

Andrea Castagnetti  
***Arimannen und Herren***  
***von der nachkarolingischen Zeit bis zur frühen kommunalen Epoche***

[A stampa in *Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich*, a cura di G. Dilcher, C. Violante, Berlin, Duncker & Humblot, 2000 (Schriften des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, 14), pp. 271-361  
© dell'autore - Distribuito in formato digitale da "Reti Medievali", [www.biblioteca.retimedievali.it](http://www.biblioteca.retimedievali.it)].

Dieser Beitrag ist in Band 14 der „Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient“ im Jahre 2000 erschienen. Der Band enthält folgende Beiträge:

### Die Problematik und die Begrifflichkeiten

*Cinzio Violante*

Einführung – Ländliche Herrschaftsstrukturen im historischen Kontext des 10.-12. Jahrhunderts, . . . . . 11

*Dominique Barthelemy*

Der Herrschaftsmythos der französischen Historiker . . . . . 51

*Klaus Schreiner*

Grundherrschaft – ein neuzeitlicher Begriff für eine mittelalterliche Sache . . . . . 69

*Gerhard Dilcher*

Ländliche Herrschaftsstrukturen in Italien und Deutschland (10.-13. Jahrhundert). Probleme und Perspektiven . . . . . 95

### Ländliche Herrschaftsstrukturen und Grundherrschaft in Deutschland

*Werner Rösener*

Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft im deutschen Altsiedelgebiet (10.-13. Jahrhundert) . . . . . 111

*Martina Schattkowsky*

Grundherrschaft mit oder ohne Gerichtsherrschaft? Überlegungen zur Herausbildung ländlicher Herrschaftsstrukturen in den Siedlungsgebieten zwischen Elbe und Oder (12. und 13. Jahrhundert) . . . . . 135

*Franz Irsigler*

Zur wirtschaftlichen Bedeutung der frühen Grundherrschaft . . . . . 165

*Hanna Vollrath*

Die Rolle der Grundherrschaft bei der genossenschaftlichen Rechtsbildung. Analysen am Beispiel der Klöster Werden und Rupertsberg . . . . . 189

## Arimannen und Herren von der nachkarolingischen Zeit bis zur frühen kommunalen Epoche

Von Andrea Castagnetti

### I. Einleitung

Die in der langobardischen Tradition stehende Qualifikation Arimanne, die in der nachkarolingischen *Langobardia* meistens Personengruppen zugeschrieben wurde, und diejenige der Arimannie, die eine öffentliche Abgabe, manchmal auch die Qualität eines Besitzes bezeichnete – Termini, die auch in der *Romania* ab der Mitte des 10. Jahrhunderts auftauchen –, sind vorwiegend unter einem ‚langobardischen‘ Blickwinkel betrachtet worden. Dieser Ansatz wurde vom Werk Tabaccos über die ‚Königsfreien‘ einer radikalen Revision unterzogen<sup>1</sup>.

Die Dominanz der langobardischen Sichtweise des Problems fand damit ein Ende, und wir nehmen hier die Einladung Tabaccos an, die Gründe zu entdecken, warum bei einzelnen Gruppen in nachkarolingischer Zeit die arimannische Tradition fortbesteht oder man sich des Namens Arimanne bedient. Wir nehmen uns vor, soweit möglich, die genaue Bedeutung der Qualifikation Arimanne zu untersuchen, zu verstehen und zu erklären, vor allem in bezug zum historischen Kontext, in der sie auftaucht, und zur konkreten Situation, die neben der Natur der einzelnen Urkunden und den zufälligen Gelegenheiten oder Zwecken ihrer Abfassung – zum großen Teil handelt es sich um eine Streitsachen betreffende Dokumentation –, aus der Geschichte der einzelnen Territorien besteht: der Dörfer, Burgen oder ländlichen Distrikte einiger gräflicher Territorien der *Langobardia*, vor allem derjenigen von Padua, Treviso, Verona, Brescia und Bergamo, bis hin zu einer ganzen Region, wie der *Romania*, die historisch gekennzeichnet ist; sie wird zunächst in ihrer Gesamtheit untersucht, im Anschluß daran wenden wir uns allein dem Gebiet der *Transpadania Ferraras*<sup>1</sup> (dem Gebiet nördlich des Po) zu.

Eine nicht nur geographische, sondern auch politische Nähe erleichtert und regt, in gewissem Maße, den Vergleich zwischen diesen Territorien der *Langobardia* und der *Romania* an. Teile dieser Territorien wurden nämlich von derselben öffentlichen und herrschaftlichen Macht unterworfen – das Beispiel der den Canossa untergebenen Städte Mantua und Ferrara mag ausreichen –

<sup>1</sup> G. Tabacco, *I liberi del re nell'Italia carolingia e postcarolingia*, Spoleto 1966.

oder waren über eine lange Zeit hinweg dem umfassenden Einfluß dieser Macht ausgesetzt.

Nicht immer stehen uns für die beiden Regionen und für die einzelnen Territorien von der Methodologie her auf dem neuesten Stand befindliche Studien zur Verfügung. Wo wir von unseren früheren Studien Gebrauch machen können, schreiten wir zügig voran, indem wir die wesentlichen Quellen angeben und die Ergebnisse zusammenfassen; mit anderen Territorien werden wir uns ausführlicher beschäftigen. Mit Ausnahme von einigen Zonen konnten wir trotzdem die unveröffentlichten Quellen nicht in systematischer Weise erforschen, zumindest nicht für die Zeit zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert, die – wie wir sehen werden – grundlegend ist, um den Ausgang der Geschichte der einzelnen Arimannengruppen, und manchmal auch die vorausgegangenen Ereignisse, zu kennen. Die genaue Bestimmung der Gebiete dient diesem Zweck, die interne Dynamik der einzelnen Herrschaften konkret kennenzulernen, in welchem Rahmen sie auch angesiedelt sein mögen, ob sie von einer Herzogsdynastie wie den Canossa oder einer Markgrafendynastie wie den Este ausgeübt wurden, einer gräflichen oder herrschaftlichen Familie oder einer politisch sehr bedeutenden Kirche wie der Ravennas, von Bischofskirchen wie denen Paduas und Ferraras, von größeren oder kleineren Klöstern.

Noch unsicherer sind, unseres Erachtens, die Ergebnisse der früheren Untersuchungen unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zwischen Stadtkommunen und Gesellschaft der Landgemeinden: Die Durchsetzung der politischen, rechtlichen und steuerlichen Kontrolle der Stadtkommunen sowie die Krise der ländlichen Herrschaften öffentlicher Tradition werden für das Verschwinden der Arimannen, oder besser der lokalen Gewohnheit, auf die Qualifikation Arimanne zurückzugreifen, entscheidend sein.

## II. Vom kaiserlichen zum bischöflichen Schutz

Tabacco zeigte, daß der in der langobardischen Tradition stehende Terminus Arimanne in karolingischer Zeit im allgemeinen Gebrauch weiterlebte. Er bezeichnete freie Männer, die mit eigenen Gütern ausgestattet waren, die sie materiell in eine Lage versetzten, die für die Erfüllung der wichtigsten öffentlichen Funktionen wie – unter anderem – die Bewachung des gräflichen Gerichts, eine militärische Expedition oder die lokale Verteidigung als ausreichend angesehen wurde.<sup>2</sup> In diesem komplexen, mannigfaltigen und nicht genau definierbaren Sinn wird der Terminus in der karolingischen Spätzeit von der kaiserlichen Kanzlei in Privilegien für Bischöfe einiger Städte sowie in Kapitularien der Kaiser aus der Spoletiner Dynastie (in den Jahren 891 und 898) aufgenommen.

<sup>2</sup> Ebd., S. 87 und *passim*.

Bereits Ludwig II. vertraute in einem Privileg des Jahres 872 dem Bischof von Piacenza den Schutz der in seiner Diözese wohnenden *homines* und Arimannen an<sup>3</sup>. Diese Konzession beeinflusste eine Gruppe von Privilegien, die ein Jahrzehnt später ausgestellt wurde und zum Teil ihren Text wiederholt<sup>4</sup>. Im Jahre 882 adressierte Karl III. der Dicke in Ravenna während einer Versammlung der Großen des Reiches, bei der auch Papst Johannes VIII. anwesend war, einige Privilegien mit analogem Tenor für die Bischofskirchen von Verona<sup>5</sup>, Arezzo<sup>6</sup>, Cremona<sup>7</sup> und Bergamo<sup>8</sup>. Diese reihen sich nicht unter die Urkunden ein, die Schutz, Immunitätsrechte oder einfach die Bestätigung oder Schenkung von Gütern gewähren, die also spezifische Aspekte behandeln, die mit den Interessen des Empfängers verbunden sind, sondern diese Privilegien gehen Probleme an, die weite soziale Schichten betreffen<sup>9</sup>. Wir betrachten das Privileg für die Veroneser Bischofskirche näher, denn die Arimannen in diesem Territorium werden wir ausführlich behandeln.

Die Proteste der Bischöfe und des Volkes wegen erlittener ungerechter Unterdrückung seitens der öffentlichen Amtsträger, die widerrechtlich kirchliche Gebäude, Land und Häuser besetzten, die Rechtsprechung ausübten, Abgaben und Leistungen von den Abhängigen der Kirchen und auch von Freien forderten, erreichten den Kaiser. Nachdem dieser sie vernommen hat, ordnet er an, daß kein Graf oder anderer öffentlicher Amtsträger Placita in kirchlichen Gebäuden abhalten und die Rechtsprechung über freie oder unfreie Abhängige der Kirche ausüben könne, sondern diese von ihrem Herrn, eben dem Besitzer der von ihnen bearbeiteten Ländereien, zum öffentlichen Placitum geführt werden. Auch ungerechter Unterdrückung dürfen die Freien nicht unterworfen werden, auch die ‚freiesten‘ unter ihnen, die Arimannen, und die in der Diözese wohnenden abhängigen Bauern nicht: Die Letzgenannten stehen unter dem Schutz des Eigentümers ihres Landes. Für die ersteren, d.h. die Freien und die Arimannen, die auch als *fili ecclesiae* bezeichnet werden, da sie Einwohner der Diözese und damit in eine ‚Sohnesabhängigkeit von der Bischofskirche‘<sup>10</sup> gestellt sind, werden die Bischöfe, die bereits ihre Klagen gegen die ungerechten Bedrückungen der öffentlichen Amtsträger beim Kaiser vertraten<sup>11</sup>, die ‚natürlichen‘ Beschützer gemäß einer inzwischen alten Tradition der Vertretung und Verteidigung der rechtlichen Interessen des ihnen anvertrauten *populus*. Diese Tradition wurde von der

<sup>3</sup> MGH, *Diplomata Karolorum*, sowie *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* (in Zukunft DD), DD Ludovici II, Nr. 56, 6. Januar 872.

<sup>4</sup> G. Tabacco, I liberi, S. 181.

<sup>5</sup> DD Karoli III, Nr. 49, 14. Februar 882.

<sup>6</sup> DD Karoli III, Nr. 50, 15. Februar 882.

<sup>7</sup> DD Karoli III, Nr. 51, 15. Februar 882.

<sup>8</sup> DD Karoli III, Nr. 52, 15. Februar 882.

<sup>9</sup> G. Tabacco, I liberi, S. 171 ff.

<sup>10</sup> Ebd., S. 72.

<sup>11</sup> Ebd., S. 80, mit Bezug auf ein verlorengegangenes Kapitular Karls des Dicken.

karolingischen Politik in der Absicht wiederbelebt, die öffentlichen Strukturen – und auch die kirchlichen, die zu den ersteren eine ergänzende Funktion ausüben – zu stärken und das Volk der Freien vor den Bedrückungen der Mächtigen zu schützen. Diese Politik drückten zum letzten Mal die Kapitularien Guidos und Lamberts aus<sup>12</sup>: Bischöfe und Grafen werden ermahnt, bei der Verwaltung ihrer Grafschaften und ihrer Diözesen, die sich in der Praxis häufig deckten, einträchtig vorzugehen; die Freien, die hier als Arimannen bezeichnet sind, werden vor den Übergriffen vor allem der öffentlichen Amtsträger in Schutz genommen, und den Richtern, die unehrenhaft handeln, werden Strafen angedroht.

Die vom Reich mindestens bis zum Ende des 9. Jahrhunderts beschützte und geförderte direkte Beziehung zu den öffentlichen Amtsträgern – der Graf und ‚seine Arimannen‘, wie noch der Text des Kapitulars von 891 vorträgt – wird dann vom Reich nach und nach aufgegeben. Es kommt sogar dazu, daß das Reich selbst zum Initiator des Niederganges der Arimannen und ihres ‚Hineinrutschens‘ in das Innere der entstehenden Herrschaften wird<sup>13</sup>: der allgemeine Schutz wandelte sich hin zu spezifischen Konzessionen für einzelne Bischofskirchen über bestimmte Territorien und über ihre Einwohner, die Arimannen eingeschlossen. Bereits zwei Diplome des Jahres 882 für die Bischofskirche von Reggio<sup>14</sup> und das Kloster von Brugnato<sup>15</sup> wichen von den anderen, oben zitierten, ab, da sie die Abhängigkeit der Arimannen sanktionierten<sup>16</sup>. Im übrigen fehlen auch Beispiele von in Abhängigkeitsverhältnissen stehenden Arimannen nicht, die Land anderer bebauen und trotzdem weiter öffentlichen Verpflichtungen unterworfen sind, wie die in den Inventaren der Jahre 862 und 883 des Klosters San Colombano in Bobbio aufgeführten Arimannen<sup>17</sup>, die Arimannen auf den Ländereien der Piacentiner Bischofskirche, die in einem Placitum des Jahres 832 ihren Status als Freie geltend machen – ‚sicut liberi homines arimanni exercitales‘<sup>18</sup> –, und jene von Cusago, die Anfang des 10.

<sup>12</sup> MGH, *Capitularia regum Francorum*, 2 Bde., hrsg. von A. Boretius, Hannover 1883-1897, II, Nr. 224, Mai 891, und Nr. 225, anno 898; vgl. G. Tabacco, *La storia politica e sociale*, in: R. Romano / C. Vivanti (Hrsg.), *Storia d'Italia*, II 1, Turin 1974, S. 114-115.

<sup>13</sup> G. Tabacco, I liberi, S. 144 ff.

<sup>14</sup> DD Karoli III, Nr. 47, 13. Februar 882.

<sup>15</sup> DD Karoli III, Nr. 53, 15. Februar 882.

<sup>16</sup> G. Tabacco, I liberi, S. 82-85.

<sup>17</sup> A. Castagnetti (Hrsg.), S. Colombano di Bobbio, in: A. Castagnetti / M. Luzzatti / G. Pasquali / A. Vasina (Hrsg.), *Inventari altomedievali di terre, coloni e redditi*, Rom 1979, VIII 1, anno 862, S. 135 und 136; VIII 2, anno 883, S. 156 und 157; vgl. G. Tabacco, I liberi, S. 100-102.

<sup>18</sup> R. Volpini (Hrsg.), *Placiti del Regnum Italiae (sec. IX-XI). Primi contributi per un nuovo censimento*, in: *Contributi dell'Istituto di storia medioevale*, Mailand 1975, S. 447-451, Nr. 1, 1. Oktober 832. Mit der von Tabacco nicht berücksichtigten – weil später veröffentlichten – Urkunde beschäftigten sich V. Fumagalli, *Le modificazioni politico-istituzionali in Italia sotto la dominazione carolingia*, in: *Nascita dell'Europa ed Europa carolingia: un'equazione da verificare*, Spoleto 1981, S. 308; S. Gasparri, *Strutture*

Jahrhunderts mit eigenen Gütern ausgestattet für anderes Land Leistungen an den Königshof in Palazzolo, der zur Grafschaft Mailand gehört, entrichten und ebenfalls ihren Status als ‚liberi homines arimanni‘<sup>19</sup> geltend machen. Wenn die Qualifikation Arimanne in karolingischer Zeit gewöhnlich mit den öffentlichen Diensten im Heer, beim Placitum<sup>20</sup> und Arbeiten wie zum Beispiel der Instandhaltung der Brücken und der Taufkirchen verbunden ist, wird sie doch in einem Fall in der Formel eines Freilassungsaktes aus der frühen Karolingerzeit im Territorium Bergamos verwendet<sup>21</sup>.

Die erste Empfängerin wurde die Kirche Paduas<sup>22</sup>. Weitere Privilegien mit speziellen Hinweisen auf die Arimannen, die – wie im Fall Arezzos<sup>23</sup> – ebenfalls dem Schutz des Bischofs anvertraut werden, oder, nun fast regelmäßig, seiner Rechtsprechung unterworfen werden, wurden ab der ottonischen Zeit den Bischofskirchen von Bergamo<sup>24</sup>, Vercelli<sup>25</sup>, Triest<sup>26</sup> und Tortona<sup>27</sup> gewährt.

militari e legami di dipendenza in Italia in età longobarda e carolingia, in: *Rivista storica italiana*, XCVIII (1986), S. 712-713; A. Castagnetti, *Arimanni in ‚Romania‘ fra conti e signori*, Verona 1988, S. 22-23.

<sup>19</sup> C. Manaresi, *I placiti del ‚Regnum Italiae‘*, 3 Bde., Rom 1955-1960, I, Nr. 112, September 901; vgl. G. Tabacco, I liberi, S. 90-92.

<sup>20</sup> Siehe die Episoden bezüglich der Arimannen von Bellagio, die in einem Placitum Zeugnis ablegen (siehe unten, S. 280) und derjenigen, die unter den Teilnehmern eines Placitums des Grafen von Modena aufgezählt sind (siehe unten, S. 328).

<sup>21</sup> G. Porro Lambertenghi, *Codex diplomaticus Langobardiae*, in: *Historiae patriae monumenta*, XIII, Turin 1873, Nr. 72, 28. Februar 800, jetzt in: M. Cortesi (Hrsg.), *Le pergamene degli archivi di Bergamo (740-1000)*, Bergamo 1988, Nr. 6; vgl. G. Tabacco, I liberi, S. 93, Anm. 294, der die Hypothese aufstellt, daß gerade die Verwendung des Terminus Arimannen in den Freilassungsformeln dazu beigetragen haben könnte, die Erinnerung in der Notariatstradition zu bewahren.

<sup>22</sup> Vgl. unten, die Abschnitte III.1. und III.2.

<sup>23</sup> DD Heinrici III, Nr. 292, 17. Juni 1052: Der Kaiser gewährt neben dem Placitum über die Bewohner der kirchlichen Ländereien Rechte über die Freien und die Arimannen: „De ceteris hominibus arimannis et aliis hominibus Sancto Donato nullo iure pertinentibus damus ... integram medietatem de placito et de omni districtu per totum comitatum ...“; vgl. G. Tabacco, I liberi, S. 207.

<sup>24</sup> Vgl. unten, Abschnitt VI.2. zu den Arimannen im Territorium Bergamos.

<sup>25</sup> DD Ottonis III, Nr. 323, 7. Mai 999: Übergabe von Arimannen in zwei Ortschaften, wieder aufgenommen von DD Conradi II, Nr. 84, 7. April 1027; DD Heinrici IV, Nr. 235, 20. Juli 1070: Es werden zahlreiche Ortschaften bestätigt: Bei der ersten wird spezifiziert „cum arimannia et cum servicio, quod pertinet ad comitatum“, während von den sechs folgenden gesagt wird „cum omnibus arimannis et quod pertinet ad comitatum“, dabei wird also eine Verknüpfung oder auch eine Entsprechung zwischen *arimannia* und *arimanni* hergestellt, die – wir sehen werden – nicht immer akzeptiert und noch weniger vermutet werden können; DD Friderici I, Nr. 31, 17. Oktober 1152. Wir können auch ein im 10. Jahrhundert interpoliertes und umgeformtes Privileg aus langobardischer Zeit hinzufügen, in dem der Erwerb von res von den Arimannen bestätigt wird: C. Brübl (Hrsg.), *Codice diplomatico langobardo*, III, Rom 1973, Nr. 8, 9. Oktober 707.

<sup>26</sup> DD Heinrici III, Nr. 12, 30. Dezember 1039.

<sup>27</sup> DD Heinrici IV, Nr. 352, 3. Juli 1083.

### III. Die Bischofskirche von Padua und die Geschichte der Arimannen der Saccisica

#### 1. Die Arimannen von Sacco zwischen Reich und Bischofskirche (1055-1079)

Die Kirche Paduas erhielt seit Ende des 9. Jahrhunderts von König Berengar I. beträchtliche Schenkungen. Die erste<sup>28</sup>, die an den Erzkanzler Bischof Pietro adressiert ist<sup>29</sup>, war die *curtis* Sacco mit vollen Jurisdiktionsrechten<sup>30</sup>. Die *curtis* war, wie explizit in dem Privileg erklärt wird, in der Grafschaft Treviso gelegen; eine Grafschaft, in der die Paduaner Kirche allmählich immer größere Güter und vor allem öffentliche Rechte erwarb. Genau in diesem Territorium finden wir eineinhalb Jahrhunderte später eine Gruppe von Arimannen.

Im Privileg Berengars werden keine Arimannen erwähnt. In einem weiteren Privileg für dieselbe Kirche, in der das Schenkungsobjekt keine *curtis* sondern Rechte sind, wird hingegen von Arimannen gesprochen. Berengar I. schenkte in einem Diplom des Jahres 915 dem Bischof von Padua alle ‚öffentlichen Straßen‘, die das Solagnatal, das ebenfalls in der Grafschaft Treviso lag, durchquerten, zusammen mit der vollen Gerichtsbarkeit über die Arimannen und die anderen dort wohnenden Freien<sup>31</sup>. Wir stehen hier vor der ersten Übertragung von Jurisdiktionsrechten über eine beträchtliche Gruppe von Arimannen, die auf einem genau umschriebenen Territorium siedeln.

Wie Tabacco<sup>32</sup> richtig bemerkt, dürfen zu den Arimannen des Solagnatals nicht alle Freien gezählt werden, sondern nur die Freien, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage zur Erfüllung der grundlegenden öffentlichen Pflichten – wie der Wache beim Placitum und dem Militärdienst – angehalten sind. Diese Freien lassen sich auf die Exercitalen der Karolingerzeit und auch, fügen wir hinzu, auf die Exercitalen der langobardischen Zeit zurückführen, allerdings nur hinsichtlich ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und ihrer öffentlichen Pflichten, sicher nicht unter dem Aspekt einer ethnischen Kontinuität, die zwar sicher möglich ist, von der man aber ebenso sicher annehmen kann, daß sie weder notwendig noch verbreitet war.

Man muß mehr als ein Jahrhundert warten, um erneut Arimannen der Kirche Paduas in der Grafschaft Treviso zu finden, jetzt im Territorium von Sacco. Diese Arimannen sind jedoch nicht ‚Objekt‘ nun weit verbreiteter kaiserlicher und königlicher Schenkungen, sondern selbst Protagonisten ihres ‚öffentlichen‘ Status. Es handelt sich um eine Gruppe, die noch in direkter

<sup>28</sup> A. Castagnetti, *Il Veneto nell'alto Medioevo*, Verona 1990, S. 228 ff. zu einem Vergleich mit dem Inhalt der in der karolingischen und nachkarolingischen Zeit an Kirchen und Klöster des Veneto adressierten Privilegien.

<sup>29</sup> Ebd., S. 82-83.

<sup>30</sup> DD Berengarii I, Nr. 18, 5. Mai 897.

<sup>31</sup> DD Berengarii I, Nr. 101, vor Dezember 915.

<sup>32</sup> G. Tabacco, *I liberi*, S. 141; vgl. A. Castagnetti, *Il Veneto*, S. 241.

Beziehung auf der einen Seite zur königlichen und kaiserlichen Macht, auf der anderen Seite zur durch den Bischof von Padua vertretenen herrschaftlichen Macht steht. Wir können an dieser Stelle die Ereignisse des Territoriums der Saccisica nicht skizzieren, obwohl sie – wie wir in der Einleitung erklärten – wirklich wesentlich sind, um die Situation besser zu verstehen, in die das erste Auftauchen der Arimannen gestellt werden muß<sup>33</sup>.

Die Quellen erlauben uns, bis in die letzte Zeit der langobardischen Ära zurückzugehen. König Adelchis hatte dem Kloster in Sesto im Friaul das, was gewohnheitsrechtlich dem königlichen Fiskus aus dem *vicus* Sacco zustand, geschenkt<sup>34</sup>. Eine jährliche Einnahme bestehend aus 100 Scheffeln Getreide und 50 Schweinen, die in den königlichen Palast nach Treviso, an den Herzogshof, gebracht werden mußte<sup>35</sup>. Das Privileg wurde von Karl dem Großen bestätigt<sup>36</sup>. Es führt eben den Passus bezüglich Sacco an – ein Passus, der in der Substanz getreulich den Originaltext wiederzugeben scheint.

Wir lassen die Probleme hinsichtlich der Natur der Abgabe und der Beziehungen zwischen einem *vicus* und einer etwaigen großen, in der Gegend liegenden *curtis* des Fiskus beiseite. Wir stellen hier nur die These auf, daß die dem königlichen Fiskus gezahlte Abgabe direkt von den Königsgütern im Territorium des *vicus* Sacco stammen könnte oder daß sie einen von den Freien des *vicus* bezahlten Zensus für die Nutzung von im Besitz des Fiskus befindlichen Gütern – wohl Ackerland und Wälder, wie man aus der Art der gelieferten Produkte (Getreide und Schweine) schließen kann – bezeichnen könnte.

Weitere Einkünfte und Güter in Sacco wurden dem Veroneser Kloster San Zeno von den Kaisern Lothar und Ludwig II. geschenkt<sup>37</sup>. Diese Güter verwal-

<sup>33</sup> Eine spezifische Untersuchung zu den Ereignissen in der Saccisica fehlt bisher. Wir selbst werden einen Überblick in einem bald erscheinenden Beitrag in den Akten des Seminars „La signoria rurale nel Medioevo“, das in Pisa auf Initiative Cinzio Violantes vom 23.-25. März 1995 stattfand, geben. [Die Akten sind inzwischen erschienen in: A. Castagnetti, *Signoria vesovile e vassalli rurali a Piove di Sacco (Padova)* in: A. Spicciani / C. Violante (Hrsg.), *La signoria rurale nel medioevo italiana*, Pisa 1998, II, S. 156-205].

<sup>34</sup> C. Brühl (Hrsg.), *Codice diplomatico*, III, Rom 1973, S. 304, Sesto, Abtei, Nr. 1, Jahre 759-774, verlorengegangenes Diplom.

<sup>35</sup> C. Brühl, *Fodrum, Gistum, Servitium regis*, 2 Bde., Köln / Graz 1968, I, S. 385-386, der die aus dem *vicus* Sacco stammenden Einkünfte in den Rahmen der Einkünfte, die aus den *domini regi* stammen und von den lokalen *curtes regiae* verwaltet werden, stellt; er unterstreicht dann, daß unsere Dokumentation als einzige einen Hinweis auf die Höhe des Einkommens gibt.

<sup>36</sup> DD Caroli Magni, Nr. 134, 11. Juni 781; vgl. A. Castagnetti, *Il Veneto*, S. 156. Der ‚Paduaner‘ Geschichtsschreibung blieb der Hinweis auf den *vicus* Sacco bis in unsere Tage unbekannt, denn das Privileg ist von Gloria nicht in seinen „Codice diplomatico padovano“ aufgenommen worden.

<sup>37</sup> DD Ludovici II, Nr. 13: Kaiser Ludwig II. bestätigt dem Veroneser Kloster San Zeno, was von seinem Vater Lothar auf den königlichen Gütern in Sacco geschenkt worden war: „... quosdam res ... in fisco nostro Sacco“, in der Grafschaft Treviso,

tete der Abt Ende des 9. Jahrhunderts direkt<sup>38</sup>, also genau in der Zeit der Schenkung der *curtis* an die Paduaner Kirche. Von dieser Schenkung mußten daher die vorausgegangenen Schenkungen von Teilen der Rechte und Güter ausgenommen sein.

Wir meinen, daß die Arimannen der Saccisica, von denen wir gleich sprechen werden, Nachkommen der Einwohner des *vicus* Sacco und nicht der Bauern der *curtis* Sacco sind. Auf diesen Aspekt und auf die Beziehungen zwischen *vicus* und *curtis*, und dann zwischen dieser und dem Taufkirchenbezirk, werden wir bei anderer Gelegenheit eingehen<sup>39</sup>.

Aus dem an sie im Jahre 1055 adressierten Privileg Kaiser Heinrichs III.<sup>40</sup> erfahren wir, daß die *homines* des Tales ein kaiserliches Eingreifen erbeten hatten, um die Unterdrückung durch den Bischof von Padua zu bremsen, der sie mit Gewalt zur Leistung ungerechter Dienste – „de iniuste servitutis oppressione“ – und zur Annahme ungünstiger, nicht näher spezifizierter Abmachungen zwang<sup>41</sup>, die vielleicht jenen glichen, die seit geraumer Zeit auf den Bewohnern der Ländereien der bischöflichen *curtis* lasteten. Ihre Bitte wird erhört; weiter erreichen sie, sich in Zukunft als *arimanni* qualifizieren zu können und auf diese Weise jenen sozialen Status zu genießen, der gewohnheitsmäßig den in der Grafschaft Treviso wohnenden Arimannen zusteht. Die Saccisica gehörte formal zu dieser Grafschaft, wo die Qualifikation Arimanne zweifellos existierte und auch verbreitet war. Mit Sicherheit war diese Qualifikation der Paduaner Bischofskirche gut bekannt, wie ein Privileg Berengars

unbestimmte Ländereien, auf denen die Kirche Santa Maria e San Tommaso lag: Von den Ländereien und der Kirche bezog der königliche Fiskus der *villa Sacci* eine jährliche Einnahme, die auf ein Pfund Silber geschätzt wurde. Diese Einnahme wurde ebenfalls dem Kloster geschenkt. Daß es sich hier nicht um eine öffentliche Abgabe sondern um einen für die Bebauung des Landes gezahlten Zensus handelt, geht sehr klar aus der Schenkung selbst hervor, die eben die Ländereien (Kirchen eingeschlossen) betrifft, nicht die Einnahme: Diese wird nur genannt, um den Wert anzuzeigen, was indirekt auf den Umfang der geschenkten Ländereien hinweist. Die Schätzung der Einkunft auf ein Pfund Silber dürfte – eher als auch auf eine Umwandlung des Ertrags von einem Naturalzins, wie er früher gezahlt wurde, in einen Geldzins hinzuweisen – aus Gründen einer ‚leichteren‘ Berechnung übernommen worden sein, in Anbetracht der Tatsache, daß die geschenkten Güter aus dem ganzen, sehr viel umfassenderen Komplex der Fiskalgüter der Gegend herausgeschnitten werden mußten.

<sup>38</sup> V. Fatnelli (Hrsg.), Codice diplomatico veronese, 2 Bde., Venedig 1940-1963, Bd. II, Nr. 29, 12. September 894: Der Abt des Klosters San Zeno gewährt bei einem Aufenthalt in der Kirche San Toma in Sacco den dritten Teil eines *casale* im *vicus* Campolongo, Campolongo Maggiore, in Erbpacht. Nr. 42, Oktober 897: Derselbe Abt verpachtet bei einem Aufenthalt im *vicus* Sacco vier *colonicae* in Campolongo. Diese Ortschaft ist im 12. Jahrhundert in einen der zwei Distrikte eingegliedert, in die sich das Territorium untergliedern wird, nämlich in den von Corte (der andere ist Piove di Sacco): DD Friderici I, Nr. 343, 7. Oktober 1161.

<sup>39</sup> Vgl. oben, Anm. 33.

<sup>40</sup> DD Heinrici III, Nr. 352.

<sup>41</sup> G. Tabacco, I liberi, S. 157-158.

aus dem Jahr 915 bezeugt, das die Arimannen des Solagnats erwähnt<sup>42</sup>. Die Bindung zwischen den Freien der Saccisica, die die Qualifikation Arimanne beanspruchten, und der königlichen Macht wird erneut von der Pflicht bekräftigt, dem Kaiser, wenn er ins Regnum Italicum kommt, einen Tribut<sup>43</sup> zu zahlen, der in sieben Pfund und den *decimae* besteht, die wir als Leistung interpretieren, die auf dem bebauten und – wie es scheint – auch dem unbebauten Fiskalland liegt, das ihnen wahrscheinlich seit langer Zeit zur Verfügung steht<sup>44</sup>.

Um die Rechte der Bischofskirche zu bestätigen, fügt der Kaiser hinzu, daß die Einwohner der Saccisica ihre *eremannia* nicht an mächtige Institutionen oder Personen verkaufen können, wenn diese nicht der Bischofskirche das *debitum eremanie* garantieren, d.h. die öffentlichen Leistungen, die die Einwohner des Distrikts aufgrund ihres Status als Freie – der dennoch eng mit ihrem ökonomischen Status zusammenhing – der Bischofskirche ebenfalls gewohnheitsmäßig schulden. Eine Bestätigung dieser Situation findet sich in dem Privileg von 1065 für die Männer von Vigevano, denen der König die Möglichkeit gewährt, „exire de arimannia“<sup>45</sup>.

Der Begriff Arimannie, der hier – soviel ich weiß – die ersten Male in der *Langobardia* mit der doppelten Bedeutung für die öffentlichen Pflichten und Abgaben und für das Land eines Mannes, sei er nun Arimanne oder nicht, der solchen Pflichten unterworfenen ist, auftaucht, ist bereits Mitte des 10. Jahrhunderts in einem Placitum im Territorium von Cesena dokumentiert und bezeichnet in Korrelation zur *publica functio* nicht präzisierte Leistungen und Fiskaleinnahmen, die den Grafen geschuldet wurden, oder besser: von ihnen gefordert wurden<sup>46</sup>.

Angesichts des Problems, die Gründe aufzudecken, warum bei einzelnen Gruppen die arimannische Tradition weiter besteht oder man auf den Namen Arimanne zurückgreift<sup>47</sup>, glauben wir, daß ein solches Zurückgreifen – mit Beharrlichkeit von den Einwohnern von Sacco durchgeführt, wie es im allgemeinen in Fällen geschieht, in denen der Gebrauch des Begriffs von einzelnen oder von Gruppen im Rahmen einer auf Rechtsstreitigkeiten basierenden Dokumentation erfolgt – anzeigt, daß man eine offizielle Anerkennung des Status

<sup>42</sup> Oben, unter Anm. 31, zitierte Urkunde.

<sup>43</sup> Gemäß C. Brühl, Fodrum, I, S. 556, bildet der Tribut das *fodrum regale*.

<sup>44</sup> Indem wir zur Vertiefung der Frage auf den oben, unter Anm. 33, zitierten Beitrag verweisen, begnügen wir uns hier damit, an die Einkünfte aus der *decima porcorum* zu erinnern, die gewöhnlich auf Fiskalland oder von ursprünglich solchem erhoben wurde. Das ruft einen Teil des Fiskaleinkommens der langobardischen Zeit in Erinnerung, der eben aus 50 Schweinen bestand: Einige erläuternde Beispiele von *decima porcorum* sind unten, unter Anm. 409, zitiert.

<sup>45</sup> DD Heinrici IV, Nr. 170, anno 1065; vgl. G. Tabacco, I liberi, S. 156 ff., der die Urkunde in direkte Beziehung zu der für die *Saccenses* setzt.

<sup>46</sup> A. Castagnetti, Arimanni, S. 35.

<sup>47</sup> G. Tabacco, I liberi, S. 152.

Arimanne anstrebte. Dieser Status war schon an und für sich unterscheidend und ‚adelnd‘, vor allem wenn er in begrenzter Umgebung eingesetzt wurde, wie es die bewohnten Zentren auf dem Lande waren – bezeichnend unter diesem Blickwinkel ist die bekannte Episode der Einwohner von Bellagio: sie wurden gegen Ende der karolingischen Zeit als „nobiles et credentes homines liberi arimanni habitantes Belasio loco“<sup>48</sup> qualifiziert, – oder wenn dieser Status wie in unserem Fall zu jenem der Arimannen von Treviso in Bezug gebracht wurde, die mit Sicherheit für die Einwohner von Sacco aufgrund ihrer geographischen Nähe und ihrer Einordnung in denselben Grafschaftsdistrikt den Vergleichsparamter bilden. Wenn dieser Status ihnen einmal anerkannt worden wäre – wie es ja tatsächlich geschah –, konnten sie hoffen, die ‚ungerechten‘ Forderungen des Bischofs von Padua zu begrenzen, und zwar nicht nur in der Gegenwart, wie es ja eingetreten war, da ihr Wunsch vom Herrscher angenommen worden war, sondern auch in der Zukunft, über die erneuerte Verbindung zur königlichen Macht. Der Bischof war trotz allem bereits ihr Herr, da er die öffentlichen Rechte besaß, die nicht nur, oder nicht so sehr, auf etwaigen Bauern der Bistumsländereien lagen, sondern auf den ‚Arimannen‘ von Sacco, eben das *debitum erimanie*. Aufgrund dieser öffentlichen Rechte, die von der königlichen Macht herstammten, konnte der Bischof den Verkauf von Gütern seitens der Arimannen – „vendere suam eremanniam“ kontrollieren, falls die Käufer sich weigerten, den aus dem *debitum eremanie* stammenden Pflichten nachzukommen. Es handelt sich bei der Möglichkeit zum Verkauf – damals und auch später – um eines jener grundlegenden Rechte, die konkret die Freiheit einer Person kennzeichnen.

In diesem Zusammenhang ist die Frage, ob das als *eremannia* definierte Land der Arimannen von Sacco nun in ihrem vollen Besitz gewesen war oder nicht, einen fiskalischen Ursprung hatte oder nicht, ohne Bedeutung: Da die öffentlichen Leistungen eine ausreichende wirtschaftliche Basis erforderten, wird diese wirtschaftliche Basis zum Garantieelement der öffentlichen Leistungen. So entsteht eine direkte Verbindung zwischen dem Status der Menschen und dem Besitz ihrer Güter, unter welchem Titel diese auch immer gehalten wurden. In der Saccisica bleiben während des folgenden Jahrhunderts sporadische Spuren vom Gebrauch des Begriffs Arimannie, um die auf den Freien liegenden Pflichten zu bezeichnen, Pflichten, die trotzdem Objekt juristischer Geschäfte sein können, von der Lehensvergabe bis hin zur Übertragung in Eigentum<sup>49</sup>.

<sup>48</sup> Die Definition taucht in einer Urkunde über den Rechtsstreit zwischen dem Kloster Sant’Ambrogio in Mailand und den Leibeigenen des Hofes Limonta auf, zu deren Lösung die Leute des nahen Bellagio als Zeugen gerufen sind: *G. Porro Lambertenghi*, Codex diplomaticus Langobardiae, Nr. 314, 30. November 882, erneut herausgegeben in: *A.R. Natale* (Hrsg.), Il Museo diplomatico dell’Archivio di Stato di Milano, Mailand o.J., I 2, Nr. 146a. Vgl. *G. Tabacco*, I liberi, S. 94, Anm. 294 ex.; *A. Castagnetti*, Arimanni, S. 23-24.

<sup>49</sup> Wir liefern einige dokumentarische Hinweise und behalten uns eine Behandlung bei anderer Gelegenheit vor (vgl. oben, Anm. 33): *A. Gloria* (Hrsg.), Codice

Zwanzig Jahre später wird auch der Tribut oder das jetzt in venezianischer Währung genau angegebene Fodrum von sieben Lire, das die *Saccenses* dem königlichen Fiskus schuldeten, vom Kaiser dem prokaiserlichen Bischof von Padua überlassen<sup>50</sup>: Die letzten direkten Bindungen zwischen der ländlichen Gemeinschaft und der königlichen Macht, die einst vom Vater Heinrich III. bestätigt worden waren, sind nun vom Sohn gelöst worden. So wurde eine mögliche Inanspruchnahme des königlichen Schutzes seitens der Gemeinschaft hinfällig, in jedem Fall schwieriger.

Trotzdem ist nicht gesagt, daß es sich um eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der *Saccenses* handelt<sup>51</sup>. Die bischöfliche Herrschaft übernimmt von diesem Moment an bei der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit immer mehr wesentlich öffentliche Aspekte: Wir beziehen uns auf das *placitum generale* und auf den Vorbehalt desselben, den der Bischof zum Beispiel bei der Investitur von anderen Kirchen mit Gerichtsrechten festhält<sup>52</sup>, auf die Benennung *comitatus* für den Distrikt ab dem vierten Jahrzehnt des Jahrhunderts<sup>53</sup> und auf diejenige von *comes* für den Bischof<sup>54</sup>. Gleichzeitig zeigen sich die Einwohner von Sacco sofort sehr aktiv gegenüber dem Bischof und gelangen

diplomatico padovano dal secolo sesto a tutto l’undecimo, Venedig 1877 (von jetzt an CDP, I); *A. Gloria* (Hrsg.), Codice diplomatico padovano dall’anno 1101 alla pace di Costanza (25 giugno 1183), 2 Bde., Venedig 1879-1881 (von jetzt an CDP, II-III), II, Nr. 372 und Nr. 373, anno 1140 circa; Nr. 526, ohne Datum, vom Herausgeber ungefähr auf 1150 datiert, aber vielleicht wenig später; III, Nr. 673, anno 1157; Nr. 675, 15. Februar 1157.

<sup>50</sup> DD Heinrici IV, Nr. 312, 23. Juli 1079.

<sup>51</sup> *G. Tabacco*, I liberi, S. 159, erlaubt sich zu kommentieren, daß die Konzession Heinrichs IV. eine „suprema ironia“ für die *Saccenses* bedeute.

<sup>52</sup> CDP, II, Nr. 116, 28. Oktober 1120, mit dieser Urkunde gewährt Bischof Sinibaldo dem venezianischen Kloster S. Cipriano auf Murano öffentliche Rechte auf Ländereien, die es vom Grafen Hugo von Padua und dessen Frau als Schenkung erhalten hatte: *fodrum, albergaria, placitum*; es scheint sich um die Rechte der höheren oder vollen Gerichtsbarkeit zu handeln, aber diese Interpretation wird von einer sofortigen Einschränkung Lügen gestraft: „excepto de furto aut schacho vel generale placitum et albergaria“. Die schwersten Verbrechen, Diebstahl und Raub, für die – wie wir sehen werden – die Todesstrafe angedroht werden kann (vgl. unten, S. 314 ff.), das Gastungsrecht, in diesem Fall sicherlich für den Bischof und das *placitum generale*, genau das des Territorialherren, der auch hinsichtlich dieses Aspekts die Formen der von den prestigeträchtigen öffentlichen Amtsträgern verwalteten Justiz imitiert, sind der Bischofskirche reserviert. Sie überlagern sich mit der Ausübung der Herrschaftsrechte des Klosters und müssen daher so verstanden werden, daß sie nur über die Arbeiter ausgeübt werden, die auf den klösterlichen Ländereien wohnen. Die Anwesenheit von zahlreichen Richtern und Causidici bei dem Akt, der in Piove durchgeführt wird, verstärkt seine Gültigkeit und die ‚öffentliche‘ Bedeutung. Vgl. auch CDP, II Nr. 578, 30. Dezember 1152.

<sup>53</sup> *P. Torelli*, Regesto mantovano, Rom 1914, Nr. 215, 26. September 1131; CDP, II, Nr. 447, 20. Februar 1145.

<sup>54</sup> CDP, II, Nr. 623, 4. August 1154; vgl. *E. Zorzi*, Il territorio padovano nel periodo di trapasso da comitato a comune, Venedig 1929, S. 73.

zu einer schriftlichen Fixierung der gegenseitigen Pflichten<sup>55</sup>: Am Ende desselben Jahres 1079 spielen sich komplexe Verhandlungen zwischen dem Bischof und den *Saccenses*<sup>56</sup> hinsichtlich der Nutzung der un bebauten Güter und der Kontrolle der Verkehrswege ab, vor allem mit dem Zweck, den freien Verkehr von Menschen und Waren Richtung Venedig zu sichern<sup>57</sup>. In diesem Bereich liegt ein sehr relevanter Präzedenzfall vor: das herzogliche Privileg oder der ‚Handelsvertrag‘ zwischen dem venezianischen Dux und den Einwohnern von Sacco, das im Jahre 1005 für den Handel mit Leinen aus der Saccisica in das Herzogtum vereinbart wurde<sup>58</sup>. Ein halbes Jahrhundert später tätigt man ana-

<sup>55</sup> Wir bewegen uns im Rahmen des allgemeinen Prozesses, der zum Abschluß von Abkommen und ‚Verträgen‘ zwischen Territorialherren und ländlichen Gemeinschaften führt, ein Prozeß, der sich auch in den Gebieten der Mark Verona ausgedehnt entwickelt: Es genügt, an den bekanntesten ‚Vertrag‘ von Bionde aus dem Jahre 1091 zu erinnern: A. Castagnetti, *Le comunità rurali dalla soggezione signorile alla giurisdizione del comune cittadino*, Verona 1983, S. 30 und Anhang, Nr. 14, 28. Februar 1091. Man möge beachten, daß diese Arbeit zeitlich der Veröffentlichung des Beitrags *Le comunità rurali*, in: *Storia della società italiana*, VI: *La società comunale e il policentrismo*, Mailand 1986, S. 315-348, vorausgeht, ihm aber hinsichtlich der Ausarbeitung nachfolgt, ihn erweitert und einen dokumentarischen Anhang bietet.

<sup>56</sup> CDP, I, Nr. 261a und 261b, 30. Dezember 1079; Nr. 262, 9. Januar 1080; Nr. 261 c, 15. Januar 1080: Wir werden sie bei anderer Gelegenheit erläutern. Wahrscheinlich sind diese Urkunden das Endresultat eines Rechtsstreites, der mit – vielleicht umstrittenen – Landschenkungen endete und mit der Anerkennung seitens des Bischofs von einigen minderen öffentlichen Rechten, aber keinen Gerichtsrechten, die die Nutzung von un bebauten Gütern betrafen, Rechte, die allen Angehörigen der lokalen Gemeinschaften zustanden, die den Status völliger Freiheit besaßen, d.h. „boni homines et legitimi“ sind, wie der Passus in einem der Dokumente deklamiert; keineswegs zweitrangig war auch die Anerkennung einer Kontrolle der Verbindungs- und Verkehrswege, die *transitura*, die das Territorium zwischen der Saccisica und dem *salsum mare* betreffen dürfte.

<sup>57</sup> A. Castagnetti, *I conti di Vicenza e di Padova dall'età ottoniana al comune*, Verona 1981, S. 63-64.

<sup>58</sup> CDP, I, Nr. 82, anno 1005. Eine Gruppe von Einwohnern der Saccisica begab sich nach Venedig, um von Herzog Pietro (II.) Orseolo zu erbitten, daß er unterstützt von Richtern und Honoratioren die alten Gewohnheiten bestätigte, die die Befreiung für die *Saccenses* von der Zahlung der *Teloneia* und der *Ripatica* in den Ortschaften des Herzogtums gegen Entrichtung eines jährlichen Tributs von 200 Pfund Leinen für den herzoglichen Palast vorsahen (vgl. A. Schaub, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge*, München 1905). Astolfo, der *Gastalde* der Burg, ist der erste, der den Vertrag beschwört; es folgen circa 10 Personen, deren Patronyme und hinzugefügte Zunamen in der zeitgenössischen Dokumentation Bestätigung finden. Die Aktionsfreiheit der *Saccenses* erwies sich dennoch als begrenzt, wenn wir dem *Gastalden* die Funktion eines bischöflichen Amtsträgers zuweisen, der einer ländlichen untergebenen Gemeinschaft vorsteht: siehe den ‚Vertrag‘ des Jahres 1091 zwischen der Gemeinschaft von Bionde und dem Herrn (vgl. oben, den zur Anm. 55 gehörenden Text, und unten, den zur Anm. 240 gehörenden Text); was die Saccisica betrifft, verweisen wir auf eine der Urkunden des Januar 1080, die die Verhandlungen mit dem Bischof betreffen (CDP, I, Nr. 262, 9. Januar 1080), in der ein *Gastalde* an der Spitze einer Gruppe von *vicini* und *consortes* des *ministerium* des Hofes erscheint.

loge Verhandlungen, um sich vor anderen Mächtigen zu verteidigen<sup>59</sup>. Die Sorge hinsichtlich der Nutzung der Gemeinschaftsgüter wird ständig präsent bleiben, bis zu ihrer völligen Dominanz in den Beziehungen zur Herrschaft und in den Beziehungen zwischen den einzelnen Gemeinschaften der Zone, die sich sehr bald in Landgemeinden organisierten<sup>60</sup>.

## 2. Bischofliche Herrschaft, Valvassoren und Arimannen zwischen 12. und 13. Jahrhundert

In Sacco hatte wie in anderen besser bekannten ländlichen Gemeinschaften ein Prozeß der sozialen Differenzierung innerhalb der Gemeinschaft eingesetzt, zu dem sicherlich die industrielle und kommerzielle Aktivität der Produktion und des Verkaufs von Leinen beitrug, von der wir nach 1005 keine erhaltene Dokumentation mehr besitzen. Sie taucht erst zwei Jahrhunderte später wieder auf, als einigen *linarores Padue* Stände auf einem Veroneser Markt zu Miete übertragen werden<sup>61</sup>: Betrachtet man die Herkunftsorte, scheinen fast alle aus Pieve di Sacco zu stammen<sup>62</sup>.

Ausführliche, wenn auch ungeordnete Nachrichten zur Sozialstruktur lassen sich aus den Zeugenaussagen in einigen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert herleiten, die die beiden Familien der Giustini<sup>63</sup> und der Farisei<sup>64</sup> betreffen. Von ihren Stammvätern ist bekannt, daß sie den *honor* ihrer

<sup>59</sup> CDP, II, Nr. 192, 3. September 1129: Die Einwohner der Saccisica schenken dem Bischof ein bewaldetes und un bebautes Landstück in *Tombiole* – wahrscheinlich im Südosten der Saccisica anzusiedeln, jenseits des Brenta, Richtung Calcinara – unter der Bedingung, daß er dieses Landstück keinen mächtigen Leuten überläßt – Grafen, *captanei* und anderen –, die die Kontrolle über die Straße nach Chioggia ausüben könnten; auch die Nutzungsrechte der un bebauten Güter sind hinzugefügt, mit der Pflicht, ihre Ordnung zu respektieren, „*regulae ipsius terre*“: Gemeint ist die Pflicht des Bischofs, seine Bauern die für die Nutzung festgelegten Normen, *regulae*, respektieren zu lassen, die sicherlich Gewohnheitsrecht, aber auch Gegenstand von erneuerten Abkommen oder beschworenen Verträgen waren, wie es für die spätere Zeit belegt ist (vgl. die folgende Anm.), sowohl mit der Bischofskirche als auch zwischen den Einwohnern der Dörfer in der Saccisica und benachbarten Orten.

<sup>60</sup> A. Checchini, *Comuni rurali padovani*, in: *Nuovo archivio veneto*, NF, XVIII (1909), S. 150-152, vgl. auch E. Zorzi, *Il territorio*, S. 219 ff.

<sup>61</sup> A. Castagnetti, *Mercanti, società e politica nella Marca Veronese-Trevigiana (secoli XI-XIV)*, Verona 1990, Anhang, Nr. 6, 4. Oktober 1219.

<sup>62</sup> Ebd., S. 89.

<sup>63</sup> P. Pinton, *Codice diplomatico saccense*, Rom 1892, S. 53-56, Nr. 288, Januar-Oktober 1199, in der *curia vassallorum episcopi*: Der Rechtsstreit betrifft die Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und zwei der Giustini hinsichtlich der Nutzung des Holzes der Wälder.

<sup>64</sup> Der Rechtsstreit, der – wie es scheint – die Einziehung der *decimae* der *ampla*, d.h. der ‚neuen‘ Landstücke, betraf, fand in den Jahren 1207-1219 statt. Siehe die Hinweise zur Dokumentation in: S. Bortolami, *Colmellum, colonellum: realtà sociale e dinamismo territoriale dietro un fossile del vocabolario medioevale del Veneto*, in: G. Ortaggi / M. Knäpton (Hrsg.), *Istituzioni, società e potere nella Marca Trevigiana e*

*domus* zu Lehen erhalten haben, dabei von der Entrichtung von *fodrum*, *angaria* und *rimania* befreit und somit *vavasores* des Bischofs wurden. Diese Investituren können bis auf die Bistumszeit von Odelrico zurückgehen, der die Paduaner Kirche in den Jahren 1064-1080 leitete<sup>65</sup>.

Von den zwei Stammvätern stammen zahlreiche Nachkommen ab, die sich in verschiedene Familien oder *domus*<sup>66</sup> unterteilen und sich dennoch in einer einzigen *domus* wiedererkennen, wie im Fall der *domus antiquissima* oder *colmellum* der Farisei<sup>67</sup>, deren wirklicher und gegenwärtig ‚gefühlter‘ Zusammenhalt in den gewährten und genossenen Rechten lag<sup>68</sup>.

Ein Dokument des Jahres 1186 beweist die Gültigkeit der Behauptungen zu den Farisei. In jenem Jahr erneuert Bischof Gerardo die Investitur für einige Mitglieder dieser Familie, die erklärt hatten, die Notariatsurkunde bei einem Brand verloren zu haben, mit der Bischof Odelrico mehr als ein Jahrhundert zuvor einem Garibaldo Rechte übertragen hatte, die in einer Befreiung von der ‚ordentlichen‘ herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, von den persönlichen Leistungen und den lokalen Abgaben bestanden, Bedingungen, denen die *hermanni* nach alter Gewohnheit unterworfen waren: *bannum*, *asaltus*, *angaria*, *albergaria*, *fodra* und *ceterae publicae functiones*<sup>69</sup>. Die erworbenen Rechte

---

Veronese (secoli XIII-XIV). Sulle tracce di G.B. Verci, Rom 1988, S. 233, Anm. 43, der die Teiledition von einigen Prozeßurkunden in: *E. Zorzi*, Il territorio, S. 286-290 nicht erwähnt, die ja auch keine präzise archivistische Angabe zu den Quellen liefert: Der Inhalt der veröffentlichten Urkunden entspricht nicht den Pergamenten 88 und 89 des Archivs der bischöflichen Kurie: Episcopi, I, wie wir selbst feststellen konnten, obwohl es sich auch um Urkunden zum selben Rechtsstreit handelt, während er teilweise dem Pergament 100 entspricht, das von S. Bortolami, Colmellum, nicht angeführt wird. *E. Zorzi*, Il territorio, S. 85-86, hat diesbezüglich nützliche Betrachtungen angestellt. Es sei darauf hingewiesen, daß ich keine erschöpfende Sichtung der unveröffentlichten Paduaner Dokumentation der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts vorgenommen habe.

<sup>65</sup> G.B. Borino, Odelrico vescovo di Padova (1064-1080) legato di Gregorio VII in Germania (1079), in: *Miscellanea in onore di R. Cessi*, I, Rom 1958, S. 63-79.

<sup>66</sup> *E. Zorzi*, Il territorio, S. 289: Ein Zeuge, der sich auf die Investitur des Jahres 1186 (unten, unter Anm. 69, zitiertes Dokument) bezieht, erinnert sich genau daran, daß der Bischof zwei der Farisei belehnt hatte „recipientes pro se et suo collonello de honore suarum domorum“. Zur Struktur der *domus* in vorkommunaler und kommunaler Zeit mit spezifischen Hinweisen zu den Territorien und Städten der Mark Verona siehe A. Castagnetti, *La società veronese nel Medioevo*, Bd. II: Ceti e famiglie dominanti nella prima età comunale, Verona 1987, S. 74-80, und *ders.*, *Famiglie di governo e storia di famiglie*, in: A. Castagnetti / G.M. Varanini (Hrsg.), *Il Veneto nel Medioevo. Le signorie trecentesche*, Verona 1995, S. 203 ff.; S. Bortolami, *Famiglia e parentela nei secoli XII-XIII: due esempi di ‚memoria lunga‘ dal Veneto*, in: *Viridarium florum*, Padua 1984, S. 117-155.

<sup>67</sup> Zeugnisse im Archiv der bischöflichen Kurie Padua: Episcopi, I, Nr. 88 und 89.

<sup>68</sup> S. Bortolami, *Colmellum*, S. 233-234.

<sup>69</sup> Archiv der bischöflichen Kurie in Padua: Feuda Episcoporum, I, Nr. 34, 1186 Juli: 13, selbst mit der Wood-Lampe nur teilweise lesbar. Das Dokument wurde von *E. Zorzi*, Il territorio, S. 86, Anm. 1 mit dem Datum 13. Juni 1186 und der falschen Angabe: Episcopi, I, Nr. 34, angezeigt.

waren den Nachkommen, männlichen und weiblichen, übertragen worden, die, obwohl sie sich in zahlreiche Familienzweige gliederten, ein Bewußtsein der gemeinsamen Abstammung beibehalten hatten, das sich in der Zugehörigkeit zum selben *colmellum* konkretisierte, auf das in der Investiturrkunde selbst hingewiesen wird: „pro se et pro toto suo colmello“.

Wenn auch die Aussagen des Prozeß Giustini<sup>70</sup> – nennen wir ihn der Einfachheit halber so – vor allem hinsichtlich des Inhalts und der Quantität der entrichteten Tribute nicht ins konkrete Detail gehen, enthüllen sie doch viele Eigenheiten, die den *iter* der Prozesse, die Rolle des Herrn, seiner lokalen Amtsträger und seiner Richter betreffen und am Ende den Rekurs zum gerichtlichen Zweikampf zwischen zwei von den Parteien designierten Kämpfern. Bei dieser Gelegenheit bemüht sich ein Zeuge genau darzulegen, daß das Duellurteil nicht in Folge eines *placitum generale* stattfand, jenes *placitum*, man beachte, dem alle Freien, d.h. die Arimannen des Distrikts, unterworfen waren. Das Gericht über einen Vasallen fand gesondert statt, wahrscheinlich im Rahmen einer Lehenskurie, aber das wird hier nicht näher ausgeführt.

In den langen und sich wiederholenden Zeugenaussagen, die im Prozeß Farisei<sup>71</sup> vor den Richtern des städtischen Podestà abgelegt wurden, wurden die Zeugen mehrmals gefragt, ob die Vorfahren, *pater* und *avus*, einiger Mitglieder der Familiengruppe *arimanni* gewesen wären und daher verpflichtet, das – hier nicht quantifizierte – *Fodrum* zu entrichten und das *bannum* zu zahlen, d.h. ob sie den in Fällen von Straftaten vorgesehenen Strafen unterworfen gewesen wären – Strafen, die vom Inhaber des *bannum*, d.h. vom Bischof und für ihn von seinen Amtsträgern auferlegt wurden.

In einer Zeugenaussage wird der Akzent auf die Entrichtung der Zehnten seitens der Arimannen gelegt, eine Pflicht, von der die Vasallen beanspruchten, befreit zu sein. Die Zehnten wurden auch auf erst seit kurzem bebauten Ländereien verlangt. Wie ein Zeuge berichtet, hatte Ubertino *Avoxatus* dei Farisei, Vater von Saketo, einer der Protagonisten des Streites, bei einer Gelegenheit erklärt, vom Bischof alles, was die *rimanni* von Piove gewöhnlich entrichteten, als Lehen erhalten zu haben, folglich auch die Zehnten: „... habeo per feudum ab episcopo omnia que solent reddere rimanni Plebis et rimanni reddunt decimas“. Die Erwähnung einer gewohnheitsmäßig sanktionierten Verpflichtung der *rimanni* oder Arimannen in Verbindung mit der Entrichtung der Zehnten erweist sich als sehr bedeutungsvoll, denn es handelt sich um eine seit karolingischer Zeit sanktionierte Verpflichtung Freier, als in öffentlichen Placita zu Rechtsstreitigkeiten über die Entrichtung des Zehnt vertreten wurde, daß er von den *filiis ecclesie*<sup>72</sup> – ein Ausdruck, der eben alle Freien, „die

<sup>70</sup> Oben, unter Anm. 63, zitiertes Dokument.

<sup>71</sup> Oben, unter Anm. 64, zitiertes Dokument.

<sup>72</sup> A. Castagnetti, *La pieve rurale nell'Italia padana. Organizzazione patrimoniale, territorio e vicende della pieve veronese di San Pietro di ‚Tillida‘ dall'alto Medioevo al secolo XIII*, Rom 1976, S. 138, mit Verweis auf C. Manaresi, *I placiti*, I, Nr. 59, 25. August 854.

die Zehnten zahlen und die Gebäude der Taufkirche, in der sie getauft wurden und die Sakramente erhalten, instandhalten<sup>73</sup>, bezeichnete – entrichtet werden mußte.

In den über mehrere Jahrhunderte sich hinziehenden Ereignissen um die Einwohner der Saccisica, einer Gemeinschaft, die es bald schaffte, weite Autonomiemargen bis hin zu Verhandlungen mit einer außerhalb des Regnum Italicum stehenden Macht, zu erzielen – wir beziehen uns auf das Steuer- und Handelsabkommen mit Venedig –, dient die Wiederaufnahme oder der Gebrauch des Namens und der Qualifikation Arimanne *ex novo* Mitte des 11. Jahrhunderts in der Hauptsache dem momentanen Ziel, sich den ungerechten Unterdrückungsversuchen der herrschaftlichen Regierung des Bischofs zu entziehen.

Ein solches, unzweifelhaft sehr bedeutsames Geschehen hinterließ tiefgehende Spuren in der sozialen Struktur und, wir möchten sagen, im Bewußtsein der Gemeinschaft selbst. Die Qualifikation Arimanne wird im Bedarfsfall wiederbelebt, aber mit zumindest teilweise einschränkenden, wenn nicht negativen Bedeutungen. Nach eineinhalb Jahrhunderten wurde der ‚motivierte‘ Gebrauch der Qualifikation Arimanne eingeführt, nach so langem Zeitraum und wahrscheinlich das letzte Mal genau im Zusammenhang mit dem Streit zwischen Bistum und den Farisei: Die letztgenannten wollten ihre privilegierte Position von Vasallen gegenüber dem Rest der Gemeinschaft, die mit den Freien, als Arimannen bezeichneten Personen identifiziert wird, bewahren.

Die Rechtsstreitigkeiten zwischen Herren, *districtabiles* und Vasallen um die Zahlung der öffentlichen Abgaben und vor allem um die von alters her gewährten Befreiungen verschwanden dennoch langsam vor allem aufgrund von zwei, im Moment komplementären Prozessen: die Anstrengungen der ländlichen Gemeinschaften, die herrschaftliche Gerichtsbarkeit zu begrenzen oder sich ihr ganz zu entziehen, die auch in der Saccisica – wenn auch mit Verspätung im Vergleich zu anderen Gebieten der Poebene – eintraten<sup>74</sup>, und die Politik der städtischen Kommune, die langsam ihre politische Oberhoheit auf die Herrschaften und Gemeinschaften des Contado ausdehnte und auch eine Fiskalpolitik durchsetzte, die auf neuen Kriterien beruhte<sup>75</sup>.

<sup>73</sup> G. Tabacco, I liberi, S. 40, mit Verweis auf die Quellen.

<sup>74</sup> P. Sambin, Aspetti dell'organizzazione e della politica comunale nel territorio e nella città di Padova tra il XII e XIII secolo, in: Archivio Veneto, LVIII-LIX (1956), S. 1-5, der die Ausbreitung der Gerichtsbarkeit der städtischen Kommune in die Saccisica nicht vor das Jahr 1265 legt; zu einem Vergleich mit der bischöflichen Herrschaft über San Giorgio delle Pertiche siehe A. Cbecchini, Comuni rurali, S. 156-164.

<sup>75</sup> Vgl. unten, Abschnitt XV.

#### IV. Die Herrschaft des Veroneser Klosters San Zeno

##### 1. Die Arimannen in den Privilegien von Otto I. bis Friedrich I.

Die ersten spezifischen Zeugnisse von Arimannen für das Veroneser Territorium nach demjenigen des Privilegs für die Bischofskirche stammen aus kaiserlichen Diplomen der Jahre 967 und 970 und gehen dem bekannten Privileg für die *homines* von Lazise nur wenig voraus<sup>76</sup>. Sie charakterisieren Gruppen von Freien, die durch ihren Wohnsitz in einem Territorium, das dem Kastell Romagnano zugehörig und dem Kloster San Zeno unterworfen ist, gekennzeichnet sind oder durch die Nutzungsrechte einer *silva arimannorum*, die in der Tat nicht weit vom obengenannten Kastell liegt.

Nachdem Otto I. am Vorabend seines endgültigen Erfolges in Italien dem Kloster San Zeno ein erstes Bestätigungsprivileg ausgestellt hatte<sup>77</sup>, adressierte er ihm 967 von Ravenna aus ein weiteres Privileg<sup>78</sup>, in dem er das Kastell Romagnano mit der Gerichtsbarkeit über die Freien, die gemeinhin als *arimanni* bekannt sind, und ihre Güter schenkte. Dabei legte er mit der Befugnis für den Abt, Placitum zu halten, als ob es das des Königs oder des Grafen sei, eine „begriffliche Verknüpfung zwischen Leistungen der *homines* und den Dingen“<sup>79</sup> fest. In Zukunft sollten die Arimannen ihren öffentlichen Pflichten, eingeschlossen ihren militärischen bei der eventuellen Verteidigung des Kastells, in direktem Dienst des Klosters nachkommen. Die Formierung eines Distrikts um das Kastell, die grundlegende militärische Basis für die Ausübung der herrschaftlichen Macht, wird die Folge sein<sup>80</sup>.

Im Jahre 970 erhielt das Kloster Santa Maria in Organo von Otto I.<sup>81</sup> für seine tributpflichtigen Bauern, die im Dorf Azzago wohnten, neben der Befreiung von der Intervention der öffentlichen Amtsträger die Erlaubnis zur Nutzung der *silva herimannorum* und des Forsts *Alferia* – analoge Rechte zu denjenigen anderer Einwohner von Azzago, den *Azagini*, die wir für Freie halten können und denen die Nutzung der beiden Forste gewohnheitsmäßig

<sup>76</sup> Vgl. unten, Abschnitt XIII.

<sup>77</sup> DD Ottonis I, Nr. 234, 3. Dezember 961.

<sup>78</sup> DD Ottonis I, Nr. 346, 24. September 967.

<sup>79</sup> G. Tabacco, I liberi, S. 147.

<sup>80</sup> P. Vaccari, Il ‚castrum‘ come elemento di organizzazione territoriale, in: La territorialità come base dell'ordinamento giuridico del contado nell'Italia medioevale, 2. Aufl., Mailand 1963, S. 159-172 (1. Aufl. 1923-1924); G. Fasoli, Castelli e signorie rurali, in: Agricoltura e mondo rurale in Occidente nell'alto Medioevo, Spoleto 1966, S. 521-567; G. Tabacco, La storia, S. 142-167; G. Rossetti, Formazione e caratteri delle signorie di castello e dei poteri territoriali dei vescovi sulle città della „Langobardia“ del secolo X, in: Aevum, XLIX (1975), S. 243-309; V. Fumagalli, Il Regno Italicum, in: Storia d'Italia, geleitet von G. Galasso, II, Turin 1978, S. 215-249; A.A. Settia, Castelli e villaggi nell'Italia padana. Popolamento e sicurezza fra IX e XIII secolo, Neapel 1984, S. 168 ff.

<sup>81</sup> DD Ottonis I, Nr. 384, 22. Januar 970.

erlaubt war: Auf sie bezog sich wahrscheinlich der Kaiser mit der Bezeichnung *arimanni* oder *herimanni*.

Man beachte, daß die Übertragung, *iure proprietario*, nicht den Besitz des Forstes betrifft, sondern nur die Nutzungsrechte für die vom Kloster abhängigen Bauern, die daher unter diesem Gesichtspunkt den Einwohnern gleichgestellt werden, die die vollen öffentlichen Rechte genießen, eben den Arimannen. In derselben Talebene und auf demselben Bergrücken finden sich außerdem nur wenige Kilometer entfernt jene Freien oder Arimannen, die erst vor drei Jahren vom selben Otto I. dem Veroneser Kloster San Zeno mit dem Kastell Romagnano unterworfen worden waren. Das Diplom hält sich bei den Hauptmodalitäten der Nutzung auf: Es befreit die Bauern von der Zahlung von *omnes pansiones*, wahrscheinlich Geldabgaben, vom *herbaticum* oder der Abgabe für das Gras und vom *escaticum*, dem spezifischen Zins, der für die Weide von Schweineherden geschuldet wird; weiter waren die Rechte des *capellaticum*, d.h. des Holzsammelns gewährt; *pascua* für die Weide von Tieren; *seminatio* und *aratio*, im eigentlichen Sinn landwirtschaftliche Aktivitäten, die einen Hinweis auf einen Prozeß zur Verminderung des Ödlands geben<sup>82</sup>.

Auf weitere Erwähnungen von Arimannen im Veroneser Territorium, die wiederum das Kloster San Zeno betreffen, müssen wir ein Dreivierteljahrhundert warten. Im Jahre 1055 vergab der Kaiser im Rahmen einer Politik, die die Formierung von zu starken lokalen Potentaten zu verhindern versuchte, Privilegien an die Bürgerschaften von Mantua<sup>83</sup> und Ferrara<sup>84</sup>, die zur canossianischen Herrschaft gehörten. Unter demselben Blickwinkel einer Schwächung der canossianischen Herrschaft kann auch ein Diplom für das Kloster San Zeno<sup>85</sup> gesehen werden, da dort ein expliziter Hinweis auf Güter, in die der Markgraf Bonifacio eingefallen war, gegeben wird<sup>86</sup>.

<sup>82</sup> Es sei daran erinnert, daß auf die weiten bewaldeten, in königlichem Besitz stehenden Flächen bei Azzago aufgrund königlicher Übertragung auch die Bischofskirche (DD Ottonis III, Nr. 46, 27. August 988) und das Kloster San Zeno (DD Heinrici II, Nr. 309, 21. Mai 1014, das auch den „mons qui dicitur Alferia“ bestätigt) Rechte erhoben.

<sup>83</sup> Vgl. unten, Abschnitt IX.

<sup>84</sup> DD Heinrici III, Nr. 351, 24. August 1055; vgl. A. Castagnetti, *Società e politica a Ferrara dall'età postcarolingia alla signoria estense (secoli X-XIII)*, Bologna 1985, S. 44-49.

<sup>85</sup> DD Heinrici III, Nr. 357, 11. November 1055. Zur Einordnung des Privilegs in die ‚monastische‘ Politik Heinrichs III. siehe O. Capitani, *Imperatori e monasteri in Italia centrosettentrionale (1049-1085)*, in: *Il monachesimo e la riforma ecclesiastica*, Mailand 1971, S. 457.

<sup>86</sup> Es handelte sich wahrscheinlich um die in der niederen Ebene zwischen Tartaro und Po verteilten Güter, die zum Großteil aus Forsten und Sümpfen bestanden; eine spezifische Erwähnung ist auch Ostiglia reserviert, das bereits Alberto di Baggiovara, Vasall des Markgrafen Bonifacio und Inhaber von Gütern in Ostiglia, hielt; vgl. A. Castagnetti, *L'organizzazione del territorio rurale nel Medioevo. Circostrizioni ecclesiastiche e civili nella ‚Longobardia‘ e nella ‚Romania‘*, Turin 1979; 2. Aufl., Bologna 1982, S. 132-133.

Dem Kloster wird der kürzlich erfolgte Erwerb des Kastells *Monticulum* bestätigt, mit dessen wechselvoller Geschichte wir uns noch beschäftigen werden<sup>87</sup>; ebenso wird die Gerichtsbarkeit über drei kleine Gruppen von *homines*, jede bestehend aus vier *arimanni*, bestätigt, die in den Kastellen *Zevio*, *Illasi* und *Monte Alto* wohnen: Die Rechte über diese Menschen und ihre Güter – jene Güter, die die Möglichkeit zur Erfüllung der öffentlichen Pflichten gewährleisten<sup>88</sup> – waren bereits von Welf III., Herzog von Kärnten, gewährt worden.

Mit dem Diplom Heinrichs IV. aus dem Jahr 1084 wird dem Kloster das Kastell San Vito, das sich schon mindestens seit 1014 im Besitz der Institution befindet<sup>89</sup>, mit vollen Gerichtsrechten bestätigt. Nun ‚schenkt‘ der Kaiser auch die Freien, die als *arimanni* bekannt sind, im Kastell und seinem Territorium wohnen und mit deren Geschicken wir uns im folgenden Abschnitt befassen. Auch die Gerichtsbarkeit über die Arimannen des *vicus* San Zeno, der beim Kloster außerhalb der Stadtmauern entstanden war<sup>90</sup>, wird bestätigt.

In einem Privileg Friedrichs I. werden ausdrücklich die Arimannen von Vigasio mit dem ‚antiken‘ Ausdruck erwähnt: „cum districtu et liberis hominibus, qui vulgo arimanni dicuntur“<sup>91</sup>, während in keinem anderen Privileg Friedrichs ein Hinweis auf Arimannen erscheint<sup>92</sup>. Die Unterwerfung der Arimannen unter das Kloster taucht erneut in einem Privileg Friedrichs II. des Jahres 1221<sup>93</sup> mit dem expliziten Hinweis auf die Ortschaften Vigasio, Erbè, Trevenzuolo und zum Vorort San Zeno<sup>94</sup> auf, als wir uns bereits in einem Zeitraum des ausgeprägten Zerfalls der monastischen Herrschaften befinden<sup>95</sup>: Die Arimannen der ersten und der letzten Ortschaft waren bereits in vorhergegangenen Privilegien genannt worden, diejenigen der anderen beiden Orte sind hier zum ersten Mal erwähnt, aber in allen angeführten Ortschaften tauchen Arimannen tatsächlich zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert in den Urkunden auf.

<sup>87</sup> Vgl. unten, Abschnitt XIII.

<sup>88</sup> G. Tabacco, *I liberi*, S. 149; vgl. oben, Abschnitt III.

<sup>89</sup> DD Heinrici II, Nr. 309, 21. Mai 1014.

<sup>90</sup> Zum *vicus* San Zeno und seiner Entwicklung siehe A. Castagnetti, *Aspetti politici, economici e sociali di chiese e monasteri dall'epoca carolingia alle soglie dell'età moderna*, in: G. Borrelli (Hrsg.), *Chiese e monasteri a Verona*, Verona 1980, S. 57.

<sup>91</sup> DD Friderici I, Nr. 422, 6. Dezember 1163: Der Ausdruck findet sich zum Beispiel bereits in einem ottonischen, oben, unter Anm. 78, zitierten Privileg des Jahres 967.

<sup>92</sup> DD Friderici I, Nr. 875, 27. Oktober 1184.

<sup>93</sup> J.L.A. Huillard-Breolles, *Historia diplomatica Friderici secundi*, 6 Bde., Paris 1852-1862, II 1, S. 93-100, 2. Januar 1221, Regest in: J.E. Böhmner / J. Ficker, *Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II.*, Innsbruck 1881-1891, Nr. 1266.

<sup>94</sup> Zur Anwesenheit von Arimannen in der Nähe der Stadt siehe unten, Anm. 323.

<sup>95</sup> A. Castagnetti, *Le comunità rurali*, S. 42-49.

Von Arimannen, die im Zusammenhang mit anderen Ortschaften in den kaiserlichen Privilegien erwähnt wurden, gehen im allgemeinen die Spuren verloren; wenn sie in der späteren Dokumentation auftauchen, erscheinen sie dort nur flüchtig<sup>96</sup>, außer in Romagnano, wo sie im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, zweieinhalb Jahrhunderte nach dem ottonischen Privileg, in einer die herrschaftliche Gerichtsbarkeit betreffenden Urkunde<sup>97</sup>, auftreten. Dies kann einen Hinweis auf ihr Fortbestehen bilden, das auch auf der aus den kaiserlichen Privilegien selbst stammenden Tradition beruhen mag, es erlaubt uns aber nicht, die Geschehnisse der Arimannen zu verfolgen, außer diejenigen der Arimannen von San Vito und Vigasio, die wir jetzt behandeln.

## 2. Die ‚Arimannen‘ von San Vito di Valpolicella

In San Vito existierten Besitzungen des Klosters San Zeno in Verona, Ländereien im *castrum* und im *vicus*, die von zahlreichen Personen servilen Stands, *famuli*, bebaut wurden, die auf den Ländereien von San Zeno wohnten und die auch die spezifische Aufgabe durchführten, die weiten unbebauten Zonen in der Nähe der Stadt auszubeuten, bevor im Jahre 1014 dem Kloster von einem kaiserlichen Privileg der Besitz des Kastells zuerkannt worden war<sup>98</sup>. Aber die Herrschaftsrechte waren formal noch nicht komplett, wie wir erwarten würden, obwohl das Kastell in nachfolgenden kaiserlichen Privilegien von im wesentlichen sich wiederholendem Inhalt dem Kloster bestätigt worden war<sup>99</sup>. Heinrich IV. bestätigte in einem Diplom des Jahres 1084 die kürzlichen Erwerbungen – unter ihnen das Kastell Pastrengo<sup>100</sup> – und schenkte dem Kloster die Freien, die allgemein als Arimannen definiert wer-

<sup>96</sup> Arimannen sind in Montealto bei Mizzole erwähnt: Staatsarchiv Verona, Ospitale civico, Perg. 286, 18. Februar 1213; Perg. 287b, 19. Februar 1218; in Zevio: Staatsarchiv Verona, Santo Spirito, Perg. 30, 29. Januar 1209.

<sup>97</sup> Staatsarchiv Verona, Ospitale civico, Perg. 318, 15. April 1215: in der Verpachtungs-urkunde von zahlreichen Ländereien in Romagnano an eine Gruppe Leute nahm der Abt die herrschaftlichen Rechte „de iurisdictione, honore et districtu et erimannia“ unter spezifischen Bezug auf die *erimannii* und ihre Güter aus: „in bonis et personis omnium suprascriptorum erimanniorum et aliorum erimanniorum ad dictum monasterium pertinencium“, wohnhaft in der *curia*. In Romagnano existieren also noch in den ersten Jahrzehnten zahlreiche Arimannen, sowohl die, welche die vielen Ländereien des Klosters in Pacht nehmen, und auch noch andere: Beide Gruppen weigerten sich, nachdem was in der Urkunde selbst nebenbei behauptet wird – wo auf so knappe wie konfuse Weise auf eine vorausgegangene Aktion hingewiesen wird, die wahrscheinlich zur Feststellung der herrschaftlichen Rechte unternommen worden war –, die Rechte des Abtes über die Ländereien, Güter und *erimannia* anzuerkennen: „... specialiter in ... terris et rebus et erimannia, quas isti erimanni et alii iam dicti monasterii de rimannia non manifestavere per sua sacramenta de erimannia monasterii Sancti Zenonis fore prout in carta sive cartis ... manu Godi notarii facta vel factis continetur ut dicebatur ...“.

<sup>98</sup> DD Heinrici II, Nr. 309, 21. Mai 1014.

<sup>99</sup> DD Conradi II, Nr. 95, 24. Mai 1027.

<sup>100</sup> Vgl. unten, S. 343.

den und im Kastell San Vito und in seinem Territorium wohnen, mit allen Gerichtsrechten: *districtio*, *placitum* und *fodrum*<sup>101</sup>.

Der Verzicht auf die eigenen Prärogativen seitens der Zentralgewalt – dies ist nicht das erste Beispiel, auf das wir treffen – sanktionierte im Entwicklungsprozeß von öffentlichen Strukturen hin zu herrschaftlichen Formen die Territorialherrschaft des Klosters über das Kastell San Vito und seinen ganzen Distrikt. Bis Ende des 12. Jahrhunderts, als die Herrschaft des Abtes über diesen Ort wie über andere Veroneser Dörfer beginnt, angefochten zu werden, blieben keine direkten Zeugnisse von öffentlichen Rechten und ihrer Ausübung in dem Territorium erhalten<sup>102</sup>. Die diesbezügliche Dokumentation<sup>103</sup> läßt uns eher als Jurisdiktionsrechte Pflichten erkennen, die vor allem auf denen lasteten, die unter verschiedenen Rechtstiteln Güter des Klosters inne hatten. Die einzige für alle Einwohner gültige Pflicht besteht im Treueschwur an den Abt, der sich im *salvamentum castris*, d.h. in der öffentlichen herrschaftlichen Rechtsprechung, konkretisierte. Zu diesem Zweck werden die Einwohner in drei Kategorien untergliedert: Pächter des Klosters; Leute, die Ländereien zu Lehen halten; und diejenigen, die dem Abt in ihrer Eigenschaft als Freie und Arimannen *fidelitas* schwören, d.h. einfach der vom Herren ausgeübten Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

In den folgenden Jahrzehnten beginnt sich die Herrschaft in den Rechtsstreitigkeiten mit der Gemeinschaft und durch die Intervention auch von mehr oder weniger mächtigen Bürgern aufzulösen, die für kurze Zeiträume die Gerichtsrechte in Pacht erhalten; auch die Gemeinschaft schafft es, sich das Kastell verpachten zu lassen. Dann hört die diesbezügliche Dokumentation auf. Aber noch vorher, nach 1200<sup>104</sup>, endete jede Erwähnung von Arimannen<sup>105</sup>.

Die ländliche Gemeinschaft, die mit einer eigenen Organisation ausgestattet war, scheint in der Lage, die herrschaftliche Gerichtsaktivität entscheidend einzuschränken und sie in den Bereich der Prärogativen zu verbannen, die mehr mit denjenigen einer Grundherrschaft als einer Territorialherrschaft – welche sie von Rechts wegen jedoch war – verglichen werden können: Die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann nur im Falle von abhängigen Bauern direkt durchgeführt werden. Dies könnte die fortdauernde Anwesenheit von Gruppen von Freien bewirken, die dem Kloster durch keine anderen Bindungen verbunden sind als durch eine Unterwerfung, die wir ohne Zögern als öffentlich definieren – was auch das Fortbestehen der Qualifikation Arimanne erklären hilft –, denn wenn diese Unterwerfung auch im Rahmen eines herrschaftlichen Distrikts besteht, bekräftigen oder komplizieren sie dennoch nicht

<sup>101</sup> DD Heinrici IV, Nr. 363, 17. Juni 1084.

<sup>102</sup> Wir fassen auf den folgenden Seiten zusammen, was in: A. Castagnetti, La Valpolicella, S. 87-95, dargelegt ist.

<sup>103</sup> Dokumentation ebd., Anhang, S. 184-188, Nrn. 12-22.

<sup>104</sup> Ebd., Anhang, Nr. 14, 20. Januar 1200.

<sup>105</sup> Ebd., S. 91-95.

weitere Beziehungen. Auch die Vasallen, die die Lehen halten, bilden eine lokale Klientel von geringem Gewicht, die im politischen Bereich nicht aktiv ist, es sei denn zur Verteidigung ihrer eigenen Interessen und derjenigen der Gemeinschaft; die Vasallen spielen außerhalb des lokalen Bereichs keine Rolle; sie können nicht mit den herrschaftlichen Vasallen von Cerea und Nogara<sup>106</sup>, die es schaffen, eine politische Rolle in der städtischen Kommune zu spielen, auf eine Stufe gestellt werden oder auch nur mit denjenigen von Este und der Scodosia (dem Gebiet mit Zentrum Montagnana), die militärisch und in der herrschaftlichen Kurie der Este aktiv sind<sup>107</sup>.

### 3. Ein „*arimannus imperatoris*“ vor dem Tribunal einer städtischen Kommune (1195)

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts spielt sich zwischen dem Herrn und der städtischen Kommune die Geschichte eines in Vigasio – einer weiteren dem Kloster San Zeno untergebenen Ortschaft – wohnhaften Arimannen ab. Für den vorausgehenden Zeitraum verfügen wir hinsichtlich der Existenz von Arimannen nur über ein einziges, gänzlich zufälliges Zeugnis, denn einige ihrer Gemeinschaftsgüter sind als „terra der Arimannen des Klosters“<sup>108</sup> bezeichnet. Es folgt der explizite Hinweis auf die Arimannen im oben zitierten Diplom Friedrichs des Jahres 1163<sup>109</sup>, das Schwierigkeiten bei der Ausübung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit über die lokale Gemeinschaft enthüllt, die in der Tat genau für die vorausgehenden Monate dokumentiert ist<sup>110</sup>, und weiter folgt gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Erwähnung von Arimannen<sup>111</sup>, deren Gerichtsbarkeit vom Kloster der städtischen Familie der Avvocati ‚überlassen‘ worden war, die somit an den herrschaftlichen Rechten partizipierte<sup>112</sup>.

<sup>106</sup> Vgl. unten, S. 325 und Anmerkungen 294 ff.

<sup>107</sup> Vgl. unten, Abschnitt VII.2.

<sup>108</sup> Archivio Segreto Vaticano, Fondo veneto, I, Perg. 6913, 1136 Mai 20; in der Beschreibung der Anrainer eines „in capite pontis“, einem Ort von bemerkenswerter strategischer Bedeutung (A. Castagnetti, „Ut nullus incipiat hedicare forticiam“. Comune veronese e signorie rurali nell'età di Federico I, Verona 1984, S. 57 und 75) gelegenen Grundstücks, das vom Kloster San Zeno dem Kloster San Giorgio in Braida verkauft worden war, wird die „terra erimannorum eiusdem monasterii“ erwähnt, die ein halbes Jahrhundert später als „comune et terra arimannie“ in einer Beschreibung von Abgrenzungen für Besitzungen desselben Klosters am identischen Ort, d.h. „a capite pontis“ von Vigasio wiederkehrt: Archivio Segreto Vaticano, Fondo veneto, I, Perg. 7356, 1180.

<sup>109</sup> Dokument des Jahres 1163, oben, unter Anm. 91, zitiert.

<sup>110</sup> A. Castagnetti, I veronesi da Moratica: prestatori di denaro, signori rurali, esponenti della ‚pars Comitum‘ (1136-1267), in: Studi in onore di G. Barbieri, 3 Bde., Pisa 1983, I, S. 419-420 und Anhang, Nr. 2, 22. Juli 1163.

<sup>111</sup> Staatsarchiv Verona, Ospitale civico, Perg. 134, 1187.

<sup>112</sup> A. Castagnetti, La famiglia veronese degli Avvocati (secoli XI-XIII), in: Studi sul Medioevo cristiano offerti a R. Morghen, 2 Bde., Rom 1974, I, S. 251-292, und *ders.*, Ut nullus, S. 55-87 zu den Vorgängen in Vigasio.

Gegen Ende des Jahrhunderts rebelliert einer der repräsentativsten Einwohner der lokalen Gemeinschaft von Vigasio, ein ehemaliger Gastalde des Abtes, gegen die Gebote der herrschaftlichen Agenten, indem er sich an den Richter des städtischen Podestà wendet, dem er stolz erklärt, ein „arimannus imperatoris“<sup>113</sup> zu sein. Er ließ so eine alte Tradition wiederaufleben, die bereits am Erlöschen war, aber mit Hilfe von Rechtsexperten auf lokaler Ebene neue Unterstützung finden konnte, indem man sich der Tatsache bediente, daß unter die in Roncaglia verzeichneten königlichen Rechte auch die Arimannie eingereiht worden war<sup>114</sup>. Gegen die Forderung des Arimannen, sich der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, übernahm das städtische Tribunal die Ansichten des Vertreters des Klosters, der das Recht auf Gerichtsbarkeit seitens der Abtei stützte, indem er die kaiserlichen Privilegien vorzeigte, auch das von Friedrich I., das im Jahre 1163 neben anderen Rechten und Gütern die Rechtsprechung über die Arimannen von Vigasio bestätigte<sup>115</sup>; aber das Tribunal beschränkte gleichzeitig die Tragweite der Befugnisse des Klosters, da es die Forderungen der herrschaftlichen Amtsträger als exzessiv beurteilte<sup>116</sup>.

Trotz vieler Schwierigkeiten und sich wiederholender Gefahren, der immer ausgeprägteren Schwäche der königlichen und dem Anwachsen der herrschaftlichen Macht waren die Freien, die über ausreichende eigene Güter verfügten, um den öffentlichen Verpflichtungen nachzukommen, in kommunaler Zeit mit Sicherheit nicht verschwunden und konnten sich, um ihre wesentlichen Forderungen nach Freiheit zu retten, manchmal wie in vorausgehenden Jahrhunderten der Qualifikation Arimanne gegenüber den Herren oder den Gerichten der städtischen Kommune bedienen. Von den letztgenannten erhielten sie die Anerkennung ihres Status, um wie in Vigasio die herrschaftliche Macht einzudämmen oder wie in denselben Jahren in Manerbio zum Zweck der möglichen Nutzung von unbebauten Gütern.

Gegenüber den lokalen Herren, die die exklusive Nutzung der Wälder forderten, da sie diese als Lehen von der Bischofskirche erhalten hatten, vertraten die Arimannen die Ansicht, niemandem außer dem Kaiser unterworfen zu sein<sup>117</sup> und beanspruchten also, wie es scheint, auch die Nutzungsrech-

<sup>113</sup> A. Castagnetti, Le comunità rurali, Anhang, Nr. 19, 10. Juni 1195.

<sup>114</sup> MGH, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I, Hannover 1893, Nr. 175, „Definitio regalium“, S. 244 = DD Friderici I, Nr. 237, 22. oder 23. November 1158: der Tribut der *arimannia* ist als erstes unter den *iura regalia* verzeichnet. Vgl. A. Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien, Stuttgart 1970-1971, I, S. 89 und 93.

<sup>115</sup> DD Friderici I, Nr. 422, 6. Dezember 1163, mit explizitem Hinweis auf die Arimannen von Vigasio: „curtem Vicoaderis et castrum cum districtu e liberis hominibus, qui vulgo arimanni dicuntur“.

<sup>116</sup> A. Castagnetti, Le comunità rurali, S. 41.

<sup>117</sup> F. Odorici, Storie bresciane dai patrii tempi sino all'età nostra, 8, Brescia 1858, im Anschluß folgt an jeden Band der „Codice diplomatico“ mit eigener Seiten- und Dokumentennummerierung, VII, Nr. 230, 14. August 1192, S. 17, Edition in kurzen Auszügen: Es handelt sich um Zeugenaussagen in einem Prozeß, und in einer von

te für unbebaute Gemeinschaftsgüter, als *comunia* bezeichnete *nemora*, auf die sich mindestens prinzipiell noch das königliche Recht erstreckte, auch wenn die städtischen Kommunen, die ein starkes Interesse an der Nutzung dieser Güter zeigten<sup>118</sup>, die von ihnen bereits als wesentlicher Bestandteil der den Bürgerschaften eigenen *consuetudines* angesehen wurden, erreicht hatten, sie unter die ‚Regalien‘ aufzunehmen, die sie im Verlauf der mit dem ‚Frieden‘ von Konstanz beendeten Verhandlungen mit dem Kaiserreich einforderten<sup>119</sup>. Von der Veroneser Kommune ist zum Beispiel bekannt, daß sie über die bewaldeten Flächen auf den Lesini verfügte, die bereits zur Zeit der Ottonen von den Arimannen genutzt worden waren<sup>120</sup>. Noch frühzeitiger war die Aktion der Mantuaner Bürger, denen es – wie wir sehen werden – gelang, die einzigen rechtmäßigen Inhaber der Gemeinschaftsgüter, die einst unter Mitbeteiligung der Arimannen des Contado genutzt worden waren, zu verbleiben<sup>121</sup>.

## V. Weitere kirchliche Herrschaften

### 1. Das Kapitel der Kanoniker von Verona

Die Anwesenheit von Arimannen auf den Ländereien des Veroneser Kapitels in Valpantena ist bemerkenswert. Im Jahre 1121 belehnten die Kanoniker die *vicini* von Marzana, die auch als *arimanni* oder *vilani* bezeichnet werden, mit dem Kastell. Unter den verschiedenen Klauseln – ein Geldtribut für die etwaige Nicht-Durchführung des herrschaftlichen Placitums und andere Abgaben für das königliche und das herzogliche Fodrum – heben wir hervor, daß die *vicini-arimanni* sich, um die herrschaftliche Gerichtsbarkeit nicht zu gefährden, verpflichteten, in das Kastell keine Leute servilen Status, *famuli*,

ihnen wird versichert „... dominos de Minervio tenere nemora quae appellantur communia per feudum ab episcopo ... sed arimannos dicunt esse qui dicunt se debere tenere nisi per imperatorem“.

<sup>118</sup> A. Castagnetti, La ‚campanea‘ e i beni comuni della città, in: L’ambiente vegetale nell’alto Medioevo, 2 Bde., Spoleto 1990, I, S. 137-174, *passim*.

<sup>119</sup> C. Manaresi, Gli atti del comune di Milano fino all’anno MCCXVI, Mailand 1919, Nr. 132, März-Mai 1183, S. 181, Kap. 7: „Consuetudines ... et commoditates quas civitates et homines de societate habere consueverunt in pascuis, piscationibus, molendinis, furnis, tabulis cambiatorum et negociatorum, ... et ceteras consuetudines antiquas eisdem civitatibus ...“; Nr. 133, März-Mai 1183, S. 183, Kap. 1: „... civitatibus ... concessione regalium et consuetudinum vestrarum in perpetuum ... in fodro, in exercitu, in municionibus civitatum et in iurisdictione plena, in pascuis, molendinis, in aquis, aquarum usibus, in pontibus, toloneis et comunantiis et in ceteris ...“; Nr. 134, März-Mai 1183, S. 186, Kap. 1: „... regalia et consuetudines vestras ... in fodro et nemoribus et pascuis et pontibus, aquis et molendinis, sicut in antiquo ...“; der letzte zitierte Passus wurde wörtlich im Frieden von Konstanz wiederholt: ebd., Nr. 139, 25. Juni 1183, S. 129, Kap. 1.

<sup>120</sup> A. Castagnetti, La ‚campanea‘, S. 171.

<sup>121</sup> Vgl. unten, die Abschnitte IX-X.

einzuführen, damit nicht über diese auch irgendein Mächtiger dort eindringe<sup>122</sup>. Auch in Grezzana, einem wenig nördlich des voraus erwähnten Ortes gelegenen Dorf und Kastell, werden die Arimannen des Kapitels, die auch als ‚seine arimanni‘ bezeichnet werden, in einer komplexen Urkunde des Jahres 1149 erwähnt<sup>123</sup>. In Verona ‚belehnt‘ ein gewisser Allemannus bei Anwesenheit des Erzpriesters der Pieve von Grezzana und einiger Gastalden den Erzpriester des Veroneser Kapitels mit seinem Allodgut und verspricht, daß er jedes Jahr das *fodrum* nach seinen Möglichkeiten entrichten wird; wenn er einen Teil der Allodgüter veräußern will, muß er sie zunächst der Kirche zum üblichen Preis anbieten; wenn diese den Erwerb, d.h. ein Vorkaufsrecht auszuüben, verweigert, hat er die Erlaubnis zu verkaufen, aber nur an ‚ihre‘ Arimannen, d.h. die Arimannen des Kapitels; bei Zuwiderhandlung kann der Herr sein ganzes Allodgut erhalten; nur unter diesen Bedingungen schickt sich der Erzpriester an, ihn mit seinem Allodgut zu ‚belehnen‘. Am Ende betraut Allemannus den lokalen Gastalden mit dem Akt, das Kapitel in den Besitz der Güter einzuführen, denn er wird allgemein als ‚arimannus‘ des Kapitels angesehen: „... quia ipse Allemannus arimannum ... ecclesie esse dicebatur“.

Es handelt sich um die Anerkennung einer Unterwerfung, die auch zum künftigen Schutz der herrschaftlichen Interessen über die formale Abtretung der Güter an den Herrn bestätigt wird. Diese Güter, mit denen der Arimanne wieder zu Besitz ‚belehnt‘ wird – es wird weiterhin von Allodgut gesprochen –, werden aber sozusagen zum Pfand für die Erfüllung seiner Pflichten, besonders der Entrichtung des jährlichen herrschaftlichen Fodrums oder *Privat-fodrums*<sup>124</sup>. Gleichzeitig können wir, auch ohne daß der Begriff Arimannie verwendet wird, feststellen, daß das Allodgut des Arimannen mit öffentlichen Pflichten belastet ist, denen er sich durch den Verkauf nicht entziehen kann, denn in solch einem Fall muß er es jemandem verkaufen, der in der Lage ist, dieselben Pflichten zu erfüllen; und der geeignetste und sicherste Käufer für den Herrn ist unzweifelhaft ein anderer von „seinen arimanni“, d.h. ein anderer im herrschaftlichen Distrikt wohnender Arimanne. Wir finden hier eine analoge Situation zu der, die im vorausgegangenen Jahrhundert für die Arimannen der Saccisica bezeugt ist, vor.

### 2. Die Bischofskirchen von Verona, Trient und Parma

Die verstreute Dokumentation der Bischofskirchen bezeugt die Präsenz von Arimannen, die öffentliche Abgaben erfüllen müssen und manchmal *de facto* dem Status von *rustici* gleichgestellt sind. Die Lage einiger Arimannen auf den Ländereien des Veroneser Bistums entspricht den eben gemachten Aussagen. Bereits im Privileg Friedrichs von 1154 sind allgemein auf den

<sup>122</sup> A. Castagnetti, Le comunità rurali, Anhang, Nr. 11, 3. Mai 1121.

<sup>123</sup> J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bde., Innsbruck 1868-1874, IV, Nr. 110, 11. Januar 1139.

<sup>124</sup> C. Brühl, Fodrum, I, S. 575-577.

bischöflichen Besitzungen wohnende *ermanni* und *famuli* erwähnt<sup>125</sup>. In einer Liste der ‚Übeltaten‘, die Bischof Tebaldo Mitte des 12. Jahrhunderts beging, wird auch die Veräußerung von zwei *rustici arimanni* in Montorio für Geld angeführt, d.h. er verkaufte die Rechte, die das Bistum über die beiden besaß<sup>126</sup>.

Im Jahre 1166 entschied der Bischof von Trient einen Streit, in dem sich das Kloster San Lorenzo und Ropretus von Salurn gegenüberstanden und in dem es um die Verfügbarkeit des bischöflichen Lehens über das Dorf Lisignago ging. Ropretus erhielt das Dorf als Lehen, aber gab dem Bischof drei *rimanni* von Arco zurück – „... refutavit ... tres rimanos quod habebat in plebe Arco“ –, Arimannen, die der Bischof dem Abt von San Lorenzo als Lehen zuweist. Zur Rettung der ‚Einkünfte‘ des Klosters wird präzisiert, daß, falls die Arimannen den Tribut der Arimannie nicht vollständig entrichtet hätten – „... si ... rimanni integras rimania non solverint“ –, Ropretus selbst dafür sorgen hätte müssen; wenn auch diese Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre, hätte sich der Bischof direkt an die Arimannen gewandt<sup>127</sup>.

Zuletzt sei auf ein Verzeichnis vom Ende des 12. Jahrhunderts verwiesen. Es umfaßt unter den Einkünften der Bischofskirche von Parma auch diejenigen, die aus Ländereien stammen, die von Arimannen, die der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren und das Fodrum entrichteten, gehalten wurden<sup>128</sup>.

### 3. Brescianer Klöster

#### 3.1. Das Kloster Santa Giulia

In den Prozeßakten aus der Mitte des Jahrhunderts, die die Gerichtsbarkeit der Äbtissin von Santa Giulia in Brescia über die ländlichen Gemeinschaften betreffen – oder besser einen Teil von ihnen, nämlich Nuvolera<sup>129</sup>, wo das Kloster seit Beginn des 10. Jahrhunderts wie im nahen Nuvolento<sup>130</sup> eine große

<sup>125</sup> DD Friderici I, Nr. 88, 22. November 1154, wieder aufgenommen von DD Friderici I, Nr. 881, 3. November 1184.

<sup>126</sup> L. Simeoni, *Le origini del comune di Verona*, 1911, dann in: *Studi storici veronesi*, VIII-IX (1957-1958), S. 173, Nr. 2.

<sup>127</sup> B. Bonelli, *Notizie storico-critiche intorno al beato martire Adelpreto vescovo e complotatore della chiesa di Trento*, Trento 1761, II, Nr. 25, 7. Oktober 1166.

<sup>128</sup> S.A. Anninkii (Hrsg.), *Akty Kremony*, I, Moskau 1937, Nr. 92.

<sup>129</sup> Staatsarchiv Mailand, Archivio diplomatico, cartella 83, nicht numerierte Pergamente, von F. Menant, *Campagnes lombardes au Moyen Âge. L'économie et la société rurales dans le région de Bergame, de Cremona et de Brescia du Xe au XIIIe siècle*, Rom 1993, S. 465, Anm. 254, dem Jahr 1155 zugewiesenes Pergament. Ich verdanke die Möglichkeit, dieses und andere Pergamente des Fonds in fotografischer Reproduktion einzusehen, der Freundlichkeit von Ezio Barbieri.

<sup>130</sup> G. Pasquali (Hrsg.), *S. Giulia di Brescia*, in: A. Castagnetti / M. Luzzati / G. Pasquali / A. Vasina (Hrsg.), *Inventari altomedievali*, S. 67.

*curtis*<sup>131</sup> besaß –, sind zahlreiche Hinweise auf Arimannen vorhanden: Beide waren bereits damals zu Zentren spontaner und erzwungener Anziehung für die Freien, die in der Umgebung wohnten, geworden, die sich dem Kloster „cum eorum proprio“ kommandiert hatten, d.h. ihre Güter abtraten und sie zur Pacht wiedererhielten<sup>132</sup>.

Die Anziehungskraft der *curtis* und der klösterlichen Herrschaft<sup>133</sup>, die durch eine starke Präsenz der Bischofskirche – wie wir unten erläutern werden – bedrängt war, beseitigte die Präsenz Freier keineswegs, obwohl sie diese einer Gerichtsbarkeit unterwarf, die als ‚grundherrschaftlich‘ definiert werden kann<sup>134</sup>: Ein beträchtlicher Teil von ihnen konnte die wirtschaftliche Unabhängigkeit behalten und war mit Eigenbesitz ausgestattet; und es hielt sich oder entwickelte sich auch eine Unterscheidung zwischen Freien und Arimannen – Zeiten und Modalitäten können vielleicht durch spezifische Untersuchungen erkannt werden. Die Unterscheidung wird in den Prozeßurkunden mehrmals bekräftigt, auch wenn es nicht gelingt, ihre materiellen Grundlagen und soziale Wertigkeit zu erfassen. Der Prozeß dreht sich um die Gerichtsbarkeit der Äbtissin und wurde – wie Menant vermutet<sup>135</sup> – durch die Erhebung des königlichen Fodrums anlässlich der beiden Züge ins Regnum Italicum von Lothar III. in den Jahren 1132 und 1136 und des ersten Italienzugs von Friedrich I. im Jahre 1155 aufgelöst.

Wir wissen bereits aus einer Erklärung des Jahres 1154, daß alle Pächter der klösterlichen, jetzt sehr zersplitterten Ländereien in Nuvolera dem Kloster untergeben waren, außer denen, die vier *sortes* hielten und den Eid verweigert hatten<sup>136</sup>: Ein Passus einer im obengenannten Prozeß geleisteten Zeugenaussage klärt, daß sie sich nicht wirklich der Rechtsprechung der Abtei entziehen wollten, sondern daß es sich um Vasallen handelt, die ihre Ländereien „cum honore“ erhalten hatten<sup>137</sup>. Die Rechtsprechung über Nuvolera war allerdings

<sup>131</sup> Ebd., S. 66. Zur Identifizierung der beiden Ortschaften siehe G. Pasquali, *La distribuzione geografica delle cappelle e delle aziende rurali descritte nell'inventario altomedievale del monastero di S. Giulia di Brescia*, in: *San Salvatore di Brescia. Materiale per un museo*, I, Brescia 1978, S. 153.

<sup>132</sup> G. Tabacco, *I liberi*, S. 54-55 und *passim*.

<sup>133</sup> Noch im Jahre 1136 hatte Kaiser Lothar III. dem Kloster neben anderen Besitzungen auch denjenigen von Nuvolera bestätigt: DD Lotharii III, Nr. 99, 9. Oktober 1136.

<sup>134</sup> G. Pasquali, *Gestione economica e controllo sociale di S. Salvatore-S. Giulia dall'epoca longobarda all'età comunale*, in: *S. Giulia di Brescia. Archeologia, arte, storia di un monastero regio dai Longobardi al Barbarossa*, Brescia 1992, S. 141.

<sup>135</sup> F. Menant, *Campagnes lombardes*, S. 465.

<sup>136</sup> Staatsarchiv Mailand, Archivio diplomatico, cart. 83, Perg. 1154 Januar. Mit dem Dokument beschäftigen sich G. Pasquali, *Gestione economica*, S. 141-142, und G. Andenna, *La città. Santa Giulia nella crisi economica dei monasteri tradizionali del Duecento*, in: *Civiltà bresciana*, III (1994), S. 22, die das Dokument auf des Jahr 1155 datieren.

<sup>137</sup> Oben, unter Anm. 129, zitiertes Dokument: Zeugenaussage von Viviano.

durch die viel beträchtlichere Präsenz von Ländereien und Rechten der Bischofskirche gefährdet, Ländereien, die nur in Andeutungen in den erwähnten Prozessurkunden behandelt werden: Derselbe Zeuge erinnert an einen Streit zwischen einem gewissen Alberto und Teudaldo da Concesio, den wir als bischöflichen Vasall kennen<sup>138</sup>, in dem der letztgenannte dem ersten vorwirft, seine Interessen und die der Bischofskirche nicht zu verteidigen.

Die Anwesenheit großer bischöflicher Besitzungen, die mit den Rechten des ‚honor‘ einigen Familien zur Nutznießung gewährt worden waren, taucht in einigen unvollständigen Urkunden eines späteren Prozesses<sup>139</sup> auf, der sich unter anderem um den Verkauf der Rechte und der Ländereien in Nuvolera im Jahr 1186 durch die Äbtissin an die örtliche Kommune für die Summe von 1150 Lire dreht<sup>140</sup>, ein Verkauf, der sofort einigen der *consortes* zu drückend erschienen war<sup>141</sup>. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß auf dem Territorium zwölf vom Kloster Santa Giulia abhängige *foci* existierten, während weitere, zahlreichere – die von verschiedenen Zeugen angegebenen Ziffern variieren zwischen 16, 25 und 30 – der Bischofskirche gehörten, die die Rechtsprechung den *domini* Rozo und seinem Sohn Martino, auch Martino *Rozonum* genannt, eingeräumt hatte. Diese zogen von jenen *foci* gewöhnlich das *fodrum* ein, es handelt sich also um ein herrschaftliches Fodrum. In einigen Passagen sind nun *foci* und *fodrum* in Beziehung zur Arimannie gesetzt, so wird von einer Mühle der Herren gesagt ist, sie sei „supra illud ... arimannorum ... dominorum Rozzonum“ gelegen.

Die Anwesenheit von Arimannen in Nuvolera scheint sich vor allem im Zusammenhang mit dem großen bischöflichen Besitz zu festigen. Dieser Besitz würde wegen der bekannten Charakteristiken öffentlicher Tradition, die diesen Kirchen bei der Machtausübung eigen ist, einfacher das Überleben der Qualifikation erklären. In Nuvolera wie in Nuvolento verfügte – wie wir später feststellen<sup>142</sup> – auch das Kloster San Pietro in Monte in Serle, das einen großen Teil seiner Güter und Rechte von der Bischofskirche herleitete, über ausgedehnten Besitz.

<sup>138</sup> Zu den aus Mailand stammenden bischöflichen Vasallen da Concesio ein Hinweis bei *F. Menant*, *Campagnes lombardes*, S. 668, Anmerkung 360, und auch in: *G. Andenna*, *La città*, S. 22, der eben den da Concesio die Kontrolle über die Arimannen zuschreibt, die nach Meinung des Autors, die vier im Text zitierten *sortes* zu ihrer Verfügung gehabt hätten und mit persönlicher Bindung vom Bischof abhängig gewesen wären.

<sup>139</sup> Staatsarchiv Mailand, Archivio diplomatico, cart. 84, nicht datiertes Perg., wahrscheinlich vom Anfang des 13. Jahrhunderts.

<sup>140</sup> Ebd., Perg. 26. März 1186; vgl. *G. Pasquali*, *Gestione economica*, S. 142, und *G. Andenna*, *La città*, S. 21.

<sup>141</sup> Oben, unter Anm. 139, zitiertes Dokument, wo auch Episoden erwähnt sind, bei denen sich die Käufer weigern, die Bezahlung ihrer Quote des Kaufpreises vorzunehmen.

<sup>142</sup> Vgl. unten, S. 300.

Auch bei den Santa Giulia unterworfenen Arimannen treffen wir wiederholt, außer auf die Äbtissin des Klosters selbst, auf die *domini* Rozo und seinen Sohn Martino, Teudaldo da Concesio, Landolfo und Obizo da Calcaria<sup>143</sup>, von denen einige mit Sicherheit bischöfliche Vasallen waren. Diese intervenierten – sie waren ja immerhin ‚Experten‘ auf dem Gebiet – bei der Einziehung des *fodrum regale* an der Seite der Äbtissin, ihrer *missi* oder der lokalen Beauftragten, die entweder Konsuln der ländlichen Kommune oder speziell zu diesem Zweck ernannt waren; ihr Eingreifen gestaltete sich aber nicht zum Vorteil der Gemeinschaft, da einige von ihnen – in Wahrheit ohne Erfolg – vorschlugen, die Summe stark zu erhöhen, nämlich von drei auf zehn Lire. In denselben Zeugenaussagen wird wiederholt auf der Tatsache beharrt, daß die obengenannten *domini* nach ihrem Willen, „quando volebant“ das Fodrum der Arimannen, einziehen konnten – es handelt sich immer noch um das herrschaftliche Fodrum<sup>144</sup>, das sich genau in diesem Zeitraum in eine mehr oder weniger regelmäßige Abgabe umwandelte<sup>145</sup>.

Zu dieser Entwicklung trugen auf der einen Seite die Bedürfnisse des Reiches bei – das zeigt die Präzision und die Regelmäßigkeit der Einziehung des *fodrum regale* während der beiden Italienzüge Lothars und des Zugs Friedrichs I.<sup>146</sup> –, auf der anderen Seite die Intervention der städtischen Kommune, die sehr bald, schon während des ersten Italienzugs Friedrichs I., die Äbtissin, ihre *missi* und Agenten bei der Einziehung des *fodrum regale* ersetzte<sup>147</sup>, bis dann die Kommune selbst eine eigene regelmäßige Besteuerung auferlegte, die diejenige des Fodrum wieder aufnimmt und sich zum Beispiel

<sup>143</sup> Eine Liste der Vasallen des Klosters Santa Giulia gibt *P. Guerrini*, *Ignorante reliquie archivistiche del monastero di S. Giulia*, in: *Commentari dell'Ateneo di Brescia*, CXXVII-CXXVIII (1928-1929), Teil I, S. 203; zu einigen von ihnen wie den da Concesio, da Calcaria, Lavellongo usw. siehe die Hinweise in: *F. Menant*, *Le monastère de S. Giulia et le monde féodal. Premiers éléments d'information et perspectives de recherche*, in: *S. Giulia di Brescia*, S. 125, und jetzt in: *F. Menant*, *Campagnes lombardes, sub vocibus des Registers*. Die da Calcaria besaßen auch vom Kloster San Pietro in Monte in Serle Lehen in Nuvolento und in nahen Ortschaften: *P. Guerrini*, *Il monastero benedettino di S. Pietro in Monte a Serle. Notizie e documenti inediti (sec. XI-XV)*, in: *Memorie storiche della diocesi di Brescia*, Serie II (1931), S. 163-242, Nr. 17, 13. Juni 1178.

<sup>144</sup> Vgl. oben, Anm. 124.

<sup>145</sup> *F. Menant*, *Campagnes lombardes*, S. 472. Siehe zum Beispiel die Pflicht für alle Nachbarn von San Giorgio di Valpolicella, das Fodrum „omni anno“ zu entrichten (unten, unter Anm. 239, zitiertes Dokument), wie in demselben Jahr von dem Arimannen von Grezzana erklärt wurde (oben, unter Anm. 123, zitiertes Dokument des Jahres 1129); weiter die jährliche Abgabe *pro arimannia*, die die Arimannen von Pernumia (unten, Abschnitt VII.1.) und die Einwohner von Arquà (Petra) (unten, S. 316 ff.) entrichten.

<sup>146</sup> Zuletzt *F. Menant*, *Campagnes lombardes*, S. 465-466, 472, der genau die Brescianer Dokumentation ausführlich benützt; allgemein *C. Brühl*, *Fodrum*, I, S. 578 ff.; *A. Haverkamp*, *Herrschaftsformen*, Bd. II, S. 689-691.

<sup>147</sup> Oben, unter Anm. 129, zitiertes Dokument, Zeugenaussage von Lanfranco de Ferario; diese und weitere Beispiele in: *F. Menant*, *Campagnes lombardes*, S. 472.

wie in Nuvolera<sup>148</sup> auf die *foci*<sup>149</sup> stützt. Dieses System wird dann in eine anteilmäßig gezahlte Abgabe, die auf einer Schätzung der Finanzkraft (*estimo*) beruht, umgearbeitet<sup>150</sup>.

Die wenigen, konfusen und, wenigstens dem Anschein nach, widersprüchlichen Nachrichten bezüglich der Arimannen von Nuvolera erlaubten es uns nicht, sichere Elemente für eine Differenzierung zwischen Arimannen und Freien zu fassen, zum Beispiel, ob die ersteren über eine beträchtlichere oder von kirchlichen Ländereien gebildete wirtschaftliche Basis verfügten. Wir haben allerdings den Eindruck gewonnen, daß auf den Arimannen weiterhin das größere Gewicht an lokalen Abgaben lastet, sowohl bei den Abgaben für die Herren oder bischöflichen Vasallen als auch bei denen für das Reich. Alles in allem kommt ein Ergebnis zum Vorschein, das andere Situationen ins Gedächtnis ruft, die wir bereits erläutert haben und noch erläutern werden.

### 3.2. Das Kloster San Pietro in Monte

Neben der alten *curtis* des Brescianer Klosters Santa Giulia verfügte das Kloster San Pietro in Monte von Serle im Territorium von Nuvolento über ausgedehnten Besitz<sup>151</sup>. Die Anwesenheit von Arimannen in der Ortschaft ist zufällig in einem Dokument des Jahres 1118 bezeugt, als im Rahmen einer Investitur zu Benefizium die *decima arimannorum* in Nuvolento erwähnt wird<sup>152</sup>.

Arimannen von Nuvolento und Arimannen von Nuvolera standen mit Sicherheit untereinander in Verbindung, wie auch die beiden Ortschaften auf verschiedene Weisen miteinander verbunden waren, nicht nur aufgrund der Existenz von beträchtlichen Vermögen und Rechten der Bischofskirche, der Klöster Santa Giulia und San Pietro, sondern auch aufgrund der Tatsache, daß Nuvolera in den Bezirk der Taufkirche eingeschlossen war, deren Sitz in Nuvolento lag<sup>153</sup>. Im letztgenannten Ort hatte seit der Epoche der bischöflichen ‚Gründung‘ oder ‚Wiedergründung‘<sup>154</sup> von San Pietro in der ersten Hälfte des

<sup>148</sup> Ebd., S. 530-532.

<sup>149</sup> Vgl. oben, den auf Anm. 141 folgenden Text zur Bewertung in *foci* des zahlenmäßigen und steuerlichen Bestandes der ländlichen Bevölkerung gegen Ende des 12. Jahrhunderts.

<sup>150</sup> Vgl. unten, S. 354.

<sup>151</sup> Zu den Ereignissen um das Kloster siehe P. Guerrini, Il monastero benedettino, S. 167-168 zu den Gütern in Nuvolento und in Nuvolera.

<sup>152</sup> Archivio Segreto Vaticano, Fondo veneto, I, Perg. 2640, 29. Juni 1118: Ich verdanke der Freundlichkeit von Ezio Barbieri die Möglichkeit, dieses wie andere, später benutzte Pergamente des Fonds in Abschrift zu konsultieren.

<sup>153</sup> Siehe zum Beispiel die Übereinkunft zwischen dem Abt von San Pietro in Monte und dem Erzpriester der Taufkirche Santa Stefania in Nuvolento: P. Guerrini, Il monastero benedettino, Nr. 9, 19. Mai 1138.

<sup>154</sup> Ebd., S. 170.

11. Jahrhunderts der Bischof dem Kloster ein Kastell geschenkt, das in einem jetzt verlorengegangenen, bei einem Prozeß des 13. Jahrhunderts vorgelegten Privileg dokumentiert ist<sup>155</sup>. In der Übereinkunft des Jahres 1138 zwischen Kloster und Taufkirche wird ein *castrum dirutum*, d.h. Castelrotto, mit Kapelle erwähnt und ein *castrum* von Nuvolento mit zwei Kapellen innerhalb und außerhalb des Kastells<sup>156</sup>.

In einer langen Reihe von Zeugenaussagen, die im Jahr 1186 den Magistraten der Brescianer Kommune in einem Rechtsstreit zwischen dem Abt des Klosters und der Gemeinschaft von Serle über die Nutzung des Berges Dragone<sup>157</sup> abgelegt wurden, wird auch über die Arimannen verhandelt. Man diskutiert ihre Unterwerfung unter die *domini* von Lavellongo<sup>158</sup> und ihre Zugehörigkeit zu der einen oder anderen *curtis*, genauer zu denjenigen von Serle und Botticino, über die ebenfalls verhandelt wird, ob sie ursprünglich zum Fiskalbesitz, den *regalia imperatoris*, gehörten: Bei einigen dieser Gelegenheiten wird eine Beziehung zwischen der fiskalischen Natur, d.h. der *regalia imperatoris* der *curtes*, und den Arimannen hergestellt<sup>159</sup>. Die Rechtsstreitigkeiten über die Nutzung der Berge und Wälder gingen später weiter. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts fand zum Beispiel ein Streit mit den gleichen Protagonisten um bergige und bewaldete Landstücke statt, die unter anderem an den Berg Dragone<sup>160</sup> grenzten, der bereits im Jahre 1186 umstritten war;

<sup>155</sup> G. Archetti, Berardo Maggi vescovo e signore di Brescia, Brescia 1994, S. 144-145.

<sup>156</sup> Oben, unter Anm. 153, zitiertes Dokument des Jahres 1138. In den oben, unter Anm. 139, zitierten Zeugenaussagen zu den Rechten von Santa Giulia in Nuvolera zu Beginn des 13. Jahrhunderts wird ein Hinweis auf die Lasten – *expensae plebis* und *laborerium plebis* –, gegeben, die auf der Kommune von Nuvolera für zwei im Taufkirchensprengel – gemeint ist wohl die Taufkirche von Nuvolento – gelegene *castella* liegen, Lasten und Verpflichtungen, die nun wohl von der städtischen Kommune auferlegt und geregelt wurden.

<sup>157</sup> Archivio Segreto Vaticano, Fondo veneto, I, Perg. 2704, 30. Juni 1186. G. Bonfiglio Dosio, Condizioni economiche e sociali del Comune di Brescia nel periodo consolare, in: Arnaldo da Brescia e il suo tempo, Brescia 1991, S. 137, beschäftigt sich mit den wirtschaftlichen Aspekten des Prozesses, S. 137, und auf S. 152-156 mit den Besitzungen des Klosters in der Zone der ‚Brescianer Vorberge‘ und ihrer Verwaltung im 12. Jahrhundert. Hierzu muß bemerkt werden, daß die ‚Fremden‘ (*forestieri*) keine von außerhalb stammenden Arbeiter sind, sondern die für die Überwachung der Wälder Zuständigen, wie aus den abgelegten Zeugenaussagen hervorgeht, in denen zum Beispiel unterstrichen wird, daß die *foresterii*, Konversen des Klosters, die Wälder bewachten und die Pfländer eintraben; die *forestarii* sind bereits im Hochmittelalter für königliche Forste bezeugt (vgl. zum Beispiel A. Castagnetti, Il Veneto, S. 232).

<sup>158</sup> Hinweise zu den Herren da Lavellongo in: F. Menant, Campagnes lombardes, *sub voce* im Register; G. Bonfiglio Dosio, Condizioni economiche, S. 139, weist auf die Mitglieder hin, die das Konsulat bekleideten.

<sup>159</sup> F. Menant, Campagnes lombardes, S. 407, Anm. 42, erwähnt die *mensa imperatoris* in Zusammenhang mit den Urkunden des Nuvolera betreffenden Prozesses (oben, unter Anm. 129, zitiertes Document). Von diesem Ausdruck haben wir jedoch keine Spur gefunden.

<sup>160</sup> G. Archetti, Berardo Maggi, S. 457-471.

unter den Anrainern der umstrittenen Flächen erschienen erneut die da Lavelongo und die da Calcaria sowie die Kommunen von Nuvolera und Nuvolento, das Kloster und das Bistum<sup>161</sup>.

Aus dem Fond desselben Klosters stammt eine weitere Bezeugung von Arimannen<sup>162</sup>: In einem Rechtsstreit zwischen den *domini* da Mariana<sup>163</sup> und dem Abt von San Pietro wird um die Abhängigkeit von drei Arimannenfamilien in Remedello am Chiese<sup>164</sup> gefochten. Es wird auch diskutiert, ob sie ihre Güter als Allodgut besaßen oder vom Kloster hielten.

In derselben Gegend<sup>165</sup> erwähnt ein Privileg Lothars III. für das Kloster Santa Maria in Monticelli (jetzt Monticelli Ripa d'Oglio, Provinz Cremona) bei der Bestätigung der von der Gräfin Mathilde von Canossa geschenkten Güter auch alle vorherigen und zukünftigen Erwerbungen, die das Kloster in der *curtis*, d.h. im Territorium von Monticelli, bereits getätigt hat oder noch tätigen wird, mit dem spezifischen Hinweis auf Güter „in feudis vel in prediis militum et arimannorum ...“ sowie von Pächtern und Erbzinspächtern<sup>166</sup>. Die Unterscheidung zwischen *milites* und *arimanni* scheint auf eine Situation hinzuweisen, die sich in canossianischer Zeit bildete<sup>167</sup>, wie wir unten ausführen werden<sup>168</sup>. Man muß sich auch vergegenwärtigen, daß dieses Gebiet nicht weit von Remedello entfernt liegt, und daher kann der Einfluß einer lokalen Tradition angenommen werden.

Aus dem Gebiet um Brescia stammen noch weitere verstreute Spuren. Auf die Arimannen von Manerbio haben wir hingewiesen<sup>169</sup>. Weiter erklärt ein Zeuge in einem Prozeß zwischen dem Kloster Santa Giulia und den *Avvocati*, von den letztgenannten einige in Lonato wohnende Arimannen zu „halten“<sup>170</sup>: Wahrscheinlich haben die *Avvocati* die Gerichtsbarkeit von dem Brescianer Kloster erhalten.

<sup>161</sup> Ebd., S. 458-459, Anmerkungen 83-84.

<sup>162</sup> Archivio Segreto Vaticano, Fondo veneto, I, Perg. 2686, 4. September 1179, teilweise herausgegeben von P. Guerrini, *Il monastero benedettino*, Nr. 18.

<sup>163</sup> Zu den da Mariana ein Hinweis bei F. Menant, *Campagnes lombardes*, S. 422, Anm. 90.

<sup>164</sup> Mariana, wenige Kilometer links vom Chiese, und Remedello, auf dem rechten Ufer, obwohl jetzt in den Provinzen von Mantua und Brescia gelegen, gehörten zur selben Gegend: siehe die von F. Menant, *Campagnes lombardes*, S. 919, Karte Nr. 7, erarbeitete Karte.

<sup>165</sup> Siehe die in der vorhergehenden Anmerkung zitierte historisch-geographische Karte.

<sup>166</sup> DD Lotharii III, Nr. 102, 1136.

<sup>167</sup> Die Annäherung an die Canossa ist implizit in: G. Tabacco, I liberi, S. 163; die Lage von Monticelli in der Grafschaft Parma, basierend auf F. Schneider, *Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien*, Berlin 1924, muß korrigiert werden.

<sup>168</sup> Vgl. unten, Abschnitt VIII.

<sup>169</sup> Vgl. oben, S. 293 und Anm. 117.

<sup>170</sup> P. Guerrini, *Ignorate reliquie*, Teil II, Nr. 18, 31. Mai 1200, S. 199.

## VI. Arimannen und Grafen in der ‚Langobardia‘

### 1. Arimannen und Grafen

Die Abhängigkeit der Arimannen von den Grafen ist nicht ausführlich dokumentiert, auch wenn sie sehr bald als eine Form von ‚Herrschaft‘ über die Arimannen angesehen worden sein dürfte. Bereits Ende des 9. Jahrhunderts unterstrich ein Kapitular Kaiser Lamberts die Abhängigkeit der Arimannen von den Grafen und verbot genau jenen letztgenannten, die Arimannen anderen in Benefizium zu gewähren<sup>171</sup>. Dieses Benefizium bestand, wie Tabacco bemerkt<sup>172</sup>, aus den Leistungen öffentlicher Natur, die auf den Freien und besonders auf den Arimannen lasteten.

Noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde die Abhängigkeit der Arimannen von den Grafen als ‚normal‘ angesehen, wenn in der *Expositio* zum ‚Liber Papiensis‘<sup>173</sup> – die ein Kapitel der Gesetze Ratchis kommentiert, wo unter anderem die Möglichkeit betrachtet wird, daß der *iudex* einem *arimannus* ein Urteil verweigert<sup>174</sup> – der *iudex* durch den *comes* ersetzt wird<sup>175</sup>.

Weil die Rechte der Grafen über die Arimannen noch zwischen dem 10. und 11. Jahrhundert gewohnheitsmäßig anerkannt sind – in diesem Sinn werden die Dokumente aus der *Romania* wertvoll, die eben den Willen der Grafen dieser Region zeigen, die öffentlichen Pflichten von den Freien zu verlangen, die sie als Arimannen definieren<sup>176</sup> –, sind vielleicht die Rechte der Grafen über die Arimannen wenig dokumentiert, wie auch die kaiserlichen Konzessionen selten sind. Für das 10. Jahrhundert kennen wir nur diejenige, die König Hugo<sup>177</sup> im Jahre 940 an den Grafen Aleramo<sup>178</sup> adressierte, der für die Arimannen der *villa Ronco districtio, publica functio* und den Schutz des

<sup>171</sup> Vgl. oben, S. 273.

<sup>172</sup> G. Tabacco, I liberi, S. 51-52.

<sup>173</sup> Zum Zeitraum der Ausarbeitung der *Expositio*, die der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zugeschrieben wird, siehe F. Calasso, *Medioevo del diritto*, Bd. I, Mailand 1954, S. 310 und 313, und jetzt A. Padoa Schioppa, *La cultura giuridica*, in: *Storia di Pavia*, Bd. II: *L'alto Medioevo*, Mailand 1987, S. 225-235.

<sup>174</sup> *Ratchis leges*, in: F. Bluhme, (Hrsg.), *Edictus ceteraque Langobardorum leges*, Hannover 1869, Kap. 10, aber in der *Expositio* ist es Kap. 6.

<sup>175</sup> MGH, *Leges*, IV, S. 476: „Petre comes, te appellat Martinus tuus arimannus quod ipse reclamavit ...“; vgl. P.S. Leicht, *Il diritto privato preimeriano*, Bologna 1933, S. 37, Anm. 2. Für die Wahrnehmung, die keine grundlegenden Unterschiede zwischen einer Abhängigkeit von einem Grafen und jener von einem Herrn sieht, ist eine Glosse zum selben Kapitel Ratchis bezeichnend, in der der Arimanne wie folgt definiert wird: „Omnis liber homo dicitur erimannus, qui manui id es potestati domini suppositus est ...“; vgl. ebd., Anm. 3.

<sup>176</sup> Vgl. unten, Abschnitt XI.1.

<sup>177</sup> L. Schiaparelli (Hrsg.), *I diplomi di Ugo e di Lotario, di Berengario II e di Adalberto*, Rom 1924, Nr. 53, 6. Februar 940?; vgl. G. Tabacco, I liberi, S. 142-143.

<sup>178</sup> E. Hlawitschka, *Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien [774-962]*, Freiburg i.Br. 1960, S. 117-119; R. Mertone, *Prosopografia aleramica (secolo*

Placitums erhielt. Zwei Jahrhunderte später bekam Graf Guido von Biandrate von Konrad III. die Rechte über alle Bewohner, die Arimannen eingeschlossen, auf seinen Ländereien<sup>179</sup>. Eine Bestätigung Friedrichs I. folgte<sup>180</sup>. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts erklärten die Einwohner von Mendrisio, daß nur die Arimannen dem Grafen von Seprio das *fodrum regale* zahlen mußten<sup>181</sup>.

Gruppen von Arimannen konnten manchmal direkte Beziehungen zur öffentlichen Gewalt durch die gemeinsame Teilnahme eben an den öffentlichen Rechten aufrecht erhalten. Wir erfahren dies indirekt aus einem Parmenser Dokument des ersten Jahrzehnts des 12. Jahrhunderts, mit dem ein Privatmann dem Kloster San Savino Wasserrechte am Fluß Trebbia beim Kastell Rivalta schenkt – Rechte auf Wasser, das die Ländereien des Grafen, des Markgrafen und weiterer Besitzer durchquert, bei denen es sich um „arimanni et alii homines“ handelt: Ihre Rechte stammten vom Bischof und vom Markgrafen, in Analogie zu dem, was der Verkäufer erklärt, daß nämlich die Rechte seinem Vater vom Bischof und vom Markgrafen gewährt worden waren<sup>182</sup>.

Die Grafen und die anderen öffentlichen Amtsträger, die mehr die erbliche und ‚ehrenhalbere‘ Übertragung des Titels als die tatsächliche Ausübung der alten, an das Amt gebundenen Funktionen kennzeichnet, scheinen die Rechte über die Arimannen vor allem dann zu bewahren, wenn diese Rechte in jenen Distrikten ausgeübt werden, wo ihre Gerichtsbarkeit sich auf der Basis der Machtbefugnisse einer Territorialherrschaft oder mindestens dem Vorhandensein ausgedehnter Besitzungen entfalten kann<sup>183</sup>. Dies scheint bei den Grafen von Vicenza der Fall zu sein. Ein Dokument des Jahres 1200 zeigt, daß Graf Ugezzone über eine Gruppe von Arimannen aus Schio einige Rechte wie das

X e prima metà del XI, in: Bollettino storico-bibliografico subalpino, LXXXI (1983), S. 466.

<sup>179</sup> DD Conradi III, Nr. 51, Juni 1140.

<sup>180</sup> DD Friderici I, Nr. 36, Oktober 1152. Vgl. *G. Tabacco*, I liberi, S. 162-163; auf S. 162 behandelt der Autor das Privileg Friedrichs für die Biffignandi, aber es handelt sich um eine Fälschung: DD Friderici I, IV, Anhang II, S. 510, Nr. 18, 24. Mai 1164.

<sup>181</sup> *C. Manaresi*, Gli atti, Nr. 8, 20. Mai 1142: vgl. *G.L. Barni*, Cives e rustici a Milano alla fine del XII secolo e all'inizio del XIII secolo secondo il Liber consuetudinum Mediolani, in: Rivista storica italiana, LXIX (1957), S. 12; *C. Brühl*, Fodrum, I, S. 552; *A. Padoa Schioppa*, Aspetti della giustizia milanese dal X al XII secolo, in: Milano ed il suo territorio in età comunale, Atti dell'XI Congresso internazionale di studi sull'alto Medioevo, Spoleto 1989, S. 519-520.

<sup>182</sup> *G. Drei*, Le carte degli archivi parmensi del sec. XII, III, Parma 1950, Nr. 22, 10. Februar 1106.

<sup>183</sup> Arimannen in Cavalgese sind zum Beispiel von den Grafen von San Martino als Lehen vergeben worden: *F.A. Zaccaria*, Dell'antichissima badia di Leno libri tre, Venedig 1767, Nr. 27, 10. April 1192, S. 129, der Passus wurde auch von *F. Odorici*, Codice diplomatico, VI, Nr. 193, registriert. Arimannen sind noch im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in Volargne und in Klausen im Norden Veronas, an der Straße nach Deutschland, bezeugt; ihre Gerichtsbarkeit war als Lehen von den Grafen von Verona an Falsogravo übergeben worden: *A. Castagnetti*, La Valpolicella, S. 56.

*fodrum* und das *servitium curie comitis* innehat<sup>184</sup>. Die Grafenfamilie, die das Amt in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts übernommen hatte, war noch immer mächtig: aufgrund zahlreicher Herrschaften, einschließlich der über das Dorf Schio, ihrer adeligen Tradition, familiärer Verbindungen<sup>185</sup> und der politischen Rolle innerhalb und außerhalb der städtischen Kommune, die vom Grafen Ugezzone ausgeübt wurde<sup>186</sup>.

## 2. Das Bergamasker Territorium

Bevor wir uns mit den Grafen von Bergamo beschäftigen, scheint es angebracht, kurz die lange Reihe von Privilegien in Erinnerung zu rufen<sup>187</sup>, die der Bischofskirche und anderen Bergamasker Kirchen den Schutz der Arimannen anvertrauen: das erste, das wir bereits erwähnten<sup>188</sup>, von Karl III. aus dem Jahre 882, sowie die folgenden, die die Rechtsprechung über bestimmte Gruppen gewähren.

Die Bischofskirche<sup>189</sup> sorgte um die Mitte des 11. Jahrhunderts mittels Fälschungen von Diplomen Ottos II.<sup>190</sup> und Heinrichs III.<sup>191</sup> dafür, sich die Gerichtsrechte über die Arimannen zu sichern – ein Zeichen sowohl für die Bedeutung, die sie diesen Rechten zuschrieb, als auch für die relativ starke Präsenz dieser Gruppen von *homines* selbst, die aus Tradition als Arimannen definiert wurden<sup>192</sup> oder die so definiert werden wollten, um sich einen ‚adeln-

<sup>184</sup> *T. Pesenti*, Per la continuazione del Codice diplomatico padovano, Doktorarbeit, Istituto di Paleografia e diplomatica, Facoltà di Lettere e filosofia, Universität Padua, akademisches Jahr 1973-1974, Nr. 37, 27. Oktober 1200.

<sup>185</sup> Zu den Grafen von Vicenza siehe *A. Castagnetti*, I conti.

<sup>186</sup> Ebd., S. 159-171.

<sup>187</sup> Zur Beneutzung und Verbreitung der Qualifikation Arimannen im Bergamasker Territorium ist der Gebrauch des Begriffs in einer Freilassungsformel des Jahres 800 bezeichnend: siehe oben, S. 275 und Anm. 21.

<sup>188</sup> DD Karoli III, Nr. 52, 15. Februar 882: vgl. oben, S. 273.

<sup>189</sup> Zu den Ereignissen um die Bischofskirche siehe *J. Jarnut*, Bergamo 568-1098. Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer lombardischen Stadt im Mittelalter, Wiesbaden 1979, S. 118-124, und *ders.*, Lo sviluppo del potere secolare dei vescovi bergamaschi fino alla lotta per le investiture, in: Bergamo e il suo territorio nei documenti altomedievali, Bergamo 1991, S. 69-79.

<sup>190</sup> DD Ottonis II, Nr. 319, 968.

<sup>191</sup> DD Heinrichs III, Nr. 387, 5. April 1041.

<sup>192</sup> Unserer Meinung nach muß die Behauptung Menants, der in der Anwesenheit der Arimannen in den im Text zitierten Ortschaften „un autre indice de l'ancienneté de ces habitats“ erkennt, nuanciert werden: *F. Menant*, Campagnes lombardes, S. 50, Anm. 46, und S. 117, Anm. 315; auf S. 421, Anm. 90, erinnert der Autor daran, daß die Lombarden gemäß den Studien von *F. Schneider*, Die Entstehung, S. 148-156, keine sehr dichte arimannische Besiedlung gekannt habe, und unterstreicht aber zugleich, daß die unveröffentlichte Dokumentation zu Arimannen die Zahl der „colonies arimanniques connues“ in fühlbarem Ausmaß vermehrt. Der Autor zeigt damit, daß er im wesentlichen den traditionellen Ansatz des Arimannenproblems teilt, der nach den

den' Status sichern zu können: Es sei an die Episode der ‚adeligen Arimannen‘ von Bellagio<sup>193</sup> erinnert und an die zeitgleichen Ereignisse um die Arimannen der Saccisica. Im folgenden Jahrhundert gelang es der Bischofskirche, sich von Friedrich I. mit einem Originaldiplom das falsche ottonianische Privileg bestätigen zu lassen<sup>194</sup>. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde dem Kapitel der Kanoniker von San Vincenzo<sup>195</sup> mit dem Kastell von Calcinate und der dort errichteten Kapelle die *districtio* über die Arimannen, die in den nahen Ortschaften *Balbiaco* und *Saxaco* wohnten, bestätigt. Dabei wurde spezifiziert, daß die Arimannen Pflichten und Leistungen nicht mehr der *pars publica* und der *pars comitatus*, also dem König und dem Grafen<sup>196</sup>, entrichtet hätten. Der Hinweis auf die Rechte des *comitatus* und folglich auf den Grafen ist im bergamaskischen Fall kein einfacher Formularhinweis. Die Studien zuerst von Jarnut und jetzt von Menant zeigten den Fortbestand der Verbindung zwischen dem Grafen und Gruppen von Arimannen oder auch einzelnen Arimannen.

Im Jahre 1086 verspricht Graf Raginerio einem Giovanni aus Bergamo, keinen Anspruch auf einige in Levate wohnende *homines arimanni* zu erheben, keine Erfüllung der Rechte ihm gegenüber zu verlangen, „obsequium conditionis“. Diese Rechte waren mit den Besitzungen, Häusern und Ländereien, verbunden, und diese Güter hatten die Arimannen dem Bergamasker Giovanni verkauft und dann wahrscheinlich in Pacht zurückerhalten<sup>197</sup>. Der neue städtische Besitzer wurde so von Verpflichtungen befreit, die mit dem Erwerb der Güter im Contado übernommen worden waren und seine soziale Stellung hätten kompromittieren können. Der Inhalt des *obsequium conditionis* wird nicht spezifiziert. Er wird wohl – wie in den Fällen, die wir noch untersuchen werden – aus Beitrags- und Gastungspflichten bestanden haben,

Studien von Giovanni Tabacco nicht mehr vertretbar ist – siehe diesbezüglich die Bemerkungen in der Einleitung.

<sup>193</sup> Vgl. oben, S. 279 und Anm. 48.

<sup>194</sup> DD Friderici I, Nr. 141, 17. Juni 1156.

<sup>195</sup> Zu den ersten Vorgängen um die Kanonikergemeinschaft siehe *G. Picasso, Le canoniche di San Vincenzo e di Sant'Alessandro*, in: Bergamo e il suo territorio, S. 63-67.

<sup>196</sup> DD Conradi II, Nr. 61, 1026: „... et de districtione arimannorum ibidem adiacentium ... quatinus ad parte publicam nulla conditione responderent neque ad partem comitatus placitum custodiret neque teloneum neque precariam darent neque ullam faceret angariam ad partem publicam“; siehe auch die Bestätigungen in: DD Lotharii III, Nr. 98, 1136, und DD Friderici I, Nr. 232, 23. November 1158.

<sup>197</sup> *G. Antonucci, Le famiglie comitali di Bergamo nei secoli decimo, undecimo e duodecimo*, II, in: Bergomum, XXXIII (1939), S. 6, Dok. November 1086, der jedoch den von uns im Text zitierten Ausdruck falsch als „obsequium conditionis“ liest, während die exakte Lesart von uns am Original überprüft wurde: Archiv der bischöflichen Kurie von Bergamo, Pergamene dell'Archivio capitolare, Perg. 1180. Diese Lesung nimmt auch *J. Jarnut*, Bergamo, S. 166, an, der ausführliche Auszüge des Dokuments wiedergibt, das trotzdem als unveröffentlicht angezeigt ist; auf S. 167-168 hält der Autor den Status der Arimannen für niedriger als den anderer *possessores*, ein Urteil, das wir nicht teilen, wie aus den in diesem Beitrag angestellten Überlegungen hervorgeht.

die Freie leisteten und nun bereits als an ihre Güter gebunden angesehen wurden: Mit anderen Worten sind diese Pflichten jenen vergleichbar, die sich aus dem Besitz der Arimannie ableiten, wie bei den Einwohnern von Sacco und anderer Distrikte<sup>198</sup>.

Ein unveröffentlichtes Dokument des Jahres 1117 enthält ein Versprechen von Ardizzone, Sohn des verstorbenen Grafen Arialdo, an seinen Bruder Alberto, Graf der Bergamasker Grafschaft. Er verzichtet damit auf Güter und Rechte der Besitzungen in Levate, auf die Summe von 30 Lire und auf eine andere, unbestimmte Summe, die von den Geldern gebildet werden, die von den in der Grafschaft wohnenden Arimannen eingezogenen werden: „de pecuniis ab erimannis in comitatu exactis“<sup>199</sup>. Der von den Arimannen entrichtete Tribut muß wahrscheinlich in Beziehung zum Fodrum gesetzt werden, das anlässlich des Italienzuges Heinrichs V. im selben Jahr gefordert wurde<sup>200</sup>: Die Grafen hätten somit die Funktion von Eintreibern ausgeübt, nicht so sehr und nicht nur für die auf ihren eigenen Besitzungen wohnenden Arimannen, sondern auch für alle anderen der Grafschaft. Man muß wohl sogar eher annehmen, daß die Grafen für alle jene zuständig waren, die nicht in einem einer Herrschaft unterworfenen Distrikt wohnten, da dort die Herrschaft bereits das Privileg zur Einziehung des königlichen Fodrums besaß, wenn sie nicht sogar gänzlich von der Abgabe befreit war. Die Verbindung zwischen dem gräflichen Amt – so sehr es auch im Zerfall begriffen und eingeschränkt sein mochte –, dem gräflichen Distrikt, den Arimannen und der öffentlichen Abgabe kann auf jeden Fall weiterhin betont werden. Und weiter: In einer Urkunde über die Einziehung eines Lehens in Levate werden den Grafen von Bergamo neben den Häusern und Grundstücken auch die ‚ehrevollen‘ Rechte *arimannia*, *fodrum* und *albergaria* zurückgegeben<sup>201</sup>. In diesem Fall handelt es sich um den Grafen zustehende Herrschaftsrechte, denn Levate war eines der Zentren der Besitzungen der Giselbertiner<sup>202</sup>.

Trotz allem: Die Anwesenheit der Arimannen im Bergamasker Territorium<sup>203</sup> und ihre ‚Beziehungen‘ vor allem zur Grafenfamilie, aber auch zur Bischofskirche und den wichtigsten Bergamasker Kirchen – die Kanonikerge-

<sup>198</sup> Zu den *Saccenses* und den Einwohnern von Vigevano vgl. oben, Abschnitt III.1.; zu Remedello oben, S. 302 und Anm. 164; und noch unten, zu weiteren Beispielen.

<sup>199</sup> Städtische Bibliothek Bergamo A. Mai, Pergamene del Comune di Bergamo, Nr. 580, September 1117, Regest in: *M. Lupi, Codex diplomaticus civitatis et ecclesie Bergomatis*, 2 Bde., Bergamo 1799, I, Sp. 899-900, das den Passus nicht wiedergibt, der von *F. Menant*, Campagnes lombardes, S. 417, Anmerkungen 73-74, an Hand des unveröffentlichten Dokuments angezeigt wurde.

<sup>200</sup> Ebd., S. 467, Anm. 266.

<sup>201</sup> *M. Lupi*, Codex, Sp. 1009-1010, Dok. Oktober 1136.

<sup>202</sup> *J. Jarnut*, Bergamo, S. 83.

<sup>203</sup> Gegen Ende des 12. Jahrhunderts findet sich ein Hinweis auf Arimannen in einer Verkaufs- und Rückgabeburkunde der Bischofskirche über Güter und Rechte in Ardesio: Städtische Bibliothek Bergamo A. Mai, Pergamene del Comune di Bergamo, Perg. 3028, 26. Oktober 1193.

meinschaft von Sant'Alessandro behandeln wir in Zusammenhang mit den ‚Arimannen‘ von Vanzone<sup>204</sup> –, lassen den Eindruck entstehen, daß die arimannische Tradition im Bergamasker Territorium besonders lebendig war und tief empfunden wurde. Auch aufgrund anderer Aspekte kann in diesem Territorium die akzentuierte Präsenz von konservativen Merkmalen, die auf die langobardische Tradition zurückgehen, festgestellt werden<sup>205</sup>.

### 3. Das Territorium von Treviso

In nachkarolingischer Zeit betrifft die erste Erwähnung einer Unterwerfung von Arimannengruppen unter eine herrschaftliche Macht, im spezifischen Fall unter diejenige der Bischofskirche, das Territorium von Treviso, aber nicht seine Kirche, sondern diejenige von Padua, die im Jahr 915 ein Privileg von Berengar empfing, das ihr Freie und Arimannen des Solagna-Tales zusprach<sup>206</sup>. Trotz der großen Knappheit der Dokumentation von Treviso für die nachkarolingische Zeit zeigt ein Privileg Heinrichs des Jahres 1055 eine weitere Gruppe von Arimannen – diejenigen der Saccisica, die ebenfalls der Paduaner Kirche unterworfen waren – und bezeugt indirekt die Verbreitung von Arimannen in der Grafschaft Treviso, da ihr Status von den *Saccenses* als Bezugspunkt benutzt wird<sup>207</sup>. Ein anderer Hinweis tauchte bisher in der Dokumentation nicht auf, weder der veröffentlichten noch der bekannten unveröffentlichten, die auch von den neuesten, dem Territorium gewidmeten Studien benutzt wurde<sup>208</sup>. Erst die Edition der Urkunden des venezianischen Klosters

<sup>204</sup> Vgl. unten, Abschnitt XIV.1.

<sup>205</sup> A. Castagnetti, In margine all'edizione delle pergamene bergamasche. Economia e società, in: Bergamo e il suo territorio, S. 42-43, Überlegungen, die von Betrachtungen in: A. Castagnetti, Immigrati nordici, potere politico e rapporti con la società longobarda in: S. Rachewitz / J. Riedmann (Hrsg.), Kommunikation und Mobilität im Mittelalter, Sigmaringen 1995, S. 27-60, über die Beziehungen zwischen Einwanderern und lokaler Gesellschaft der nördlichen *Longobardia* in karolingischer Zeit bestärkt wurden: Die geringe Präsenz von Einwanderern, die von den ‚langobardischen‘ Bischöfen gespielte Rolle, vor allem von Bischof Garibald am Ende der karolingischen Zeit, dessen Bruder Ausprand der erste unter den kaiserlichen Vasallen dokumentierte ‚Langobarde‘ ist; der rasche politische Aufstieg von Giselbert, der aus einer unbekannteren Familie stammend zum ersten Mal im Jahr 919 in der Dokumentation als „vassus et missus imperatoris“ erscheint, als Graf von Bergamo seit 922, als Pfalzgraf seit 926 (J. Jarnut, Bergamo, S. 93-94 und *passim*; F. Menant, I Giselbertini, conti della contea di Bergamo e conti palatini, 1988, dann in: Lombardia feudale. Studi sull'aristocrazia padana nei secoli X-XIII, Mailand 1992, S. 51-53), und der erste ‚Langobarde‘ wie E. Hlawitschka, Franken, Alemannen, S. 186, vermerkt, dem es nach einer langen Vorherrschaft der Stämme von jenseits der Alpen gelang, sich in die dominierenden Schichten und Gruppen einzureihen: Von ihm stammen die Bergamasker Grafen der späteren Jahrhunderte ab.

<sup>206</sup> Vgl. oben, S. 275.

<sup>207</sup> Vgl. oben, S. 278 f., Anm. 40.

<sup>208</sup> S. Gasparri, Dall'età longobarda al secolo X, in: Storia di Treviso, II: D. Rando / G.M. Varanini (Hrsg.), Il Medioevo, Venedig 1991, der sich mit den Arimannen von

San Daniele<sup>209</sup>, das ausgedehnte Besitzungen im Gebiet Trevisos besaß, erlaubt jetzt, die Existenz einer Ortschaft und einer Abgabe anzuzeigen, die mit den Arimannen und den Grafen von Treviso verknüpft zu sein scheinen: Sie liegen im südlichen Gebiet der Grafschaft, das sich zum Kloster Santa Maria di Mogliano, Richtung Mestre, aber auch in Richtung Südwesten zur abgelegenen Gegend der Saccisica hingezogen fühlt. Zunächst möchten wir einige Notizen zur Gründung des Klosters geben.

Im Jahr 997<sup>210</sup> beschließt Bischof Rozo von Treviso mit Zustimmung des Grafen Rambaldo und dessen Bruder Wangerio<sup>211</sup>, von Vasallen und Richtern, die Gründung eines Klosters an einem Ort, an dem eine alte Taufkirche stand, in einer aufgrund der Zerstörungen der ‚Heiden‘ wüsten Zone. Ihre Grenzen erstrecken sich vom Fluß Dese bis zu einem Wasserlauf, *rivus*, der in *Sarmacione* fließt und dem heutigen Bach Zermanson entspricht, der im Süden von Zerman fließt: Das sind die südwestlichen und nordöstlichen Seiten. Richtung Meer berühren die Grenzen den Ort *Gaso* (heute Gaggio im Osten von Mogliano) und die Straße von Dese (ein Ort im Südosten von Mogliano); auf der gegenüberliegenden Seite, Richtung Norden, reichen sie bis zur Straße, die aus Quinto kommt, wahrscheinlich bis zu dem Abschnitt, wo sie sich – früher wie heute – Richtung Zerman wendet<sup>212</sup>. Die Schenkung schloß alles ein, was sich innerhalb der Grenzen befand: *curtes*, Dörfer, Bauernhäuser, Ländereien jeder Art, bebaute und unbebaute; und weiter die Erlaubnis, „preendere prehensas“ und „facere runcoras“, d.h. zu roden und dort Parzellen bebauenden Landes zu gewinnen. Dies enthüllt ein Projekt zur Urbarmachung des Territoriums, das mit Sicherheit notwendig war und auch den monastischen Traditionen der Benediktiner entsprach<sup>213</sup>.

In dieser Gegend schenkt um die Mitte des 12. Jahrhunderts Bischof Gregorio von Treviso dem Kloster San Daniele die Kirche Sant'Agata, die in der „villa que dicitur Rimannorum“ im Territorium von Mogliano liegt<sup>214</sup>. Wenige Jahre später wird die *villa*, die immer noch im Territorium von Mogliano liegt, als *Rimannia* bezeichnet<sup>215</sup>, während im folgenden Jahr einige Landbesitzungen bei einer unbestimmten Kapelle in Mogliano „inter terram Arimannorum“<sup>216</sup>

Solagna beschäftigt (S. 30); D. Rando, Dall'età del particolarismo al comune (secoli XI-metà XIII), ebd., S. 41-102.

<sup>209</sup> E. Santsch (Hrsg.), Benedettini in San Daniele (1046-1198), Venedig 1989.

<sup>210</sup> F. Ughelli, Italia sacra, 10 Bde., 2. Aufl., Venedig 1717-1722, V, Sp. 503-507.

<sup>211</sup> Zum Grafen Rambaldo und seinem Bruder Wangerio s. A. Castagnetti, Il Veneto, S. 130-131, 136-137, 140-141.

<sup>212</sup> Vgl. die historisch-geographische Karte in: A. Castagnetti, Il Veneto, S. 288.

<sup>213</sup> Im folgenden Jahr adressierte Kaiser Otto III. ein Privileg an den Bischof, in dem er den Gründungsakt des neuen Klosters sanktionierte: DD Ottonis III, Nr. 271, Januar 998.

<sup>214</sup> E. Santsch (Hrsg.), Benedettini, Nr. 26, 18. Oktober 1146.

<sup>215</sup> Ebd., Nr. 33, 22. Dezember 1154.

<sup>216</sup> Ebd., Nr. 34, 31. April 1155.

gelegenen sind, ein Ausdruck der genau auf jene gemeinsam von den Arimannen besessenen Ländereien zu verweisen scheint, wie auch diese anderen, wenn auch weniger expliziten Passagen: „capellam Sancte Agathe cum omnibus possessionibus Rimanorum“<sup>217</sup> und „ecclesiam Sancte Agathe in villa Rimanorum“<sup>218</sup>, die in päpstlichen Privilegien auftauchen. Im folgenden werden die Bezeichnungen *villa Rimaniana*<sup>219</sup>, *de la Rimaniana*<sup>220</sup>, *Arimania de Mulianis*<sup>221</sup> und *Rimaniana*<sup>222</sup> verwendet, bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Variante *Romania* erscheint, aber in zwei – im Gegensatz zu allen anderen – nicht in Treviso oder Mogliano, sondern in Mestre ausgestellten Dokumenten, die die Erwerbungen eines Einwohners aus Venedig betreffen<sup>223</sup>. Aus einigen der betrachteten Dokumente geht weiter die Pflicht für einige Eigentümer der *villa Rimaniana* hervor, den Tribut der Arimannie den Grafen von Treviso zu entrichten, die in einigen Fällen die Genehmigung für Erwerbungen gewähren.

Die Grafen von Treviso scheinen seit dem Gründungsakt des Klosters Mogliano an dem Territorium interessiert zu sein. Sie tauchen in der Dokumentation kurze Zeit nach der Schenkung der Kirche Sant'Agata in *Rimaniana* an das Kloster San Daniele<sup>224</sup> durch den Bischof Gregorio aus der Trevigianer Familie der da Carbonaria<sup>225</sup> wieder auf. Die folgende, die gleiche Ortschaft betreffende Urkunde, eine Emphyteuse des Jahres 1154, mit der das Trevigianer Kloster Santa Maria e Santa Fosca zwei *mansuli* dem Kloster San Daniele gewährt<sup>226</sup>, wird „in domo comitis“ in Treviso abgefaßt. Die ersten Unterzeichner sind Manfredo und Schinella, die wir als gräfliche Brüder kennen, die hier zum ersten Mal auftauchen. Sie waren wahrscheinlich erst vor kurzem volljährig geworden, während der vorhergehende Graf Rambaldo von Treviso zuletzt

<sup>217</sup> Ebd., Nr. 42, 27. Juli 1165.

<sup>218</sup> Ebd., Nr. 54, 26. August 1177.

<sup>219</sup> Ebd., Nr. 35, 14. Oktober 1157: „in Rimaniana de Mulianis“; Nr. 70, 5. Januar 1182; Nr. 78, 31. August 1184.

<sup>220</sup> Ebd., Nr. 56, 9. April 1179: Ein Zeuge kommt „de la Rimaniana“, die Grundstücke liegen „in pertinentiis de la Rimaniana“.

<sup>221</sup> Ebd., Nr. 58, 26. Februar 1180: Unter den Anrainerbelegen taucht der Fluß Zero auf; Nr. 93, Juli 1192.

<sup>222</sup> Ebd., Nr. 64, 15. Januar 1181; Nr. 65, 26. November 1181; Nr. 66, 27. November 1181; und weitere, die wir übergehen und nur aus spezifischen Gründen zitieren.

<sup>223</sup> Ebd., Nr. 107 und Nr. 108, 10. Januar 1198. Es handelt sich in diesem Fall um eine sichere Entwicklung aus dem Ortsnamen *Rimaniana* zu *Romania*. Zur Möglichkeit, daß die Ortsbezeichnungen der Art *Romanum* oder *Romanianum* von *Arimanium* und *Arimannianum* stammen, hat allgemein G. Tabacco, I liberi, S. 199-200, starke Vorbehalte ausgesprochen, die in diesem Punkt auch von A. Cavanaugh, Fara sala arimanniana nella storia di un vico longobardo, Mailand 1967, S. 217-218, geteilt werden.

<sup>224</sup> Oben, unter Anm. 214, zitiertes Dokument des Jahres 1146.

<sup>225</sup> Zu Bischof Gregorio s. G. Biscaro, Le temporalità del vescovo di Treviso dal secolo IX al XIII, in: Archivio veneto, LXVI (1936), S. 35-37.

<sup>226</sup> E. Santsch (Hrsg.), Benedettini, Nr. 33, 22. Dezember 1154.

in den Jahren 1135<sup>227</sup> und 1138<sup>228</sup> erwähnt wird. Im folgenden Jahr waren die Brüder Empfänger eines Privilegs Friedrichs<sup>229</sup>. Spätere Dokumente klären die Rolle der beiden Grafen. In den Jahren 1180<sup>230</sup> und 1181<sup>231</sup> erlaubt Graf Manfred in seinem Haus dem Prior von San Daniele, Landbesitz in *Arimania de Mulianis* vorbehaltlich der Rechte, *omnes rationes*, des Grafen selbst, zu erwerben. Weitere Dokumente klären, daß die Rechte des Grafen im *ius rimannie* bestanden<sup>232</sup>.

Die Ortsbezeichnungen *Rimaniana* und *villa Rimannorum* und noch mehr *terra arimannorum* sowie das Recht der *arimannia* – Tributzahlung und Besitzbeschränkung –, denen die Grundstücke der lokalen Eigentümer unterworfen sind, und der Besitz dieses Rechts seitens der Grafen von Treviso scheinen ausreichende Elemente, um die Existenz einer Gruppe von Leuten anzunehmen, die einst als Arimannen definiert wurden und die in der vollen Verfügbarkeit ihrer Besitzungen durch die öffentlichen Pflichten eingeschränkt waren, die aufgrund eines bekannten historischen Prozesses nun bereits mehr auf dem Land als auf den Personen lasteten. Es fehlt leider die vorausgehende Dokumentation, und auch aus derjenigen der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geht nicht hervor, daß einzelne sich weiter der Bezeichnung Arimannen bedienen – eine Bezeichnung, die im übrigen im allgemeinen aus spezifischen Gründen, vor allem in strittigen Fragen, gebraucht wurde. Es ist daher weder möglich zu behaupten, daß die arimannische Tradition noch aktuell wäre, noch daß sie zeitlich weit zurückreichen würde. Die Ereignisse um das Territorium laden nicht zu dieser Vermutung ein. Ende des 10. Jahrhunderts war das Gebiet von Mogliano wenn nicht wüst, wie im Gründungsakt behauptet, so doch sicher kaum bewohnt; und das Dorf *Rimaniana*, das wir nicht identifizieren konnten<sup>233</sup>, lag genau zwischen den Wasserläufen Zero und Zermanson im Zentrum des Gebietes<sup>234</sup>. Wir sind daher geneigt anzunehmen,

<sup>227</sup> Rambaldo, *comes Tarvisinus*, wohnt der Ausstellung des Testaments des Veroneser Grafen Alberto di San Bonifacio bei, das in Bari abgefaßt wurde, wahrscheinlich als er im Begriff war, ins Heilige Land überzusetzen: Archivio Segreto Vaticano, Fondo veneto, I, Perg. 7868, o.J., dem Jahre 1135 zugewiesen, wenige Zeit nach dem ersten Testament des Grafen Alberto: CDP, II, Nr. 275, 15. Februar 1135, auch veröffentlicht in: P. Torelli, Regesto mantovano, Nr. 229.

<sup>228</sup> G.B. Verci, Storia della Marca Trivigiana e Veronese, 20 Bde., Venedig 1768-1791, I, Nr. 14, 30. Januar 1138.

<sup>229</sup> DD Friderici I, Nr. 114, 1. (?) Juli 1155.

<sup>230</sup> E. Santsch (Hrsg.), Benedettini, Nr. 58, 26. Februar 1180.

<sup>231</sup> Ebd., Nr. 65, 26. November 1181; ein Hinweis auf die gräflichen Rechte auch in Nr. 66, 27. November 1181.

<sup>232</sup> Ebd., Nr. 64, 15. Januar 1181; Nr. 70, 5. Januar 1182; Nr. 71, 6. Januar 1182.

<sup>233</sup> Von der Ortschaft haben wir nicht einmal eine Spur in dem auch an toponomastischen Daten reichen Werk von A. Marchesan, Treviso medioevale, 2 Bde., Treviso 1923, gefunden; die Ortschaft *Rimaniana* ist von E. Santsch (Hrsg.), Benedettini, weder im Vorwort noch im Register identifiziert.

<sup>234</sup> Anhand einiger Hinweise von Anrainerbelegen können wir das Dorf *Rimaniana* nicht weit von Mogliano ansiedeln, im Nordosten zwischen dem Fluß Zero und dem

daß genau in dieser Gegend aufgrund des ‚öffentlichen‘ Charakters der bischöflichen Gründung und der Intervention der Grafen bei diesem Akt öffentliche Traditionen der Machtausübung bezüglich Siedlungen – bereits existierende oder neu im Gefolge der Kolonisierungstätigkeit, die im Gründungsakt vorgesehen war, angelegt – überlebten. Diese bewohnten Zentren waren weiterhin der gräflichen Macht unterworfen. Diese Macht konnte in der Grafschaft Treviso bei ihrer Entfaltung nicht von der großen Präsenz von Gruppen von Freien und Arimannen absehen, wie vor allem aus den Forderungen der *Saccenses* hervorgeht. Die Knappheit der Trevisaner Dokumentation erlaubt uns nicht weiterzugehen. Es stellt sich in jedem Fall als bezeichnend heraus, daß sofort nach der Schenkung des Bischofs an das venezianische Kloster, die die Gründung und Bewahrung eines urkundlichen *corpus* erlaubte, ein sonst unbekanntes Dorf *Rimania*, Land von Arimannen und Rechte der Grafen auf die Arimannie beginnen, bezeugt zu sein. Die Knappheit der die gräflichen Familien und ihre öffentlichen Rechte im 11. und 12. Jahrhundert betreffenden Dokumentation könnte einer der Hauptgründe für die Knappheit der die Arimannen betreffenden Urkunden sein.

## VII. Arimannen und weltliche Herren

### 1. Die Arimannen in Pernumia zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert und die Herren da Carrara

Das Paduaner Territorium bietet neben der Möglichkeit, die Geschehnisse der Arimannen der Saccisica – unter dem Gesichtspunkt der Gebietsbegrenzung handelt es sich allerdings um eine extreme Randzone der Grafschaft Treviso – zu skizzieren, für Pernumia die Chance, eine Situation kennenzulernen, die unter gewissen Gesichtspunkten mit der der Saccisica kontrastiert.

Die Gerichtsbarkeit über Pernumia gehörte im 11. Jahrhundert einem Zweig der Markgrafen der Obertiner, die später als (da) Este bezeichnet werden<sup>235</sup>. Dies erkennt ein Privileg Heinrichs IV. aus dem Jahr 1077 an, mit dem der Kaiser den Markgrafen Hugo und Folco, den Söhnen des Markgrafen Albert Azzo (II.) viele Güter und ausgedehnte Gerichtsrechte bestätigt, unter anderem die Arimannie in den Grafschaften der Lombardei, Emilia und Toskana

heutigen Dorf Zerman, eine Ortschaft, die in einer der Urkunden „in territorio de Rimania“ eingereiht wird: *E. Santsch* (Hrsg.), Benedettini, Nr. 64, 15. Januar 1181.

<sup>235</sup> Zur Geschichte der Markgrafen von Este müssen wir noch immer auf *L.A. Muratori*, *Delle antichità estensi ed italiane*, 2 Bde., Modena 1717-1740, zurückgreifen; *E. Zorzi*, *Il territorio*, S. 162 ff.; *A.L. Trombetti*, *La signoria estense dalle origini ai primi del Trecento: forme di potere e strutture economico-sociali*, in: *Storia di Ferrara*, V, Ferrara 1987, S. 160-184; *A. Castagnetti*, *Profilo dei marchesi estensi (secoli XI-XIII)*, in: *Studi di storia per L. Ambrosoli*, Verona 1993, S. 1-5; zu den Anfängen siehe *M.G. Bertolini*, Alberto Azzo (II), in: *Dizionario biografico degli italiani*, I, Rom 1960, S. 751-758. Die Betitelung der Familie mit der Apposition da Este begann im drittletzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts: *A. Castagnetti*, *I conti*, S. 84, Anm. 347.

sowie der Mark Veronese und angrenzenden Gebieten: unter den zahlreichen, in der Grafschaft Padua gelegenen *curtes* erscheint auch Pernumia<sup>236</sup>. In späterer Zeit und in nicht präzisierbaren Formen investierten die Este wahrscheinlich die da Baone mit der Herrschaft über Pernumia, auch wenn dies am Anfang des 13. Jahrhunderts nicht bekannt war<sup>237</sup>. Mitte des 12. Jahrhunderts schloß die Gemeinschaft von Pernumia nach einem langen Streit mit derjenigen von Monselice um Grenzfragen eine Übereinkunft unter Anwesenheit des Markgrafen von Este<sup>238</sup>. Bei dieser Gelegenheit waren die da Baone nicht anwesend, die die Herrschaft hätten innehaben sollen. Die Gemeinschaft scheint selbständig zu handeln, ohne jede innere Organisation, was übrigens auch für die Gemeinschaft von Monselice gilt. Nur in bezug auf die Tierweide der Leute aus Monselice wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß, wenn ihre Tiere in den Pernumia zustehenden Ländereien in Friedenszeiten überrascht werden, diese von den *ministrates* von Pernumia nach den dort geltenden Normen der Feldpolizei gepfändet werden: „secundum suam regulam“. Nun sind die *ministeriales* im allgemeinen ausführende Organe öffentlicher Gewalten oder von Herren<sup>239</sup>: Es könnte sich daher um *ministeriales* der da Baone, der Herren von Pernumia, handeln, die von ihnen ernannt oder von ihnen nach einer Auswahl seitens der lokalen Gemeinschaft gebilligt wurden<sup>240</sup>. Von Ugolino da Baone wurde die Herrschaft Marsilio *maior* da Carrara überlassen, von dem sie auf den Sohn Iacobino und den Enkel Marsilio übergang<sup>241</sup>: Die

<sup>236</sup> DD Heinrici IV, Nr. 289, 1077. Wir präzisieren, daß der Begriff *curtis* ab diesem Zeitraum nicht so sehr und nicht nur einen großen Grundbesitz bezeichnet, sondern vor allem einen herrschaftlichen Distrikt (vgl. *A. Castagnetti*, *L'organizzazione*, S. 97). Das Privileg erwähnt kein Kastell, aber ein guter Teil dieser Ortschaften dürfte schon befestigt sein oder wird es kurz darauf sein.

<sup>237</sup> *E. Zorzi*, *Il territorio*, S. 117-118.

<sup>238</sup> CDP, III, Nr. 685, 26. August 1157; einen Kommentar zur Urkunde aus einer anderen Perspektive bietet *S. Bortolami*, *Territorio e società in un comune rurale veneto* (sec. XI-XIII). *Pernumia e i suoi statuti*, Venedig 1978, S. 35, 38-39. Vgl. auch unten, S. 323.

<sup>239</sup> Siehe beispielsweise die *ministrates* der Gräfin Mathilde von Canossa in den Urkunden der Jahre 1108 (unten, in Anm. 299, zitiert) und 1114 (unten, in Anm. 297, zitiert); auch die *ministeriales* der Herren von San Giorgio di Valpolicella, die die lokalen Abgaben einzogen, unter denen das jährliche ‚herrschaftliche‘ Fodrum, das des Herzogs und das des Königs herausragen (*A. Castagnetti*, *La Valpolicella*, S. 62 und Anhang Nr. 5, 9. Dezember 1139 und 11. November 1142); sowie die *ministeriales* der Veroneser Bischofskirche (DD Friderici I, Nr. 88, 22. November 1154 und Nr. 881, 3. November 1184).

<sup>240</sup> Zur Wahl der ‚Magistrate‘ der Gemeinschaft und der niederen Amtsträger mag für das Territorium von Padua der Hinweis auf die Gemeinschaften der Saccisica genügen (*A. Checchini*, *Comuni rurali*, S. 147-151); zu den Territorien von Padua siehe *A. Castagnetti*, *Le comunità rurali*, S. 23-32 und *passim*; besonders aufgrund ihres frühzeitigen Abschlusses sei die Übereinkunft des Jahres 1091 zwischen der Gemeinschaft von Bionde und dem Veroneser Kanonikerkapitel hervorgehoben, die die Wahl des Gastalden seitens der Gemeinschaft vorsah, der dann die herrschaftliche Investitur erhalten mußte: ebd., S. 30 und Anhang, Nr. 14, 28. Februar 1091.

<sup>241</sup> *E. Zorzi*, *Il territorio*, S. 146 ff.

Überlassung geschah mit Sicherheit vor 1162, da in diesem Jahr eine Urkunde bestätigt, daß die da Carrara die Gerichtsbarkeit, die als *comitatus* bezeichnet wird, besaßen<sup>242</sup>.

In Pernumia gibt es vor dem ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts keine Hinweise auf Arimannen, obwohl frühere Urkunden existieren. Erst zu diesem Zeitpunkt zeigen Zeugenaussagen in einem Prozeß<sup>243</sup>, der sich um die Beziehungen zwischen der Familie da Carrara, die die Herrschaft Pernumia innehat, und einem Grundherrn, dem Kapitel der Paduaner Kanoniker, das mit *honor* und *districtus* ausgestattet war, dreht, – neben zahlreichen Aspekten der örtlichen Gesellschaft – die Existenz von Arimannen und die allgemeine Abgabe der Arimannie.

Den Herren stand kraft des *comitatus* die Einberufung und der Vorsitz der *placita generalia* zu, die zwei Mal pro Jahr, im Mai und am Martinstag im November, abgehalten werden. An diesen Placita müssen alle Freien teilnehmen. Sie werden am Vorabend von den Herolden der Gemeinde einberufen; nur die Abhängigen von Institutionen oder Familien, die ihre Güter mit *honor* und *districtus* besitzen, können sich der Teilnahme entziehen. Darum geht es übrigens auch in dem Streit, den die Kanoniker gegen die da Carrara vom Zaun brachen. Da die Zeugenaussagen vom Kapitel beigebracht wurden und also ‚parteiisch‘ sind, können wir sie gut akzeptieren, wenn sie den da Carrara – den *comites* von Pernumia, wie sie allgemein bezeichnet werden und wie sie sich gerne bezeichnen – Rechte zuerkennen. Gegenstand der *placita generalia* sind Streitsachen von größerer Bedeutung. Häufig schreiben die Zeugen den *comites* das Recht zu, Diebe bis hin zur Höchststrafe des Erhängens sowie die Schuldigen eines Mordes, deren Güter ‚vernichtet‘ werden, zu bestrafen. Den *comites* steht die Wahrung der Allmende und der Schutz der

<sup>242</sup> CDP, III, Nr. 1533, 28. Dezember 1162: Zwei Richter des Grafen Pagano, kaiserlicher Legat und *rector* von Padua, verurteilen Marsilio da Carrara, offensichtlich der Marsilio *maior* der späteren Zeugnisse, zur Rückgabe dessen, was er den Leuten, die auf den Ländereien der Kanoniker in Pernumia wohnten, abgenommen hatte, die Güter wurden „occasione comitatus Pernumie“ konfisziert, d.h. die von der Territorialherrschaft über Pernumia hergeleiteten Rechte sollten widerrechtlich ausgedehnt werden. Sie hätten sich, wie wir später sehen werden, in den Absichten des *dominus*, der die gräflichen Machtbefugnisse imitieren will, auch auf die Abhängigen der Grundherrschaft der Kanoniker ausdehnen sollen. Vgl. zu den vollen herrschaftlichen Rechten, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als *iura comitalia* bezeichnet wurden, Objekt der *placita comitalia* waren und Mord, Eidbruch, Ehebruch, Diebstahl, verräterischen Angriff und Duell umfaßten G. Tabacco, La storia, S. 155, der sich auf eine Situation im piemontesischen Gebiet bezieht, die aber ganz oder teilweise der des Veneto angenähert werden kann. Zu einem ausgedehnten Verzeichnis der dem *comitatus* zustehenden Rechte, in diesem Fall dem Amt eines Grafen, der von Kaiser Friedrich I. ‚kreiert‘ wurde, siehe unten, Abschnitt XIV.2.

<sup>243</sup> Die Akten des Prozesses, die E. Zorzi, Il territorio, und S. Bortolami, Territorio, ausführlich zitierten und benutzten, sind veröffentlicht in: L. Destro, Dominio politico e assetto agrario in territorio padovano agli inizi del '200 (con appendice di documenti), Doktorarbeit, Istituto di Storia medioevale e moderna, Universität Padua, akademisches Jahr 1982-1983, Anhang, Nrn. 7 und 8, Mai-Juni 1203.

öffentlichen Wege zu, weiter das Recht, Minderjährigen Vormunde zuzuweisen und das Recht auf Freilassung. Ein wesentliches Recht des *comitatus* betrifft schließlich die Einziehung der jährlichen fixen Abgaben, die hauptsächlich aus *fodrum* und *arimannia* bestehen und von allen entrichtet werden müssen, die Eigengut besitzen oder es gekauft haben: Das *Fodrum* besteht in der Zahlung von drei Denaren zwei Mal pro Jahr, im Mai und am Martinstag im November – man beachte die Übereinstimmung mit den *placita generalia* –, die Arimannie in der Entrichtung je eines Stariums Weizen, Hirse und Wein sowie einer Henne.

Die Landgemeinde Pernumia muß den Herren, wenn sie zum Placitum kommen, zwei Wagen Holz im Mai und drei im November „pro coquendis prandiis“ wiederum kraft des Rechts des *comitatus*, „ratione comitatus“, liefern. Dieses Holz wird im Wald der Gemeinde gesammelt oder in den bewaldeten Ländereien, die einst Besitz der Gemeinde waren. Anlässlich der Placita drängen die Vertreter der Herren, die *vicecomites*, auf die Lieferung des Holzes bei den Amtsträgern der Landgemeinde, den *publicani*. Gerade das Holzsammeln in den Gemeindewäldern bildet nun aber eine der Hauptaufgaben der *arimanni* von Pernumia, denen „ratione comitatus“ zusteht, gegenüber den Herren „facere receptum“, indem sie auf scheinbar ungeordnete Weise entweder eine Henne, einen Fladen Brot oder Wein liefern. Wir können sogar festhalten, daß in den Zeugenaussagen – abgesehen von zwei wenig klaren Passagen – die Arimannen im wesentlichen in Zusammenhang mit dem Holzsammeln im Gemeindewald in Erscheinung treten.

Da die mit dem *receptum* verbundenen Leistungen nur von den Arimannen geliefert werden, während die öffentlichen Abgaben, *fodrum* und *arimannia*, von den Allodbesitzern, zu denen auch die Arimannen gezählt werden müssen, geleistet werden, scheint es, daß es sich zumindest unter diesen Gesichtspunkten um zwei unterschiedliche Kategorien handelt – dies scheinen jedenfalls die Zeugenaussagen zu suggerieren. Diese Unterscheidung könnte also mit der Verfügbarkeit von Allmendegut begründet werden, das im wesentlichen der *nemus comunis* ist, auch als *regalia* bezeichnet wird und unter der Rechtsprechung der Herren-Grafen steht. Dieser „Gemeindewald“ entspricht unserer Meinung nach – vielleicht ist er auch nur ein Überbleibsel davon – der alten, von Freien verwalteten Allmende des Dorfes, egal ob sie nun ursprünglich vom Fiskus herstammte oder nicht. Genau in dem Moment, in dem die Herren, die den Allmendewald kontrollierten, sich wieder an den traditionellen Formen öffentlicher Macht inspirieren, indem sie eben den Namen *comites* annehmen, kommt eine Bezeichnung für Freie wieder in Mode, die einst von öffentlicher Bedeutung durchdrungen war, eben diejenige der Arimannen, in direkter Verbindung zur gräflichen Macht, wie die Zeugen nicht versäumen zu unterstreichen – die Arimannen gehören dem Grafen, es sind ‚seine‘, ‚sui arimanni‘ –, aber auch in ebenso direkter Verbindung zur Nutzung der Allmendegüter, die hier wie andernorts als *regalia*<sup>244</sup> bezeichnet werden. Diese Nutzung

<sup>244</sup> Vgl. unten, S. 319.

war nur seitens der Arimannen des Grafen möglich, eben weil sie von diesem kontrolliert wurden, nicht seitens aller Freier und mit Eigengut ausgestatteten Einwohner von Pernumia, auch wenn in der Praxis wohl eine weitreichende Übereinstimmung zwischen beiden Gruppen bestand.

Die Gründe für die Existenz der Arimannen oder besser für die Gewohnheit, Gruppen von Freien in Pernumia als Arimannen zu bezeichnen, lassen sich nicht fassen. Diese Gewohnheit ist gewiß Anfang des 13. Jahrhunderts dokumentiert, bezieht sich aber zweifellos auf einen früheren Zeitraum und kann vielleicht auf die estensische Herrschaft zurückgeführt werden.

Für die Este besitzen wir keinen anderen Hinweis als die Bestätigung des Rechts auf Arimannie in vielen Dörfern, die ihnen im Privileg Heinrichs IV.<sup>245</sup> aus dem Jahre 1077 übertragen wurde. Aber für sich allein verweist dieses Recht nicht notwendigerweise auf die Anwesenheit von Arimannen, da die Abgabe allgemein auf alle ‚estensischen‘ Orte der Paduaner Grafschaft Anwendung fand<sup>246</sup>. Es ist daher wahrscheinlich, daß in Folge dieses Privilegs die Abgabe der Arimannie auch auf Ortschaften ausgedehnt wurde, in denen sie traditionell nicht existierte und wo noch weniger Arimannen vorhanden waren. Mit relativer Leichtigkeit hätte ein Vereinheitlichungsprozeß in Gang gebracht werden können, analog zu dem, der dann unter den Canossa eingeleitet wurde<sup>247</sup>. Einige Hinweise liegen, wie wir sehen werden, auch im Kerngebiet der estensischen Herrschaft, in der Scodosia, vor, während man auf tiefergehende Spuren in zwei Ortschaften mit identischem Namen trifft, in den beiden Arquà: dem paduanischen – heute Arquà Petrarca – und dem an der Grenze zwischen Adria und Ferrara – heute Arquà Polesine –, von dem wir in Zusammenhang mit der Existenz von Arimannen im Gebiet der Transpadania von Ferrara sprechen werden. Die estensischen Markgrafen hatten die Grafen von Padua mit der Burg von Arquà zusammen mit weiträumigen Besitzungen und vollen Jurisdiktionsrechten in Benefizium belehnt. Diese Rechte bezeichnen die Texte mit einem für das Ende des 11. Jahrhunderts, auf das sie sich beziehen, anachronistischen, aber im wesentlichen exakten Terminus als *comitatus*<sup>248</sup>. Belehnt wurde wohl der zwischen 1095 und 1100<sup>249</sup> dokumentierte Graf Manfred, da die beiden von ihm abstammenden Zweige während des ganzen 12. Jahrhunderts das Benefizium innehatten<sup>250</sup>.

<sup>245</sup> Dokument des Jahres 1077, oben, unter Anm. 236, zitiert.

<sup>246</sup> Die untergebenen *curtes* sind nach gräflichen Territorien aufgezählt: *curtes* der Grafschaft Gavello mit den Rechten des *comitatus* und der *arimannia*; *curtes* der Grafschaft Padua mit den Rechten der *arimannia*; es folgen die *curtes* der Grafschaften Ferrara, Vicenza, Verona und der anderen Grafschaften der Poebene und der Toskana ohne die Jurisdiktionsrechte zu spezifizieren. Wir können daher eine Analogie zu den vorher angeführten annehmen.

<sup>247</sup> Vgl. unten, die Abschnitte VIII und XI.1.

<sup>248</sup> Zu den *iura comitatus* vgl. oben, Anm. 242, und Abschnitt 14.2.

<sup>249</sup> A. Castagnetti, I conti, S. 46.

<sup>250</sup> Ebd., S. 86.

In den Zeugenaussagen eines Prozesses der Jahre 1195-1196<sup>251</sup> tauchen Hinweise auf die Arimannie auf, und es läßt sich eine Analogie zu den Bedeutungen herstellen, die wir in Pernumia kennengelernt haben. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen als Eigengut besessenen und – gemäß traditionellen Verpachtungsformen – *ad vilanaticum* zur Bebauung überlassenen<sup>252</sup> Ländereien wird spezifiziert: Diejenigen, die *per alodium* besitzen, zahlen an die Grafen, die die *seignorancia* über den Ort innehaben, *servicia* und jährliche Abgaben *pro arimannia*, die auch als *fodrum* und *arimannia* bezeichnet werden und in einem Starium Hirse, einem Fladen Brot und drei Denaren bestehen. Sie ähneln damit den *fodrum*- und *arimannia*- Abgaben, die die Arimannen von Pernumia an ihre Herren da Carrara entrichten, die ebenfalls fälschlicherweise als ‚Grafen‘ bezeichnet werden. Ein Zeuge des Ortes geht soweit, seine Erfahrung und die örtlichen Gewohnheiten zu verallgemeinern, indem er festhält „quod audit dici quia omnes qui habent alodium in Paduana, dant certum annuatim pro arimannia“<sup>253</sup>, so als ob alle Eigentümer des ganzen Paduaner Territoriums den Herren die Abgaben *pro arimannia* zahlen müßten<sup>254</sup>.

Die Existenz von Abgaben der Arimannie, die sich von der Art und Weise sowie dem Gegenstand der Einziehung sehr ähneln, in den Ortschaften Pernumia und Arquà, die beide bereits der Herrschaft der Este unterworfen waren, stärkt die Hypothese, daß die allgemeine Auferlegung der Abgabe der Arimannie auf die Markgrafen zurückgeht und damit vielleicht ebenfalls auf sie die Festigung der Praxis, die freien Eigentümer als Arimannen zu bezeichnen.

## 2. Estensische Markgrafen, ‚militēs‘ und die arimannische Tradition in Este und in der Scodosia

Das Auftauchen oder – besser – der Gebrauch der Qualifikation Arimannen, der bei Streitigkeiten um die Ausübung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit vorkommt, könnte eine erste Erklärung auf der einen Seite im Willen der Herren finden, auf eine öffentliche Tradition in der Machtausübung zurückzugreifen und so Abgaben von den Arimannen und ihrem Land zu fordern. Dieser Aspekt gibt den Bezeichnungen Arimanne und Arimannie einen leicht negativen Beigeschmack. Auf der anderen Seite könnte eine Erklärung in der Absicht der Arimannen liegen, ihre Qualifikation zu behalten, um manchmal konkrete Rechte und Interessen zu verteidigen, grundlegend das der Nutzung der Allmende. Falls dies so wäre, scheint das Auftauchen der Qualifikation in

<sup>251</sup> E. Zorzi, Il territorio, S. 266-267, Nr. 3, 3. Dezember 1196.

<sup>252</sup> A. Castagnetti, Le comunità rurali, S. 53, und Anhang, Nr. 26, 15. Oktober 1213.

<sup>253</sup> E. Zorzi, Il territorio, S. 267.

<sup>254</sup> Man beachte, daß Zorzi den Text (des oben, unter Anm. 251, zitierten Dokuments) nicht vollständig wiedergibt. Daher können wir nicht mit Sicherheit sagen, daß in den ausgelassenen Passagen keine Hinweise auf Arimannen sein können.

den Gemeinschaften der anderen Territorien, vor allem demjenigen von Padua<sup>255</sup>, die – wie am Anfang auch Pernumia – den estensischen Markgrafen unterstanden, plausibel.

In friderizianischer Zeit finden sich erneut Spuren der Abgabe der Arimannie in Zusammenhang mit einem Kloster und einer Kirche, zwei von den Este kontrollierten Institutionen und beide Empfänger von zwei kaiserlichen Privilegien des Jahres 1077. In der Urkunde für das Kloster Santa Maria di Vangadizza<sup>256</sup> werden der Besitz bestätigt, von dem ein Teil in der Transpadania von Ferrara liegt, und Gerichts- und Fiskalrechte gewährt, von den Placita bis hin zu den Telonea sowie die Rechte auf Ödland, von den Wäldern bis zu den Sümpfen, mit den *arimaniae*, die wieder einmal mit der Nutzung der ‚öffentlichen‘ und somit ‚gemeinsamen‘ Güter verbunden, besser noch ‚verschmolzen‘ sind. Im Privileg für die bei Este gelegene, von den Markgrafen reich ‚ausgestattete‘<sup>257</sup> Kirche Santa Maria delle Carceri<sup>258</sup> wird bestimmt, daß der Besitz von möglichen Unterdrückungsaktionen öffentlicher Amtsträger exempt sei, die in Zusammenhang mit der Eintreibung der *banna*, *fodra* und *arimaniae* oder durch das Abhalten von Placita und anderen Rechtsakten eintreten können. Korrekterweise werden die *arimaniae* hier zu den Fiskaleinnahmen gezählt.

Nachdem wir festgestellt haben, daß auf den Besitzungen der ‚estensischen‘ kirchlichen Institutionen Spuren von Arimannie weiter bestehen und daß in Pernumia, das den da Baone überlassen wurde, und in Arquà, das den Grafen überlassen wurde, sich im ersten Ort Arimannen und im zweiten die Pflichten der Arimannie finden, die den Pflichten der Arimannen von Pernumia gleichgestellt werden können, können wir annehmen, daß die arimannische Tradition lebendig blieb und vielleicht von der Herrschaft der estensischen Markgrafen neu belebt wurde, umso mehr, da wir noch ein weiteres Beispiel hinzufügen können: die Arimannen von Arquà (dem heutigen Arquà Polesine), einer Ortschaft der Transpadania von Ferrara, die ebenfalls unter den *curtes* des Privilegs Heinrichs IV. aufgezählt wird und dann der direkten Herrschaft der Este entglitt<sup>259</sup>.

Unter diesem Blickwinkel überrascht die Feststellung, daß, soweit uns bisher bekannt ist, im Verlauf des 12. Jahrhunderts diese Tradition gerade im

<sup>255</sup> Privileg des Jahres 1077, oben, unter Anm. 236, zitiert. Es sei daran erinnert, daß die Markgrafen nur für die Grafschaft Padua zwischen dem 11. und 12. Jahrhundert die Herrschaft außer über Pernumia und, natürlich über Este, über die Dörfer – um nur die bekanntesten zu nennen – Arquà, Ponso, Vighizzolo, Solesino, Finale, Carmignano, Pernumia, Tribano, Correzzola, Saletto, Megliadino, Montagnana, Casale, Altaura, Urbana, Merlara ausübten – wobei die letztgenannten zur Scodosia gehören.

<sup>256</sup> DD Friderici I, Nr. 698, 19. August 1177.

<sup>257</sup> P.F. Kehr, Italia Pontificia, VII: Venetiae et Histria, 2 Bde., Berlin 1923-1925, VII 1, S. 205.

<sup>258</sup> DD Friderici I, Nr. 701, 27. August 1177.

<sup>259</sup> Unten, Abschnitt XII.1.

Kerngebiet der markgräflichen Herrschaften in Este und in der Scodosia weggefallen zu sein scheint, zumindest bei Streitigkeiten, die Allmendegüter betreffen und in deren Verlauf explizite Hinweise auf ‚Regalien‘ gemacht werden, wie im Jahre 1182 in einem Rechtsstreit zwischen der Gemeinschaft von Este und den Markgrafen<sup>260</sup>: Gegenstand des Streites waren Sumpfbiete, die die Markgrafen für sich reklamierten, indem sie anführten, daß die seit unendlichen Zeiten bestehenden ‚Sümpfe‘ von Este *regales* oder *regalia* wären und ihnen daher kraft der kaiserlichen Privilegien zuständen – „ad marchiones per imperium pertinere“ –, so wie „alia regalia“, nämlich Rechte über schiffbare öffentliche Flüsse, Gewässer, Straßen, etc.<sup>261</sup>.

Einige Hinweise lassen trotzdem den eingetretenen Prozeß erahnen und zeigen gleichzeitig die geringen Reste einer arimannischen Tradition sowohl in Este und als auch in der für militärische Zwecke stark ‚feudalisierten‘ Scodosia. Ein Indiz taucht in einer Urkunde des Jahres 1178 auf, die die Teilung von ererbten Gütern unter drei estensische Markgrafen – Alberto, Obizzo und Bonifacio – vor allem der Scodosia, Estes mit Solesino und der Grafschaft Rovigo unter besonderem Augenmerk auf die Abhängigen, Vasallen und Masnaden, auf Landbesitz und Allmendegut betrifft und dem Schiedsspruch des Ferraresers Torello anvertraut war. In den Klauseln, die eingeführt wurden, damit keiner der drei einen anderen schädige, wurde festgelegt, daß keiner von ihnen die Arimannie eines *miles*, eines Vasalls eines anderen Markgrafen, oder eine Arimannie, die nicht Gegenstand der Teilung gewesen und daher in gemeinsamen Besitz verblieben war, erwerben sollte: „... ut nullus marchionum emat arimanniam alicuius militis alterius marchionis vel quae sit communis“<sup>262</sup>. Auf diese Weise wird vielleicht die Arimannie eines *miles* oder Vasallen, der als solcher an einen der Markgrafen gebunden ist, von der Arimannie unterschieden, die sie gemeinsam besitzen und daher an jene *homines* gebunden ist, die aus verschiedenen Gründen nicht unter die einzelnen Markgrafen ‚verteilt‘ worden sind, so wie auch einige Lehen, die bedeutenden Persönlichkeiten – zum Beispiel dem genannten Torello – gewährt worden waren, nicht aufgeteilt wurden, und ebenso das Allmendegut, gemeinsam besessene Burgen und das Lehen aus *turisella* und *mota*, die diejenigen von Este sein müßten, nicht geteilt worden sind.

<sup>260</sup> DD Friderici I, Nr. 824, 28. April 1182: Der Kaiser bestätigt in Folge einer von der Gemeinschaft von Este eingelegten Berufung im Apellverfahren ein vorhergehendes Placitum vom 27. Januar 1182, dem die Markgrafen vorsäßen und das dieselbe Streitsache zum Gegenstand hatte: vgl. A. Haverkamp, Herrschaftsformen, II, S. 418-419. Im Jahre 1204 gelangte man zu einer Teilung des Allmendegutes, das Wälder und Sümpfe umfaßte, zwischen den Markgrafen und der Gemeinde von Este: L.A. Muratori, Antiquitates Italicæ Medii Aevi, 6 Bde., Mailand 1739-1742, IV, Sp. 45-46, 16. Dezember 1204.

<sup>261</sup> In der *definitio regalium* (oben, unter Anm. 14, zitiertes Dokument des Jahres 1158) sind gleich nach den Arimannien die Rechte auf die öffentlichen Wege und die Flüsse aufgelistet, wenig später auch die Rechte auf die *piscationes*.

<sup>262</sup> L.A. Muratori, Delle antichità estensi, I, S. 348, Dok. 15. Juni 1178.

Unter Arimannie versteht man in diesem Fall den Komplex der Lasten und Pflichten, die auf den Grundbesitzern lasten, die in den der markgräflichen Herrschaft unterworfenen Territorien wohnen; wie die Menschen und die Ländereien wird auch die Arimannie, die an beide gebunden ist, wo es möglich ist, aufgeteilt. Dabei wird aber auf die Klarstellung geachtet, daß Lasten und Pflichten, die auf den Vasallen der anderen liegen, nicht gefordert werden dürfen, denn das würde eine direkte Einmischung in Beziehungen mit politischem Gewicht bedeuten. Zu diesem Punkt sowie zu den Einkünften, die aus der Arimannie gewonnen werden, die – vergessen wir das nicht – eine periodisch zu zahlende Abgabe bildet, sei eine weitere Urkunde erwähnt: Sie betrifft eine Streitsache zwischen dem Markgrafen Obizzo und den Töchtern des verstorbenen Markgrafen Alberto<sup>263</sup> und erwähnt in einer teilweise schadhafte Passage eine Initiative des letztgenannten. Alberto hatte, um die Nachfolge für seine Töchter zu sichern, Obizzo und Bonifacio 1000 Pfund für die Arimannie geboten – jene Arimannie, die laut dem Schiedsspruch des Jahres 1178 allen gemeinsam gehören sollte.

Spuren von Arimannen haben wir in den markgräflichen Herrschaften keine gefunden. Dies bedeutet nicht, daß eine diesbezügliche Dokumentation nicht auffindbar sein kann – wir haben nämlich die unveröffentlichten Dokumente zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert nicht systematisch erforscht. Spuren der Arimannie scheinen vor allem in Zusammenhang mit den Pflichten der markgräflichen Vasallen übrig geblieben zu sein.

Vasallen waren weit verbreitet und spielten in den estensischen Herrschaften eine grundlegende Rolle. Innerhalb dieser Herrschaften erfolgte eine Umstrukturierung der bäuerlichen Gesellschaften, vor allem im Distrikt der Scodosia, der den Markgrafen seit langer Zeit untergeben war. Diese übten dort ihre Macht in Formen aus, die sich wohl auf akzentuierte Weise an der öffentlichen Tradition inspirierten, die aber auch die Bildung von Gruppen von Vasallen und *milites* förderten, die den Kern der militärischen Kräfte der Scodosia bildeten und auch auswärts von den Markgrafen sowie von der Paduaner Kommune eingesetzt wurden. Häufig und regelmäßig wurden die *curiae* der Vasallen im wichtigsten Zentrum des Distrikts, dem Kastell von Montagnana, einberufen. Bei diesen Gelegenheiten übten die Markgrafen ihre Gerichtsbarkeit aus und verwiesen eben auf diese Versammlungen eventuelle Streitgegner<sup>264</sup>.

Von Urbana, einer der ländlichen Gemeinschaften, die zur Scodosia gehören, kennen wir aufgrund der kürzlich erfolgten Edition von Dokumenten<sup>265</sup>

<sup>263</sup> Ebd., S. 360, Dok. 18. Juli 1193.

<sup>264</sup> E. Zorzi, *Il territorio*, Anhang Nr. 4, 1199; vgl. A. Castagnetti, *La Marca*, S. 31-32.

<sup>265</sup> S. Bortolami, *Comuni e beni comunali nelle campagne medioevali: un episodio della Scodosia di Montagnana (Padova) nel XII secolo*, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Moyen Age-Temps Modernes*, 99 (1987), Anhang, Nr. 1, 5. Januar - 19. Februar 1199.

die Sozialstruktur, in deren Rahmen die Gruppe der *milites* oder *domini de Urbana* eine solche Bedeutung gewinnt, daß sie fast die örtliche ‚Kommune‘ repräsentiert<sup>266</sup>. Wir können annehmen, daß auch in den anderen Dörfern Gruppen von *milites* in analoger Stellung existierten, umso mehr als in ein und derselben Urkunde klar herausgehoben wird, wie die „milites de Urbana“ mit den „milites de Scudissia“ an militärischen Unternehmen teilnehmen<sup>267</sup>. Es scheint sich hier nicht um eine örtliche Klientel zu handeln, die obwohl auf lokaler Ebene einflußreich, wie die Vasallen der Saccisica<sup>268</sup>, durch nicht ‚ehrenhafte‘ Dienste charakterisiert ist<sup>269</sup>, sondern um eine Vasallität, auf der auch weiterhin die wichtigste der ursprünglichen Pflichten gegenüber dem Herrn, die militärische Hilfe, lastet und sich in ihrer sozialen und weitgehend politischen Stellung widerspiegelt. In der Scodosia erscheint die Präsenz der Vasallen und *milites* stark und homogen. Hier bilden sie fast eine eigenständige Struktur und ersetzen die lokale Kommune wie eben im Fall von Urbana.

Was wir bisher skizziert haben, könnte die geringe Präsenz von Arimannen in den Regionen der Lombardei – äußerst wenige Arimannen in den zahlreichen von Bognetti untersuchten ‚Landgemeinden‘<sup>270</sup> – und des Piemont erklären. Im Rahmen ihrer Landgemeinden ist die Präsenz von *milites* ausführlich bezeugt, die manchmal sogar eine separate ‚Kommune‘ bilden<sup>271</sup>; gleiches gilt für die Toskana, wo die Rolle der *milites* von den *Lambardi* übernommen wurde, die, wenn sie sich nicht in eine Stadt eingliederten, weiterhin eine prestigeträchtige und machtvolle Rolle im Contado spielten<sup>272</sup>.

### 3. Späte Arimannen in Monselice

Die Arimannen von Monselice werden in zwei Urkunden der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts mit Sicherheit rein zufällig, aber auf andere Weise

<sup>266</sup> Ebd., S. 564-565.

<sup>267</sup> Ebd., Nr. 1, S. 569, 570, 573.

<sup>268</sup> Vgl. oben, Anmerkungen 63-64.

<sup>269</sup> Die Vasallen der Saccisica halten *feuda conditionalia*, auch wenn sie danach streben, sie in *feuda cum honore* zu verwandeln: Wir behandelten dieses Thema in dem unter Anm. 33 zitierten Beitrag.

<sup>270</sup> G.P. Bognetti, *Sulle origini dei comuni rurali del Medioevo con speciali osservazioni sui territori milanese e comasco*, Pavia 1926, später in: F. Sinatti D'Amico / C. Violante (Hrsg.), *Studi sulle origini del comune rurale*, Mailand 1978, S. 156-157, 164-165 und *passim*; vgl. auch oben, Anm. 192.

<sup>271</sup> S. Pivano, *Antichi usi e consuetudini del Cuneese, dell'Albese e del Monregalese*, in: *Scritti minori di storia e di storia del diritto*, Turin 1963 (1. Aufl. 1930), S. 75-119; zu *Racconigi* siehe jetzt P. Pezzano, *Istituzioni e ceti sociali in una comunità rurale: Racconigi nel XII e nel XIII secolo*, in: *Bollettino storico-bibliografico subalpino*, LXXIV (1976), S. 619-691.

<sup>272</sup> G. Rossetti, *Società e istituzioni nei secoli IX e X: Pisa, Volterra, Populonia*, in: *Atti del V Congresso internazionale di studi sull'alto Medioevo*, Spoleto 1973, S. 326-329; dort Bezüge zu den Arbeiten von G. Volpe aus den Jahren 1904-1905 über *Lambardi* und *Romani*.

als gewöhnlich erwähnt: nicht in den Zeugenaussagen zu strittigen Aktionen, sondern zur Bezeichnung eines öffentlichen Ortes: der *domus arimannorum*<sup>273</sup>.

Die Gerichtsbarkeit über Monselice wurde wahrscheinlich zwischen dem 9. und 10. Jahrhundert von den Markgrafen Almerico I. und Almerico II.<sup>274</sup>, dann von den Herzögen der Toskana<sup>275</sup> und den Obertiner Markgrafen<sup>276</sup> ausgeübt, wie ein Placitum des Jahres 1013 bezeugt<sup>277</sup>. Auch die von den Este über den Distrikt in unregelmäßigen Zeitabschnitten ausgeübte Gerichtsbarkeit wies weiterhin die Charakteristiken der öffentlichen Jurisdiktion auf, wie ein Placitum des Jahres 1115 zeigt, das auch über Zeiten und Modalitäten der Rechtsverwaltung unterrichtet<sup>278</sup>. Markgraf Folco, der „in casa dominicata prope ecclesia Sancti Pauli“ – dem gewöhnlichen Sitz der öffentlichen Macht<sup>279</sup> – residierte, saß „consilio atque laudatione bonorum hominum de Montesilicis“, unter denen zunächst drei *iurisperiti*, zwei Notare und noch weitere erwähnt sind, einem Placitum vor „ad iustitiam faciendam“. Diese Gerichtssitzung war im Verlauf eines *placitum generale* vom Mai festgelegt worden: „pro constituto termino qui constitutus fuerat in generali placito mense maii“. Der Aufschub der Sitzung war entsprechend der traditionellen Praxis der öffentlichen Rechtsverwaltung, die auf die karolingische Zeit zurückging – und aus dieser Zeit wurde auch gewissenhaft das Formular übernommen –, festgelegt worden. Er war wahrscheinlich beschlossen worden, um dem Beklagten eine bessere Kenntnis der Anklage zu erlauben, Beweise aufzufinden und vorzulegen. An

<sup>273</sup> Unveröffentlichte Urkunden der Jahre 1222 und 1239, zitiert von S. Bortolami, Monselice, ‚oppidum opulentissimum‘: formazione e primi sviluppi di una comunità semiurbana del Veneto medioevale, in: A. Rigon, (Hrsg.), Monselice. Storia, cultura e arte di un centro ‚minore‘ del Veneto, Monselice 1994, S. 163, Anm. 44: In der ersten Urkunde taucht der Ausdruck „sub porticu arimannorum“, in der zweiten „in domo arimannorum“ auf.

<sup>274</sup> Die Hypothese, daß die Grafschaft Monselice zusammen mit den Territorien der *Romania* von Gavello und Adria zwischen dem 9. und 10. Jahrhundert unter das Kommando des Grafen und Markgrafen Almerico I. und dann des Markgrafen und Herzogs Almerico II. gestellt wurde, stammt von A. Castagnetti, Tra ‚Romania‘ e ‚Longobardia‘. Il Veneto meridionale nell’alto Medioevo e i domini del marchese Almerico II, Verona 1991, S. 48-51. Diese Hypothese akzeptierte A.A. Settia, Monselice nell’alto Medioevo, in: A. Rigon (Hrsg.), Monselice, S. 88-89.

<sup>275</sup> A. Castagnetti, Tra ‚Romania‘, S. 64-65.

<sup>276</sup> Ebd., S. 68; zur grundlegenden Bibliographie zu den Obertinern und den Este siehe oben, Anm. 235.

<sup>277</sup> C. Manaresi, I placiti, II 2, Nr. 278, 10. Mai 1013: Markgraf Alberto Azzo und sein Bruder Ugo sitzen unter Anwesenheit des Pfalzgrafen Todello einem Placitum in Monselice vor.

<sup>278</sup> CDP, II, Nr. 70, 30. Juni 1115; Regest in: R. Hübner, Gerichtsurkunden der Fränkischen Zeit, II: Die Gerichtsurkunden aus Italien bis zum Jahre 1150, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 14 (1893), Nr. 1158: Der Streit ging vom Kloster Santa Giustina in Padova aus, das einen günstigen Urteilsspruch für eine Kapelle und Landbesitz in Monselice gegen das venezianische Kloster San Zaccaria erreichte.

<sup>279</sup> S. Bortolami, Monselice, S. 103.

dieselbe Tradition knüpfen auch die Rolle der Richter, der ‚Urteilsfinder‘, die Vorlage der schriftlichen Beweise, das Zurückgreifen auf Zeugen, das von den Richtern ausgesprochene Urteil, seine Verkündigung seitens des Markgrafen mit der Auflage eines *bannum* von 2000 Goldmancosi – eine Hälfte für die *pars publica*, eine für das Kloster –, die Ausfertigung der *notitia* seitens des Notars „iussione marchionis et admonitione iudicum“ an<sup>280</sup>.

Dem letzten Akt des Rechtsstreites aus dem Jahr 1157 zwischen Monselice und Pernumia, mit dem wir uns beschäftigt haben<sup>281</sup>, wohnte auch Markgraf Bonifacio scheinbar mit einer passiven Rolle bei. Sein Eingreifen mußte jedoch wesentlich und legitim sein, wenn in der Urkunde der Wille Gottes und des Markgrafen erwähnt wird, damit der Frieden geschlossen werden konnte: „Deo volenti et marchione Bonifacio“<sup>282</sup>. Im übrigen schloß der betont öffentliche Charakter von Monselice aus, daß dort eine ‚lokale‘ Herrschaft errichtet werden konnte, selbst wenn sie von einem Geschlecht ausgeübt worden wäre, das selbst an die öffentliche Tradition der Machtausübung gebunden war. Unter diesem Blickwinkel können für den Moment die Schwankungen und Unsicherheiten über die wirklichen Inhaber der Rechtsprechung verstanden werden: Reich, Markgrafen, Papsttum<sup>283</sup>.

Die Gesellschaft war, wie es sich für ein relativ wichtiges Zentrum gehört, das direkte Beziehungen zum Reich unterhielt, in recht komplexer Weise, einer städtischen Gesellschaft vergleichbar, strukturiert: Seit Anfang des 12. Jahrhunderts sind zum Beispiel die *matores* des Ortes bezeugt, was eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen *matores* und *minores* voraussetzt<sup>284</sup>, seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erscheint die Gemeinschaft in den Formen der Kommune mit eigenen Konsuln organisiert, so daß sich eine ‚führende‘ Schicht formierte, die von den aktiv am lokalen politischen Leben Teilnehmenden gebildet wurde<sup>285</sup>. Wir können die Hypothese aufstellen, daß die Erwähnung der Arimannen in Zusammenhang mit dem öffentlichen Ort für die Versammlung und die Abhaltung der Gerichtssitzungen ‚neubelebt‘

<sup>280</sup> L.F. Bruyning, Il processo longobardo prima e dopo l’invasione franca, in: Rivista di storia del diritto italiano, LVII (1984), S. 121-158.

<sup>281</sup> Oben, unter Anm. 238, zitiertes Dokument.

<sup>282</sup> Um die Behauptung von S. Bortolami, Monselice, S. 105, daß in Monselice „nicht der Schatten eines Besitzes“ der Este „existiert“ zu korrigieren, weisen wir zumindest darauf hin, daß Markgraf Bonifacio im Jahre 1140 in Monselice residiert (CDP, II, Nr. 378, 12. April 1140: „... Bonifacius marchio habitator in Monteselice“).

<sup>283</sup> Wir verschieben die Vertiefung des Themas der Gerichtsbarkeit der Markgrafen über Monselice auf eine andere Gelegenheit. Die Jurisdiktionsgewalt muß auch in den weiteren Rahmen der Beziehungen zwischen Reich, Herzog und Markgraf der Mark Verona gesehen werden und letztendlich dem Papsttum, das die Oberhoheit über Monselice aufgrund von Schenkungen der karolingischen Zeit beanspruchte: ein Hinweis in: A. Castagnetti, La Marca, S. 22; jetzt in: S. Bortolami, Monselice, S. 103-106.

<sup>284</sup> S. Bortolami, Monselice, S. 110-111.

<sup>285</sup> Siehe die Liste der Konsuln, die ab dem Jahre 1162 beginnt, ebd., S. 118-120 und 161.

wurde: außer von einem Rückgriff auf eine etwaige lokale Tradition – von der allerdings in den vorausgegangenen Jahrhunderten keine Spuren existieren, nicht einmal bei der (jedoch selbst zweideutigen) Erwähnung der Arimannie<sup>286</sup> – vor allem von der Beziehung zum Reich und der Revindikationspolitik Friedrichs I. – und seiner Politik der Abtretungen, aber das ist hier unwichtig – sowie der Wiederaufnahme derselben durch Friedrich II., von der wir ein Beispiel sahen<sup>287</sup>.

Man beachte endlich die anscheinend überraschende Tatsache, daß gerade in Monselice, wo mit Sicherheit Langobarden siedelten<sup>288</sup> und das wahrscheinlich Zentrum einer langobardischen *iudiciaria* war<sup>289</sup>, die Arimannen sehr spät auftauchen, obwohl für den vorausgegangenen Zeitraum eine reiche Dokumentation vorliegt. Hier wird ganz im Gegenteil bestätigt, daß alte und wichtige Niederlassungen keine Spuren oder nur sehr geringe und späte Spuren von Arimannen aufweisen können, wie die Anwesenheit von Arimannen auch im 10. bis 12. Jahrhundert nicht auf langobardische Siedlungen oder Kolonien von Arimannen verweist: Das Auftauchen und der Erfolg der Qualifikation auf lokaler Ebene hängen mehr von zeitgenössischen Faktoren ab – Faktoren allgemeiner Natur und weiteren, die aus spezifischen Situationen entstanden, besonders aus Rechtsstreitigkeiten über den Status der Personen, über die Formen der Ausübung der herrschaftlichen Macht und die Nutzung der Allmende – als von der ‚ethnischen‘ Geschichte der einzelnen Gemeinschaften.

### VIII. Canossa, ‚milites‘ und arimannische Tradition

Die Existenz von Arimannen in Pernumia und in geringerem Maße in Monselice sowie die – soviel wir bisher wissen – wenigen Spuren ihrer Anwesenheit in den zentralen Kerngebieten der estensischen Herrschaften (wie den Dörfern der Scodosia) zeigen einige Analogien zu der vorausgehenden Situation in den Herrschaften der Canossa. Diese ähnliche Entwicklung wird im übrigen durch die Nähe der beherrschten Territorien begünstigt: der niederen Poebene bei Padua und der Transpadania von Ferrara. Die politische Aktion der estensischen Markgrafen flankierte – wie bekannt – zunächst zur Zeit ihres Stammvaters Alberto Azzo II. diejenige Mathildes; ihre spätere Durchsetzung in den erwähnten Territorien, die sich bis zum Einzug in Ferrara und der Herrschaft über die Stadt entwickelte<sup>290</sup>, wurde anfangs von dem

<sup>286</sup> Monselice fehlt in der Liste der den Markgrafen unterworfenen *curtes* im (oben, unter Anm. 236, zitierten) Privileg Heinrichs IV. aus dem Jahre 1077, das eben auch das Recht der *arimannia* bestätigt.

<sup>287</sup> Oben, unter Anm. 93, zitierte Urkunde des Jahres 1221 für das Kloster San Zeno.

<sup>288</sup> A.A. Settia, Monselice, S. 85-86, auf der Basis der neuen archäologischen Funde.

<sup>289</sup> A. Castagnetti, Il Veneto, S. 145, und jetzt A.A. Settia, Monselice, S. 84-87.

<sup>290</sup> Zu den estensischen Markgrafen siehe die oben, unter Anm. 235, zitierte Bibliographie.

‚Machtvakuum‘ erleichtert, das das Verschwinden der Canossa in dieser Gegend hinterließ<sup>291</sup>.

Canossa und Arimannen rufen Mantua und das Gebiet Ferraras ins Gedächtnis, wo die Canossa das Grafenamt innehatten und über beide Städte eine wirkliche Macht ausübten. Die Annäherung der beiden Situationen, die bereits von Tabacco vorgenommen wurde, werden wir in den nächsten Abschnitten behandeln. Zunächst untersuchen wir auf sehr knappe Weise die mögliche Präsenz von Arimannen in den übrigen Herrschaften der Canossa.

Wie Fasoli zeigte<sup>292</sup>, ging die Dynastie der Canossa vor allem zu Zeiten der Gräfin Mathilde, die lange Zeit gegen manchmal übermächtige feindliche Kräfte kämpfte, Waffengemeinschaften meistens in vasallitischen Formen mit vielen *milites* ein, die in den Ländereien und den Burgen ihrer Herrschaft wohnten. Obwohl umfassende Forschungen vor allem zu den Sozialstrukturen der ländlichen Gemeinschaften fehlen, kann man dennoch aufgrund der vorhandenen Untersuchungen erkennen, daß die Canossa in einigen ländlichen Zentren, die aufgrund ihrer geographischen Position, der Größe des Territoriums und der Bevölkerungsdichte sowie der lokalen Traditionen von größerer Bedeutung waren, die Formierung von Personengruppen, *milites* oder *curiales*, begünstigten und stimulierten, allein schon durch die Tatsache, daß sie diese Gruppen akzeptierten, die aufgrund ihrer Familientradition, ihrer wirtschaftlichen Basis und ihrer vasallitischen Beziehungen zu herrschaftlichen Kräften, die außer von den Canossa selbst auch von ihren Lehensträgern repräsentiert wurden, in herausragender Position standen. Wir besitzen ein klares Beispiel aus Guastalla, einer vom Mantuaner Gebiet nur wenig entfernten Ortschaft, wo Anfang des 12. Jahrhunderts eine ausdifferenzierte Sozialstruktur bezeugt ist, die an herausragender Stelle die *curiales* kannte, d.h. diejenigen, die zum Dienst zu Pferde verpflichtet waren und neben Eigengütern auch Lehensbesitz *cum honore* innehatten<sup>293</sup>.

In zwei Ortschaften der niederen Veroneser Poebene, in Nogara<sup>294</sup> und vor allem in Cerea, lassen sich vergleichbare Situationen beobachten. Hier existierte eine Gruppe von lokalen Familien, die bereits durch vasallitische Beziehungen an die Canossa und an die Grafen von San Bonifacio gebunden waren.

<sup>291</sup> Die Annäherung zwischen Canossa und Este wurde von A. Castagnetti, *Enti ecclesiastici, Canossa, Estensi, famiglie signorili e vassallatiche a Verona e a Ferrara*, in: *Structures féodales et féodalisme dans l'Occident méditerranéen (Xe-XIIIe siècles)*, Rom 1980, S. 387-412, dargelegt; zur Durchsetzung der Markgrafen zwischen der Mark Verona und der *Romania* siehe A. Castagnetti, *Società e politica*, S. 183-187.

<sup>292</sup> G. Fasoli, *Note sulla feudalità canossiana*, in: *Studi matildici*, I, Modena 1964, S. 72-73.

<sup>293</sup> A. Castagnetti, *L'organizzazione*, S. 102-103; *ders.*, *Le comunità rurali*, S. 25-26; und jetzt F. Roversi Monaco, *La corte di Guastalla nell'alto Medioevo*, Bologna 1995, S. 118 ff.

<sup>294</sup> A. Castagnetti, *Contributo allo studio dei rapporti fra città e contado. Le vicende del castello di Villimpenta dal X al XIII secolo*, in: *Atti dell'Istituto veneto di scienze, lettere ed arti. Classe di scienze morali, lettere ed arti*, CXXXIII (1974-1975), S. 114-115.

Sie werden im 12. Jahrhundert die örtlich führenden Familien und sind mit Eigengütern, unter denen gegen Ende des Jahrhunderts die befestigten Gebäude im Zentrum des Dorfes in Nachahmung der städtischen Wohntürme ins Auge stechen werden, ausgestattet, mit Lehen *cum honore*, mit Teilen von Gerichtsrechten – zum Beispiel mit der Möglichkeit, über die Abhängigen der eigenen Ländereien die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben und mit der Exemption für sie selbst von der Unterwerfung unter das gewöhnliche herrschaftliche Placitum. Doch sie werden nicht nur die örtlich führenden Familien, einige von ihnen auch zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert in die Stadt, wo sie aktiv am politischen Leben teilnehmen werden<sup>295</sup>. Von Arimannen und der Arimannie blieb in Cerea keine Spur zurück, so wie wir auch in Nogara und in Guastalla keine entdeckt haben. Was unter lokalen sozialen und politischen Gesichtspunkten zählte, waren die vasallitischen Bindungen, nicht eine etwaige soziale Einordnung, die mit dem Namen Arimanne bezeichnet wird, und sogar angenommen, daß diese Einordnung angewandt wurde und daß davon im Bewußtsein oder in der Erinnerung etwas bewahrt wurde, war es weder angebracht noch nützlich, sich darauf zu beziehen.

Ein analoges Phänomen sollte sich im Verlauf des 11. und noch stärker im folgenden Jahrhundert im Mantuaner Territorium aufgrund der Beweggründe, die wir jetzt erläutern werden, ereignen. Dort erscheint die Herrschaft der Canossa besonders drückend: erstens aufgrund ihrer Dauer und aufgrund der Tatsache, daß sie hier mehr als in Ferrara auch die Stadt kontrollierten und damit zunächst starke und wiederholte Proteste der Bürger, dann Revolten hervorriefen; zweitens noch mehr aufgrund der Beherrschung des Contado kraft des Besitzes und der Ausübung der traditionellen öffentlichen und der herrschaftlichen Macht, da sich die ländlichen Herrschaften der Canossa, die sich im allgemeinen auf Befestigungen stützten, über weite Teile der Grafschaft ausdehnten und noch durch das Eigentum über äußerst weite Landflächen verstärkt wurden<sup>296</sup>.

Der Einfluß der Canossa konkretisiert sich, wie wir sehen werden, in verschiedene, auch gegensätzliche Richtungen, da sich auch die lokalen Situationen unterschiedlich präsentierten. Ihre Herrschaft konnte in besonderen Situationen dazu beitragen, die Tradition und den Namen der Arimannen durch die Verbindung von Freien mit ihrer Macht neu zu beleben, wie aus der Anwesenheit von Arimannen in der Grafschaft Reggio und von Freien, die an ihre Besitzungen oder *arimanniae* gebundenen waren, in der Grafschaft von Modena aufscheint. Beide Grafschaften wurden von den Canossa gehalten.

<sup>295</sup> A. Castagnetti, 'Ut nullus', S. 49-52; G.M. Varanini, Società e istituzioni a Cerea tra XII e XIII secolo, in: B. Chiappa / A. Sandrini (Hrsg.), Cerea. Storia di una comunità attraverso i secoli, Cerea 1991, S. 85-89.

<sup>296</sup> A. Overmann, Gräfin Mathilde von Canossa. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115-1230 und ihre Regesten, Innsbruck 1895; S. 15-19, viele verstreute Notizen in: P. Torelli, Un comune cittadino in territorio ad economia agricola, I, Mantua 1930, S. 49-74; s. auch V. Fumagalli, Terra e società nell'Italia padana. I secoli IX e X, Turin 1976, S. 44-48.

Im Jahr 1114 kommt die Gräfin Mathilde mit dem Bischof von Parma überein, die „*homines* des Bischofs“ die in Montecchio im Gebiet von Reggio wohnen, vor der Gewalttätigkeit der eigenen *ministeriales* zu schützen und gleichzeitig auch ‚ihre‘ Arimannen vor eventuellen unrechtmäßigen Forderungen des Bischofs zu bewahren. Der Bischof muß sich darauf beschränken, Dienste, „*usus et factiones*“, die bereits seine Vorgänger besaßen, einzufordern und nur solche, die in jedem Fall an eine normale Ausübung der herrschaftlichen Macht gebunden sind, und nicht jene, die von außergewöhnlichen Erfordernissen herrühren, wie sie in Kriegszeiten entstehen können: „*solum modo in pace et non in guerra*“<sup>297</sup>. Hier kommt der Gegensatz zwischen herrschaftlicher Macht und einer höheren öffentlichen Autorität, derjenigen eben des Grafen der Modeneser Grafschaft, sprich der Gräfin Mathilde, zum Vorschein. Ihr sind die Dienste, die in Zusammenhang mit der militärischen Verteidigung stehen<sup>298</sup>, reserviert. Dieselben Dienste sind in anderen Gebieten, wo der ‚herrschaftliche‘ Charakter der Macht der Canossa überwiegt, Hauptaufgabe der *milites*, die durch vasallitische Beziehungen an ihren Herrn gebunden sind. Wenige Jahre später entscheidet die Markgräfin Mathilde als Vorsitzende eines Placitums in Montebanzone<sup>299</sup>, dem eine Klage des Bischofs von Modena zugrunde lag, daß auf den *homines* der *curtis* von Santa Maria keine öffentlichen Dienstleistungen wie die *albergaria* und andere *factiones* lasten, außer denen, die zur örtlichen *Roccha* – es handelt sich um die heute Rocca Santa Maria genannte Ortschaft, die damals in der Grafschaft von Modena lag und jetzt in der gleichnamigen Provinz, in der Gemeinde Serramazzone – und damit der Modeneser Kirche gehören. Diese Pflichten sind eng an die Besitzungen der *homines* gebunden, die hier wie schon in Sacco und in Vigevano als *arimannia* und *arimanniae* bezeichnet werden<sup>300</sup>. Die möglichen Unterdrücker müssen wohl mit den *ministeriales* des Grafen, d.h. Mathildes, identifiziert werden, die ungerechtfertigterweise die Gastung verlangten<sup>301</sup>.

<sup>297</sup> G. Dret, Le carte, III, Nr. 37, 15. Juni 1114.

<sup>298</sup> G. Tabacco, I liberi, S. 163, Anm. 568, benutzt die Ausg. von G. Tiraboschi, Memorie storiche modenese, 5 Bde., Modena 1791-1795, II, Nr. 315.

<sup>299</sup> E.P. Vicini, Regesto della chiesa cattedrale di Modena, 2 Bde., Rom 1931-1936, I, Nr. 310, Juni 1108; Regest in: A. Overmann, Gräfin Matilde, S. 180, Nr. 110.

<sup>300</sup> Die Beobachtung stammt von G. Tabacco, I liberi, S. 161, Anm. 561.

<sup>301</sup> Auch in der Schenkung der *curtis* Vilzacara an die Kirche San Cesario werden unter den Jurisdiktionsrechten die *arimanniae* erwähnt: R. Rinaldi / C. Villani / P. Golinelli (Hrsg.), Codice diplomatico polironiano (961-1125), Bologna 1993, Nr. 82, 8. Mai 1112, wo man in folgendem Passus *aremannis* liest: „... cum omni honore et districtu in integrum, cum omni iurisdictione, cum omnibus albergariis, aremannis, angariis, perangariis, bannis, fodris, collectis ...“. Der Passus wurde von P. Torelli, Regesto, Nr. 154 ausgelassen; wir meinen, daß die angemessenste Lesart im Kontext, in dem der Passus steht, die von *aremannis* ist; an diese Lesart hält sich auch P. Bonacini, La corte di Vilzacara all'incrocio tra dinastie funzionariali, enti ecclesiastici e poteri signorili (secc. IX-XII), in: P. Golinelli (Hrsg.), I poteri dei Canossa: da Reggio Emilia all'Europa, Bologna 1994, S. 213, obwohl er auch die Edition des „Codice diplomatico polironiano“ zitiert.

In der Grafschaft Modena finden sich – wie bereits Tabacco beobachtet<sup>302</sup> – relativ zahlreiche Spuren von Arimannen, vor allem in den Anrainerbelegen der Grundstücke<sup>303</sup>. Mit *arimanni* werden Ländereien bezeichnet, die einzelne Gruppen gemeinsam besitzen. Beispiele für diese Begriffe und gemeinsame Besitzungen fehlen auch in anderen Territorien nicht und reichen von den *silvae arimannorum*<sup>304</sup> bis zu den *terrae arimannorum*<sup>305</sup>. Das Modeneser Territorium charakterisiert außerdem seit der frühen Karolingerzeit die Bewahrung von sozialen Traditionen der Langobardenzeit, klar wahrnehmbar in Benennungen wie *exercitales*, *virii devoti*<sup>306</sup> und eben *arimanni*, wie sich noch Ende des 9. Jahrhunderts einige, vielleicht fünf, Anwesende eines Placitums von großer Bedeutung unter dem Vorsitz des Grafen von Modena bezeichnen<sup>307</sup>. Zwei Jahrhunderte später – man möge den Zeitsprung verzeihen – werden die Arimannen in einem Vertrag zwischen den Kommunen von Modena und Bologna<sup>308</sup> zusammen mit den abhängigen Bauern, den *manentes* und *adscripticii*, genannt, und damit der Prozeß ihres ‚Niedergangs‘ bezeugt.

Indem wir auf einen vorausgehenden Abschnitt hinsichtlich der Erwähnung von Arimannen verweisen, die vielleicht mit den Canossa in Verbindung stehen und auf den Besitzungen des Klosters Santa Maria di Monticelli<sup>309</sup> anwesend sind, und auf einen nachfolgenden Absatz, der die Arimannen auf der *insula Fulcheri*<sup>310</sup> behandelt, erinnern wir an eine weitere mögliche Verbindung zwischen Canossa und Arimannen in einem an das Kloster Santa Maria di Marola<sup>311</sup> – einer ‚mathildischen‘ Gründung<sup>312</sup> – gerichteten Privileg Friedrichs I. Nachdem der Kaiser Käufe und Schenkungen der Gräfin Mathilde, der Herzöge etc. und der Valvassoren in den ‚Bistümern‘ oder Diözesen Reggio, Modena und Parma angeführt hat, nennt er die Arimannen im Zusammenhang

mit jedwedem Gut, oder vielleicht besser jedweder Leistung, die sie dem Kloster zahlen. Der Hinweis auf die Arimannen, der nach der Auflistung der traditionellen Amtsträger, von den Herzögen bis zu den Grafen, und nach der Erwähnung der Valvassoren kommt, könnte eingefügt worden sein, um die direkt dem Reich untergebenen Freien zu bezeichnen, wie dies vor allem in der ersten Zeit Friedrichs geschah<sup>313</sup>.

Spuren von Arimannengenossenschaften bleiben auch unter den Anrainern von Ländereien im Territorium Parmas<sup>314</sup> sichtbar, wo die Canossa stärker präsent waren<sup>315</sup>. Auch die Urkunde, die wir uns anschicken zu illustrieren, erinnert an eine Aktion zum Schutz der Arimannen, die von einem Privatmann auf ihre Bitte hin durchgeführt wurde. Auf rein zufällige Weise enthüllt uns ein Testament vom Ende des 11. Jahrhunderts die Aktion einer Gruppe von Arimannen, um vor möglichen, nicht näher genannten Übergriffen Schutz zu finden: Vermutlich wollten sie ihre Freiheit und ihren Besitz sichern. Ein Priester namens Alberto macht sein Testament zugunsten der Brüder Aremanno und Amedeo und verfügt zahlreiche Hinterlassenschaften für verschiedene Kirchen; darunter weist er den Kanonikern der Kathedrale von Parma eine Kirche in Mamiano zu, die ihm von den Arimannen des Ortes mit Gütern übergeben worden war, damit die Kanoniker die Kirche weihen lassen und die Arimannen schützen: „... adiuvet seu defendet eos“; wenn die Kanoniker die Arimannen nicht schützen, geht die Kirche wieder in den Besitz der Arimannen über<sup>316</sup>. Der Bau einer Kirche und die Schenkung an einen Priester, der mit Sicherheit aus einer Familie mit beträchtlicher wirtschaftlicher Basis stammt und gut in die Gesellschaft seiner Zeit ‚eingeführt‘ war, bilden den von einer Gruppe Arimannen in einem Dorf ersonnenen Weg, um sich vor drohenden Übergriffen zu schützen. Vielleicht war diese Aktion viel weiter verbreitet, als uns die Dokumentation ans Licht bringen kann.

Aus der Betrachtung der wenn auch geringen ‚mathildischen‘ Dokumentation und der gräflichen, von den Canossa regierten Territorien oder derjenigen, in denen sie aufgrund von Besitzungen und Herrschaften stark präsent waren, können wir einige Hinweise zum Fortbestehen von Arimannen, oder besser zur Gewohnheit, eine Gruppe dort wohnender Freier als Arimannen zu qualifizieren, ziehen. Diese Freien waren in einigen Territorien öffentlichen Lasten unterworfen – besonders in denen, die überwiegend auf der Basis öffentlicher Machtbefugnisse, die aus dem Besitz der Grafschaft stammten, regiert wurden und wo sich keine starken herrschaftlichen Machtbefugnisse der Canossa mit betont militärischen Charakteristika entwickelten. Für den militärischen Zweck – eben Verteidigung und Angriff – waren von den Herren

<sup>302</sup> G. Tabacco, I liberi, S. 203, Anm. 690.

<sup>303</sup> P. Vicini, Regesto, I, Nr. 127, 25. August 1029; Nr. 304, August 1105; Nr. 487, 12. Juni 1158; II, Nr. 575, 17. Dezember 1166; Nr. 586, 11. Februar 1168; Nr. 867, 30. Januar 1196.

<sup>304</sup> Vgl. unten, Anm. 410.

<sup>305</sup> Unten, unter Anm. 341, zitierte Urkunde des Jahres 1017 (Sariano) und oben, unter Anm. 108, zitierte Urkunde des Jahres 1136 (Vigasio).

<sup>306</sup> V. Fumagalli, Le modificazioni, S. 315.

<sup>307</sup> C. Manaresi, I placiti, I, Nr. 106, Juli 898.

<sup>308</sup> L. V. Savioli, Annali bolognesi, Bassano 1784-1791, II 2, Nr. 258, Mai anno 1179: Vertrag zwischen Bologna und Modena, in dem auch die gegenseitige Pflicht anerkannt wird, für *manentes*, *adscripticii* und *arimanni* die *consuetudo suae civitatis*, d.h. das Gewohnheitsrecht wie es sich in den Territorien der betreffenden Städte gebildet hatte, zu beachten.

<sup>309</sup> Vgl. oben, S. 302 und Anmerkungen 165-168.

<sup>310</sup> Vgl. unten, Abschnitt XIV.2.

<sup>311</sup> DD Friderici I, Nr. 266, 26. März 1158.

<sup>312</sup> O. Rombaldi, I monasteri canossani in Emilia e Lombardia, in: I poteri dei Canossa, S. 298, mit Verweis auf die Quellen und die spezifische Bibliographie.

<sup>313</sup> Vgl. unten, die Abschnitte XIV.1 und XIV.2.

<sup>314</sup> G. Drei, Le carte degli archivi parmensi dei secoli X-XI, II: Dall'anno 1001 all'anno 1100, Parma 1928, Nr. 93, 24. Juni 1053.

<sup>315</sup> A. Overmann, Gräfin Matilde, S. 30-36.

<sup>316</sup> G. Drei, Le carte, II, Nr. 159, 23. August 1094.

bindende vassallitische oder feudale Beziehungen mit lokalen Gruppen von *militēs* oder *curiales* eingegangen worden<sup>317</sup>.

Aus diesem Blickwinkel, der versucht, die Unterschiedlichkeit der einzelnen Situationen zu beachten, können wir zwei klassische arimannische Fragestellungen, die Stadt Mantua und das Territorium Ferraras, besonders die Transpadania von Ferrara, betreffend, angehen. Diese Fragestellungen weisen einen markanten Unterschied in den Aktionen und Ergebnissen auf, in einer Art und Weise, die auf den ersten Blick paradox erscheinen kann, denn im Gebiet Ferraras, einem Territorium der *Romania*<sup>318</sup>, entwickelt sich eine analoge Situation zu derjenigen vieler Gegenden der *Langobardia*. Dies geschieht auch unter dem Einfluß der Canossa und später vielleicht der Este, während die Arimannen-Bürger von Mantua einen Einzelfall darstellen, ohne irgendwelche Analogien zu anderen Situationen.

### IX. Die Bürger-Arimannen von Mantua zwischen den Canossa und dem Reich (1014-1159)

Die Geschicke der Arimannen von Mantua sind mit einer Reihe von kaiserlichen Privilegien verbunden, angefangen mit dem Heinrichs II. aus dem Jahr 1014, das an alle Arimannen, die in der Stadt, in einigen nahen Dörfern und in der Grafschaft von Mantua wohnen<sup>319</sup>, gerichtet war, bis hin zu dem von Friedrich I. aus dem Jahre 1159, das die Liste der Empfänger und den dispositiven Teil wiederholt<sup>320</sup> und mit weiteren Schenkungen der – sozusagen – dazwischenliegenden Urkunden, eingeschlossen diejenige der Herzöge Welf von Bayern und Mathilde von Canossa, ergänzt<sup>321</sup>.

Es ist in diesem Beitrag nicht möglich, auch nicht in aller Kürze, die Reihe der Privilegien zu erläutern, und ich verweise hierzu auf eine meiner früheren Arbeiten<sup>322</sup>. Wie auch aus dem bisher dargelegten offensichtlich wird, betrifft der erste außergewöhnliche Punkt die Qualifikation Arimannen für Bürger, denn diese Qualifikation wird in den Territorien mit langobardisch-fränkischer

<sup>317</sup> Die Wirksamkeit der vassallitischen, auf einem Benefizium beruhenden Beziehungen unterstreicht auch *G. Sergi*, *I poteri dei Canossa: poteri delegati, poteri feudali, poteri signorili*, in: *I poteri dei Canossa*, S. 37.

<sup>318</sup> Vgl. unten, Abschnitt XI.

<sup>319</sup> DD Heinrici II, Nr. 378, 1014.

<sup>320</sup> DD Friderici I, Nr. 263, 21. März 1159.

<sup>321</sup> DD Heinrici III, Nr. 356, 3. November 1055; *V. Colorni*, *Il territorio mantovano nel Sacro Romano Impero, I: Periodo comitale e periodo comunale (800-1274)*, Mailand 1959, Anhang, Nr. 3, 27. Juni 1090; DD Heinrici IV, Nr. 421, anno 1091; *V. Colorni*, *Il territorio*, Anhang, Nr. 5, 10. Mai 1116; DD Lotharii III, Nr. 51, 30. Juli 1133.

<sup>322</sup> *A. Castagnetti*, *I cittadini-arimanni di Mantova (1014-1159)*, in: *P. Golimelli* (Hrsg.), *Sant'Anselmo, Mantova e la lotta per le investiture*, Bologna 1987, S. 169-193; daraus schöpfen wir für die Betrachtungen, die im Text nur zusammenfassend dargelegt wurden.

Tradition – gemeint sind diejenigen des *regnum Langobardorum*, des späteren *regnum Italicum* – sowie in denjenigen der *Romania* in nachkarolingischer Zeit nur von Bewohnern des Contado, nie der Stadt angenommen oder ihnen zugewiesen<sup>323</sup>.

Eine zweite Feststellung, die an die erste anknüpft und die durch den Vergleich mit einigen bereits betrachteten Territorien noch verstärkt wird, betrifft die Spärlichkeit der Dokumentation<sup>324</sup> zur Anwesenheit von Arimannen in der Grafschaft Mantua, die sich im wesentlichen auf eine allgemeine Erwähnung in dem Privileg des Jahres 1014 reduziert, die dann das Privileg von 1159 wiederholt, so daß die Qualifikation im ländlichen Raum als aufgegeben erscheint. Umgekehrt konnte sie von den Bürgern beibehalten werden, denn zum wichtigsten Punkt des Zusammenhalts der Bürgerschaft wurde die Notwendigkeit zum Widerstand gegenüber den Canossa. Dieser Widerstand erfolgte durch die Verteidigung der Rechte auf die Gewässer, der Kommunikations- und Handelswege und der Steuerfreiheit auf auswärtigen Märkten vor allem über die Verteidigung der ererbten Güter – sowohl der individuellen als auch der Gemeinschaftsgüter –, die ab 1055 als *arimannia* bezeichnet wurden, sowie der *res communes*, die 1014 allen Arimannen der Stadt und des Contado zugewiesen worden waren, später wieder eingefordert und in die alleinige Verfügbarkeit der Bürgerschaft übertragen worden waren. In der städtischen Gesellschaft, die jetzt und vielleicht auch in Folge nur begrenzt von einem etwaigen Verstärkerprozeß der herrschaftlichen und vassallitischen Familien sowie von dem zeitgleichen Prozeß der sozialen Differenzierung, der zur Ausbildung einer Ständestruktur auf der Basis der Lehensbeziehung führte, betroffen war, wurde – während sich der Abstand zwischen der Stadt und

<sup>323</sup> Wir übergehen hier die Arimannen der Stadt Lucca, die nur in früher karolingischer Zeit dokumentiert sind: *G. Tabacco*, *I liberi*, S. 96-100. Wir führen die seit dem vorletzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts bekannten Arimannen des *vicus*, später *burgus* von San Zeno bei der Stadt (oben S. 288) und diejenigen, die in einem ‚Vorort‘ bei Cremona zu wohnen scheinen, an: „... burgo qui dicitur Iohannis Boni Airdali Roperti sive de Arimannis“ (*E. Falconi*, *Le carte cremonesi dei secoli VIII-XII*, II, Cremona 1984, Nr. 355, 28. März 1152). Unabhängig von den Gründen, die zur Anwesenheit von Arimannen geführt haben und die nicht notwendigerweise in einer alten Siedlung von Arimannen und noch weniger von Langobarden gesucht werden müssen, muß man sich vergegenwärtigen, daß es sich in den zitierten Fällen um begrenzte Gruppen von Arimannen handelt, die an den Stadträndern siedeln, in einer mehr oder weniger kürzlich entstandenen städtischen Neuan siedlung, die von Familien mit bescheidenem oder niedrigem sozialen Status bewohnt werden, die weit davon entfernt sind, das Zentrum der städtischen Gemeinschaft zu bilden – dies trifft mit Sicherheit für die Vorstadt von San Zeno in Verona zu. Analoge Betrachtungen können für die mutmaßlichen, sehr späten Mailänder ‚Arimannien‘ angestellt werden, die von *G.P. Bognetti*, *Arimannie nella città di Milano*, 1. Aufl. 1938-1939, später in: *L'età longobarda*, 4 Bde., Mailand 1966, I, S. 35-81, vorgestellt wurden.

<sup>324</sup> Die Urkunden Mantuas wurden von *P. Torelli*, *Regesto*, herausgegeben; *P. Torelli*, *L'archivio capitolare della cattedrale di Mantova fino alla caduta dei Bonacolsi*, Verona 1924; *U. Nicolini*, *L'archivio del monastero di S. Andrea di Mantova fino alla caduta dei Bonacolsi*, Mantua 1959.

ihren legitimen Grafen sowie zwischen der Stadt und den ländlichen Gemeinschaften vertieft – das Fortbestehen eines Standes von Freien begünstigt. Diese Freien waren sich ihres Status bewußt, ihr Stand war relativ homogen und durch die Verfügbarkeit von Gütern innerhalb der Stadt, in der näheren Umgebung und im Contado gekennzeichnet. Diese Güter wurden als Allod, in Pacht oder als Benefizium gehalten und bestanden aus Landbesitz und vielleicht auch aus begrenzten, niederen öffentlichen Rechten, mit Sicherheit nicht aus Rechten der vollen herrschaftlichen Gerichtsbarkeit. Dieser zusammengesetzte, nicht fest umrissene Stand spielt im Namen der ganzen Bürgerschaft die Rolle des Protagonisten bei den Aktionen, die sich über so lange Zeit hinzogen und die Verteidigung der eigenen, individuellen und gemeinschaftlichen, Güter und Rechte bezweckten. Diese Verteidigung führte bei Bedarf zur Wiederaufnahme der alten Qualifikation Arimanne, die inzwischen allein auf die Bürger beschränkt war, ebenso wie zur Wiederbelebung der Bezeichnung Arimannie für ihre Güter.

Normalerweise wird auf die Qualifikation Arimannen für die Bürger nicht zurückgegriffen – nimmt man die erwähnten Privilegien der Jahre 1014 und 1159 und vielleicht des Jahres 1055 aus –, es sei denn in außergewöhnlichen Fällen, ja eigentlich sogar in nur einem außergewöhnlichen Fall, in einer Urkunde des Jahres 1126, die wir nun behandeln: In diesem Dokument benutzen die Bürger von Mantua wie in den kaiserlichen Privilegien die Qualifikation Arimannen vor allem, um ihre Gemeinschaftsrechte auf die Allmendegüter zu verteidigen.

### X. Die Bürger-Arimannen und die Verfassung der Mantuaner Kommune (1126)

Das Dokument des Jahres 1126 zeigt den entscheidenden Augenblick in einem Streit zwischen den Bürgern von Mantua und dem Kloster San Benedetto di Polirone. Es informiert auf sehr knappe Weise über den *iter* der Angelegenheit<sup>325</sup>, von deren Wichtigkeit das erstmalige Auftauchen des städtischen Konsulnamtes zeugt – in Analogie zu dem, was nach unserer Kenntnis allgemein in anderen Städten der Poebene geschah<sup>326</sup>.

Um einen seit langem andauernden Streit zu schlichten, den die „*cives Mantuani pro comune*“ gegen das Kloster San Benedetto di Polirone um eine Stück teilweise pflügbares, teilweise bewaldetes Stück Land bei Sustinente führten, wurden von der Bürgerschaft einstimmig, „*communi consilio*“, zahlreiche Bürger, „*tam consules quam arimanni*“, gewählt, also unter den Amtsträgern der Stadt ausgesucht, den Konsuln, die die städtische Regierung der Kommune repräsentieren, und den Arimannen, die daher logischerweise die

*cives Mantuani* repräsentieren: Sie akzeptierten, was der Abt forderte, und erklärten in eigenem Namen und im Namen der Gemeinschaft, „*per se et toto communi*“, den Streit zu beenden. Die Wahl der Konsuln und Arimannen „*communi consilio*“ dürfte von der in einer Versammlung – der *concio* der frühen kommunalen Epoche – zusammengekommenen Bürgerschaft vollzogen worden sein, in diesem Fall ebenso wie in anderen analogen, die vielleicht eintraten, nicht von allen Einwohnern der Stadt, sondern von denjenigen unter den Bürgern, die aufgrund ihres sozialen und wirtschaftlichen Status – in der Mehrheit rein passiv – an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten teilnahmen; die Ausübung der eigentlichen Führung war an eine engere Gruppe delegiert, die aus den Personen, die aufgrund ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung und ihrer Familientradition lokal am höchsten herausragten, gebildet wurde<sup>327</sup>.

Die Zuweisung der Kollektivbezeichnung Arimannen für die Bürger wurde aus der Tradition übernommen und vielleicht auch aus dem täglichen Gebrauch, obwohl sie nicht in der gewöhnlichen Notariatsdokumentation auftaucht, die an fixierte Schemata und Formulare gebunden war, von denen die Struktur unserer Urkunde – ein weiterer Beweis – Abstand nimmt. In dieser Urkunde wird das wiederholte Auftauchen der Qualifikation Arimannen von der Einzigartigkeit des Streitobjektes ausgelöst: den Ländereien in Sustinente, einer der Ortschaften, in denen vor 1014 die Allmendegüter der Arimannen der Stadt und des Contados lagen, die 1090 von den Canossa allein den Bürgern zurückgegeben worden waren und deren Besitz und Verwaltung neben anderen Aspekten zunächst zur Verwirklichung eines städtischen Bewußtseins<sup>328</sup> – das übrigens bereits seit dem 10. Jahrhundert bestand, als die *conventus civium* der Städte Mantua, Brescia und Verona genannt werden<sup>329</sup> –, später zur Verwirklichung der Autonomie beigetragen hatten. Die Gelegenheit für die Anwendung der Bezeichnung war ideal. Sie konnte auf eine, in jenem Moment so günstige Weise die städtische Gemeinschaft eben in ihrer Gesamtheit repräsentieren und qualifizieren und gleichzeitig auf unmittelbare, wir könnten sagen intuitive Weise die Forderungen der Bürger-Arimannen auf die umstrittenen Ländereien rechtfertigen, die bereits seit geraumer Zeit gemeinsames Eigentum allein der Bürger waren.

<sup>327</sup> Bisher sei auf *P. Torelli*, *Un comune*, I, S. 3-6; II, S. 30-70, *passim* verwiesen. Wir möchten uns, falls Zeit und Aufgaben es zulassen, erneut mit diesem Thema beschäftigen und versuchen, alle bei der Urkundenausstellung von 1126 anwesenden Personen einzuordnen.

<sup>328</sup> Zur Bedeutung der Verwaltung der Allmendegüter als einer der Hauptfaktoren für die Entwicklung eines städtischen Selbstbewußtseins und folglich für die Bildung der Stadtkommune siehe *A. Castagnetti*, *La ‚campanea‘*, S. 170-174.

<sup>329</sup> *L. Schiaparelli* (Hrsg.), *I diplomi di Ugo e di Lotario, di Berengario II e di Adalberto*, Rom 1910, S. 251-252, Nr. 1, 27. Mai 945; vgl. *C.G. Mor*, *Moneta publica civitatis Mantuae*, in: *Studi in onore di G. Luzzatto*, I, Mailand 1950, S. 78-85; *V. Colonna*, *Il territorio*, S. 42-45.

<sup>325</sup> *P. Torelli*, *Regesto*, Nr. 196, 29. Juli 1126.

<sup>326</sup> *A. Castagnetti*, *La Marca*, S. 47 ff; *A. Castagnetti*, *Le città della Marca Veronese*, Verona 1991, S. 104-107, 112-113.

## XI. Arimannen in der ‚Romania‘ zwischen dem 10. und 11. Jahrhundert

### 1. Grafen und Arimannen

Was wir zu den Arimannen der *Romania* darlegen werden, wurde wie im Falle Mantuas aus einer früheren Arbeit<sup>330</sup> übernommen, die ihrerseits die Fortführung meiner Forschungen über die Organisation des Territoriums<sup>331</sup> und die Entwicklung der Gesellschaft<sup>332</sup> ist. Wir werden hier die Ergebnisse dieser Studien darlegen und gleichzeitig die wichtigste Dokumentation illustrieren.

Das Auftauchen von Arimannen in der *Romania* muß unter dem Licht der grundlegenden oder nur terminologischen, Einflüsse betrachtet werden, die mit wachsender Stärke aus der karolingischen und nachkarolingischen *Langobardia* kommen, an die sich die *Romania* fortschreitend annähert, denn seit Ende des 9. Jahrhunderts wird sie *de facto* in das Regnum Italicum einbezogen. Mehr als an die Übernahme des Terminus *curtis* als Bezeichnung des Großgrundbesitzes – aus *fundi* bestehende *massae* –, der jedoch die Villikationsverfassung nicht kannte<sup>333</sup>, erinnern wir hier an das relativ späte Auftauchen von Burgen, die weder die Folge einer allgemeinen Neustrukturierung des Territoriums, der Gesellschaft<sup>334</sup>, der vasallitischen und Benefizialbeziehungen<sup>335</sup> sowie der Grafen Mitte des 10. Jahrhunderts und ihrer Grafchaften<sup>336</sup> waren, noch diese Neustrukturierung auslösten.

Nachdem die Bezeichnung Arimannen bereits von Privatleuten bei einer bedeutungsvollen Gelegenheiten benutzt worden war – wir meinen die Pächter von Fossalta<sup>337</sup> –, waren es vor allem die Grafen, die sich ihrer bedienten,

<sup>330</sup> A. Castagnetti, Arimanni.

<sup>331</sup> A. Castagnetti, L'organizzazione.

<sup>332</sup> A. Castagnetti, Società e politica.

<sup>333</sup> A. Castagnetti, L'organizzazione, S. 250-253, gefolgt von B. Andreolli / M. Montanari, L'azienda curtense in Italia. Proprietà della terra e lavoro contadino nei secoli VIII-XI, Bologna 1983, S. 161-175.

<sup>334</sup> A. Castagnetti, L'organizzazione, S. 254-255, 301-303.

<sup>335</sup> A. Castagnetti, Arimanni, S. 26-27.

<sup>336</sup> Ebd., S. 28-30.

<sup>337</sup> V. Federici / G. Buzzì, Regesto della chiesa di Ravenna. Le carte dell'archivio estense, 2 Bde., Rom 1911-1931, II, Anhang, Nr. 2, 16. März 956: Zwei Brüder, der eine ein Kleriker, die in keiner armseligen wirtschaftlichen und sozialen Lage waren, erbiten vom Erzbischof von Ravenna Ländereien in Fossalta, im Territorium Ferraras, zur Pacht. Obwohl sie akzeptieren, für Probleme in Zusammenhang mit dem Besitz der herrschaftlichen Autorität unterworfen zu sein, treffen sie Vorsichtsmaßnahmen, um ihre Rechte, die ihnen aus ihrem Status als Freie zustehen, zu sichern. Diese Rechte werden nicht spezifiziert, sondern sind mit der allgemeinen Formel „salva nostra libertate“ bezeichnet; damit nicht zufrieden, drängen sie weiterhin darauf, „sicut boni arimanni“ anerkannt zu werden. Zur Erläuterung der Urkunde s. G. Tabacco, I liberi, S. 145 und A. Castagnetti, Arimanni, S. 31-34.

um unmittelbare und konkrete Ziele zu verwirklichen, die mit der Einrichtung und dem Funktionieren der öffentlichen, hier der gräflichen, aus dem Regnum Italicum importierten Institutionen verbunden waren.

Behandeln wir zunächst das bekannte Ferrareser Placitum des Jahres 970, das den persönlichen Status von zahlreichen Gruppen freier Bauern betrifft<sup>338</sup>. Bischof Lucio-Liutprando strengt einen Prozeß gegen den Erzbischof von Ravenna an, in dem er die öffentlichen Dienste einfordert, die die Arimannen, die in weiten Gebieten des Territoriums von Ferrara wohnen, dem Grafen schuldeten. Der Erzbischof erwidert, daß alle Einwohner, die auf seinen Ländereien siedeln, Freie und Unfreie, kraft kaiserlicher und päpstlicher Privilegien von den öffentlichen Pflichten exempt sind. Es wurde ein für ihn günstiges Urteil gefällt, wie bereits in einem vorausgegangenen, uns nicht überlieferten Placitum. Nur der Vertreter der gräflichen, öffentlichen Macht verwendet den Terminus *arimanni* im Placitum. Die äußerst starke Präsenz von Arimannen im Gebiet Ferraras ist daher das beiläufige Ergebnis der Zuschreibung einer Bezeichnung auf ganze Gruppen von Menschen für spezifische Zwecke: nämlich der Versuch, die Pflicht zur Leistung öffentlicher Dienste seitens Freier, die auf den Ländereien der Ravenater Kirche wohnen, wieder einzuführen oder neu aufzuerlegen – auch mittels eines lexikalischen Kunstgriffs.

Eine analoge Situation enthüllt ein Placitum des Jahres 1005 aus Imola, in dem ein Graf vergeblich Abgaben und Leistungen öffentlicher Natur fordert; er behauptet, daß sie auf drei ‚seiner Arimannen‘ lasten müssen, ebenso wie sie auf den anderen Arimannen lasten<sup>339</sup>. Die Betrachtung von dieser und weiterer Dokumentation, die mit den Geschicken der Arimannen in der *Romania* zusammenhängt<sup>340</sup>, erlaubt uns festzustellen, daß die Zuweisung öffentlicher Rechte von den Grafen nicht nur als abstraktes, prinzipielles Vorrecht gesehen wurde, sondern sie versuchten, sie konkret auszuüben, indem sie die ihrem Amt, so wie es ursprünglich im Regnum Italicum gedacht worden war, innewohnenden Rechte einforderten. Im Regnum Italicum, wo die Institution, auf die die Grafen zurückgriffen, bereits in einer Krise steckte, konnten daher ihre Versuche nur zum Scheitern verurteilt sein.

### 2. Die Arimannen von Sariano und die langobardischen Einflüsse in der Transpadania

Im Jahre 1017 schenken Markgraf Bonifaz von Canossa und seine Frau Richhild dem Kloster San Silvestro in Nonantola Landgüter bei Trecenta in der Transpadania von Ferrara<sup>341</sup>: Unter den Anrainerbelegen eines der Landstücke

<sup>338</sup> C. Manaresi, I placiti, II 1, Nr. 164, 6. Februar - 31. August 970.

<sup>339</sup> M. Fantuzzi, Monumenti ravennati de' secoli di mezzo per la maggior parte inediti, 6 Bde., Venedig 1801-1804, V, Nr. 37, 3. Juli 1005.

<sup>340</sup> Dokumentation und Erläuterung in: A. Castagnetti, Arimanni, S. 44-50.

<sup>341</sup> A. Falce, Documenti inediti dei duchi e marchesi di Tuscia (secc. VII-XII), in: Archivio storico italiano, VII serie, VII (1927), S. 264-272, Dok. 26. März 1017.

wird die *terra arimannorum* von Sariano, heute ein Ortsteil von Trecenta, genannt. Das Dokument wurde in Revere von einem Notar aus dem Raum der langobardisch-fränkischen Tradition ausgestellt, der die Grund- und Territorialstrukturen der *Romania* auf diejenigen der *Langobardia* zurückführt. Die Erwähnung der *terra arimannorum* muß vor allem aus diesem Blickwinkel betrachtet werden: Der Notar oder derjenige, der ihm den Inhalt der Urkunde vortrug, sieht sich einem Landstück gegenüber, das wahrscheinlich unbebaut war und sich im gemeinsamen Besitz der Freien oder von Gruppen von Freien aus Sariano befand; die Definition „terra degli arimanni“ könnte ihm spontan in den Sinn gekommen sein, gemäß Schemata, die im langobardisch-fränkischen Raum, dessen Einflüsse man im übrigen in der Region auch über viele andere Wege und seit viel früheren Zeiten spürte, verbreitet waren.

Die eben angestellten Überlegungen erklären letztlich auch eine scheinbar einzigartige Tatsache: Aus dem allgemeinen Untergang der Zeugnisse bezüglich der Arimannen und der Arimannie in der *Romania* nach dem dritten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts – ein Verschwinden, das als direkte Folge der von den Grafen unternommenen Versuche anscheinend dem Willen der großen Grundbesitzer, die mit begrenzten oder territorialen Herrschaftsrechten ausgestattet waren, zuzuschreiben ist, wie eben den Erzbischöfen von Ravenna, die als erste im Placitum des Jahres 970 entschieden die Anwendung der Termini abgelehnt hatten – kehren die Arimannen, die in der Transpadania von Ferrara bereits in dem canossianischen Dokument des Jahres 1017 erwähnt wurden, dort erneut zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert an die Oberfläche zurück. Diese Präsenz muß dem Einfluß vor allem der Canossa zugeschrieben werden, aber auch den Este sowie anderen vorhergehenden Einflüssen.

In der Gegend überlebt eine lange Tradition politischer und wirtschaftlicher ‚langobardischer‘ Präsenz. Wir kennen hier seit nachkarolingischer Zeit die ausgedehnten Herrschaften der Markgrafen Almerico I. und Almerico II. und der Herzöge der Toskana<sup>342</sup>, die Reichsgüter der Kaiserin Adelheid, die später dem Kloster San Salvatore in Pavia geschenkt wurden, den Besitz des Klosters Santa Maria in Pomposa<sup>343</sup>. Im 11. Jahrhundert kamen zu diesen Präsenzen die Canossa und ihnen verbundene herrschaftliche Familien hinzu: zum Beispiel die Ganaceto aus Modena, die die Bezeichnung da Calaoane annahmen, und die Veroneser Grafen da San Bonifacio<sup>344</sup>. Ihre Anwesenheit, die auf die Organisation der kirchlichen territorialen Amtsbezirke, die für sich genommen tendenziell konservativ waren<sup>345</sup>, und auf die Stärkung der ländlichen Gemeinschaften<sup>346</sup> Einfluß ausübte, konnte auch im engeren Sinn so-

<sup>342</sup> A. Castagnetti, Tra ‚Romania‘, S. 40 ff.

<sup>343</sup> Dokumentation und Bibliographie in: A. Castagnetti, Arimanni, S. 53-54.

<sup>344</sup> A. Castagnetti, L'organizzazione, S. 183-202.

<sup>345</sup> Ebd., S. 181-183.

<sup>346</sup> A. Castagnetti, Arimanni, S. 90-91.

ziale Gesichtspunkte beeinflussen, indem sie die Formierung und Expansion der kleinen Grundbesitzer, die Nutzung von Ödland durch die ländlichen Gemeinschaften und die Annahme der Bezeichnung Arimannen – wir werden später ein weiteres Beispiel für Arquà sehen – unterstützte und auch antrieb. Diese Annahme der Qualifikation Arimannen geschah vielleicht aufgrund des Willens der Freien selbst oder war eine spontane Definition der aus der *Langobardia* stammenden Mächtigen, wie der Canossa und ihrem Gefolge, im Rahmen von wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die an die traditionellen Bedingungen der Arimannen im Reich erinnerten.

Auch der Einfluß der Markgrafen von Este dürfte nicht folgenlos geblieben sein: Sie folgten den Markgrafen der Toskana<sup>347</sup> in den Gütern und Rechten der Gegend sowie im ‚Besitz‘ des Klosters Santa Maria di Vangadizza, das Güter in der Transpadania besaß, nach, spielten nach dem Verschwinden der Canossa die politischen Hauptrolle in dem Gebiet und gelangten bis zur Herrschaft über Ferrara<sup>348</sup>.

## XII. Die Arimannen in der Transpadania von Ferrara zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert

### 1. Arimannen, Römische Kirche, Bischofskirche, Stadtkommune in Trecenta und in Arquà (Polesine)

In einigen Gegenden der Transpadania zeigt die Dokumentation der letzten zwei Jahrzehnte des 12. und des ersten Jahrzehnts des folgenden Jahrhunderts die fortdauernde Präsenz von Arimannen, oder – besser gesagt – den fortdauernden Brauch, Gruppen oder Schichten der ländlichen Bevölkerung mit der Bezeichnung Arimannen zu definieren<sup>349</sup>.

Ein erstes, ausführliches Zeugnis liefern in einem Prozeß des Jahres 1182 gemachte Aussagen. Auf der einen Seite sollten, so scheint es, die Rechtmäßigkeit und die Formen der Gerichtsbarkeit der römischen und der Ferrareser Kirche in einigen Ortschaften der Transpadania<sup>350</sup>, unter ihnen Trecenta<sup>351</sup>, festgestellt werden; auf der anderen Seite ging es um die Rechte und die Bedingungen der Nutzung von Wald- und Sumpfland<sup>352</sup> – man beachte die starken Analogien zur Situation der Arimannengruppen in der *Langobardia*.

<sup>347</sup> A. Castagnetti, Tra ‚Romania‘, S. 68-69.

<sup>348</sup> Vgl. oben, S. 324 und Anm. 291; zur Realisierung der estensischen Herrschaft über Ferrara siehe A. Castagnetti, Società e politica, S. 195-217.

<sup>349</sup> Wir übergehen in diesem Beitrag die Abgaben, die als *arimanniae* bezeichnet werden und von der Römischen Kirche in vielen Ortschaften der Transpadania, die im *Liber censuum* der Römischen Kirche aufgelistet sind, gefordert wurden; zu diesem Thema verweisen wir auf A. Castagnetti, Arimanni, S. 86-94.

<sup>350</sup> L.A. Muratori, Antiquitates Italicae, I, Sp. 725-728, Dok. 6.-7. Januar 1182.

<sup>351</sup> A. Castagnetti, Arimanni, S. 58-64, 72-74.

<sup>352</sup> Ebd., S. 62-63.

Obwohl die Gegend mit der gesamten Grafschaft von Ferrara den Canossa unterworfen war, und diese und ihr Gefolge dort – wie wir bereits erwähnten – ausgedehnte Besitzungen innehatten, hatte sich keine Herrschaft auf territorialer Basis entwickelt; selbst die Burg hatte die Formierung einer Bannherrschaft mit einem eigenen definierten Territorium<sup>353</sup> – ein in der *Langobardia* verbreiteter Prozeß – nicht unterstützt, denn wir können in der Tat den Besitz der Gerichtsbarkeit seitens der römischen Kirche nicht als solche bezeichnen. Diese hatte zwar ihre ‚Souveränitäts‘-Rechte nach dem Verschwinden der Canossa wiedererlangt und übte sie mittels öffentlicher, besonders traditioneller Formen aus: Wir erwähnen zumindest die beiden jährlichen *receptiones*, die die Arimannen *pro arimannia* dem päpstlichen Grafen für die *placita generalia* schuldeten.

Auf den Arimannen und auf ihrem Land, das als Arimannie bezeichnet wird und über das sie frei verfügten, lasteten keine Pflichten herrschaftlicher, sondern nur öffentlicher Natur. Diese Pflichten gingen über den Einfluß und die Vermittlung der Canossa oder anderer Mächtiger, wie bereits erwähnt, auf die karolingische Tradition zurück und bildeten die typischen Pflichten kleiner und mittlerer Grundbesitzer, die auch häufig Land in Erbleihe hielten. Nachdem die Rechtsprechung über Trecenta von der römischen Kirche auf die Ferrareser Bischofskirche überging, werden die Arimannen zum letzten Mal im Jahre 1206 genannt, als die *turati* von Trecenta sich bei der Feststellung der neuen bischöflichen Rechte erinnern, daß die Arimannen der *curia* verpflichtet sind, dem Bischof zwei jährliche *receptiones* zu liefern, eine im Mai, die andere am Festtag des Heiligen Martin; wiederum werden die Nutzungsbedingungen der un bebauten Zonen und der Fischrechte mit viel Aufmerksamkeit behandelt<sup>354</sup>. Ein fragmentarisches Dokument, das in die Mitte der 80iger Jahre des 12. Jahrhunderts datiert werden kann<sup>355</sup>, gibt den Endakt einer langen Streitsache wieder<sup>356</sup>, die zu ihrer Lösung den Richtern der Ferrareser Kommune anvertraut ist; auf der einen Seite stehen als Protagonisten die Einwohner von Arquà Polesine, auf der anderen Seite neben dem Abt von Pomposa einige Ferrareser Bürger – unter ihnen die *capitanei* Guglielmo II. dei Marchesella<sup>357</sup> und Torello aus der dann dei Torelli genannten Familie<sup>358</sup>.

<sup>353</sup> A. Castagnetti, *L'organizzazione*, S. 295-315.

<sup>354</sup> A. Franceschini, *Curie episcopali ferraresi nella Trapidana* (sec. X-XIV). I. Trecenta, in: *Ravennatensia*, V (1976), Anhang, Nr. 5, 26. Oktober 1206, und *ders.*, *Giurisdizione episcopale e comunità rurali altopolesane. Bergantino Melara Bariano Trecenta* (sec. X-XIV). Documenti, Bologna 1991, Nr. 47-48. Vgl. A. Castagnetti, *Arimanni*, S. 75-76.

<sup>355</sup> C. Morbio, *Storia dei municipi italiani*, I, Ferrara / Pavia 1836, Nr. 29, S. 111-113; Regest in: A. Samaritani, *Regesta Pomposiae*, I: (874-1199), Rovigo 1963, Nr. 777 mit dem Datum 24. Februar 1190, das hingegen der Kopie zugeordnet werden muß.

<sup>356</sup> Zu einer Beschreibung der Ereignisse siehe A. Castagnetti, *Arimanni*, S. 77-82.

<sup>357</sup> A. Castagnetti, *Società e politica*, S. 106, 120-126.

<sup>358</sup> Ebd., S. 143.

Gegenstand des Streites war die Nutzung von bewaldeten und sumpfigen Landstücken sowie Fischereirechte, für die von den nahen Landgemeinden, die sie als öffentliche Rechte nutzten, eine Abgabe an die römische Kirche gezahlt wurde. Die Ferrareser Bürger hatten nun diese Landstücke und Rechte usurpiert und sie „de publico ad privatum ius“ reduziert. Die Nutzungsrechte ständen nur den ursprünglichen Einwohnern des alten Arquà, der *villa vetus*, zu, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung, die in der Praxis sogar für die auf dem Land anderer wohnenden Bauern auch in einen rechtlich niederen Status übergehen konnte. Zum Beweis: Die Bezeichnung Arimannen wurde nur auf diejenigen angewendet, die nicht auf dem Land anderer wohnten, die keine *servientes* einer Kirche, von *capitanei* oder anderer Eigentümer waren. Aufgrund dieser Unterscheidung können wir schließen, daß die Arimannen mit eigenem Land ausgestattet sind, auf dem sie im allgemeinen wohnen, auch wenn sie Land in Erbleihe von der römischen Kirche halten.

Arimannen und Arimannien weisen in Trecenta und Arquà positive Beiklänge auf, wenn auch nicht vergleichbar mit denjenigen der Bürger-Arimannen von Mantua. Aber auch in diesen Ortschaften verschwinden bald nach dem Ende der Herrschaft der römischen Kirche und der Regierung ihrer Grafen<sup>359</sup> die Arimannen – nicht ohne Einfluß der städtischen Kommune, denn ihr gegenüber nahm die Qualifikation Arimannen negative Beiklänge an.

## 2. Arimannen und die Kommune von Ferrara

Die Ferrareser Kommune verfolgte eine Politik der frühzeitigen Durchsetzung im Contado, da sie diese Durchsetzung mehr als die übrigen Kommunen der Poebene benötigte, denn aufgrund der erst kürzlichen Bildung der Stadt fehlte es ihr an einer alten Tradition, die das Territorium auf das städtische Zentrum hin orientierte<sup>360</sup>. Neben einer spezifischen Dokumentation, die Mitte des 12. Jahrhunderts die Auferlegung von belastenden Pflichten auf einzelne Landgemeinden bezeugt<sup>361</sup>, blieben auch, sozusagen, programmatische Dokumente erhalten. Diese von der Kommune erarbeiteten, wirklich einzigartigen Dokumente – sie bestehen aus falschen Privilegien, die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ausgestellt wurden – handeln auch von Arimannen und enthüllen uns die Beziehungen und noch mehr die Ziele der städtischen Kommune ihnen gegenüber.

Das erste Privileg, das angeblich im 8. Jahrhundert zugunsten der Ferrareser Bischofskirche ausgestellt worden war<sup>362</sup>, bildet eine äußerst offensichtliche

<sup>359</sup> Zu den ganzen Ereignissen ebd., S. 88.

<sup>360</sup> Ebd., Teil I: Ferrara dalle origini al comune.

<sup>361</sup> Ebd., S. 66-76.

<sup>362</sup> F. Ughelli, *Italia sacra*, II, Sp. 519-526; Regest in: P.F. Kehr, *Italia pontificia*, V: Aemilia sive provincia Ravennas, Berlin 1911, S. 206, Nr. 1.

Fälschung, die in dem uns interessierenden Teil im vierten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zusammengestellt wurde<sup>363</sup>. Die Erwähnung der Arimannen ist hier in einige Passagen eingeschlossen, die die Befürchtungen der städtischen Kommune hinsichtlich einer effizienten Kontrolle des Contado unter politischen, rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausdrücken; dieses Ziel einer effizienten Kontrolle sah die Kommune aufgrund der rechtsprechenden Tätigkeit ‚fremder‘ Amtsträger, besonders in der Transpadania, kompromittiert.

Die öffentlichen Abgaben – *collecta, fodrum, hospitatio, dationes* – dürfen von den päpstlichen Nuntii nicht mehr gefordert werden, und die Arimannen müssen immer „in dominio civitatis“ bleiben, denn die *regiones* sind ihr von Papst und Kaiser unterstellt worden. Die Stadt wird bald, wie weitere, zeitgleiche Dokumente beweisen, öffentliche Leistungen und Abgaben auferlegen.

Die Erwähnung von Arimannen im Privileg von Vitaliano verweist unmittelbar auf die analoge Erwähnung, die in das Privileg des Jahres 981 eingefügt worden war<sup>364</sup>; die Interpolation wurde vermutlich im selben Zeitraum eingeführt<sup>365</sup>. Dort wird angeordnet, daß die Einwohner der Massa *maior*, d.h. der Stadt Ferrara, zusammen mit den freien Einwohnern der Massa *minores*, die im ländlichen Territorium verstreut liegen, das vom päpstlichen Nuntius präsidierende Placitum bewachen müssen. Im gleichen Passus werden die Einwohner der Massa *minores*, die jetzt als *arimanni* definiert werden, der Massa *maior* unterworfen. Die Behauptung, abgesehen von ihrer Einfügung in einer sich syntaktisch und logisch widersprechenden Art und Weise, ist vor allem deshalb unhaltbar, weil sie in offenem Kontrast zur zeitgenössischen historischen Situation steht, und mit Sicherheit nicht nur zu der in Ferrara, sondern zu der in allen Städten hinsichtlich ihrer Beziehungen zu ihrem Contado, denn im 10. Jahrhundert ist der Prozeß der politischen und rechtlichen Trennung zwischen Stadt und Contado erst am Anfang: Bis zu einer offen erklärten und anerkannten Oberherrschaft der Stadt über den Contado muß bis zur kommunalen Zeit gewartet werden. Die städtische Kommune wird nach der Durchsetzung ihrer Oberhoheit mit ihrer Politik gegenüber dem Contado zum Verschwinden der Arimannen beitragen; die Modalitäten sind dabei denjenigen in den bereits betrachteten Territorien der *Langobardia* nicht unähnlich.

Der wesentliche Unterschied in der historischen Entwicklung zwischen den Arimannen im Gebiet von Ferrara und von Mantua zeigt sich klar. Ausgangspunkt und Endpunkt sind grundlegend verschieden: Im ersten Fall behalten die Arimannen, die immer nur im Contado präsent sind, ihre Qualifikation weiterhin, auch als zunächst nur die Absicht zu ihrer Unterwerfung besteht,

und später dann, als sie *de facto* der städtischen Kommune unterworfen werden; im zweiten Fall differenzieren sich die Arimannen, die noch Anfang des 11. Jahrhunderts in der Stadt und im Contado präsent sind, im Laufe der Zeit soweit, daß die Qualifikation nur noch die Arimannen der Stadt, die *cives*, kennzeichnet, die ihre politische Autonomie erlangen sowie ihre unumkehrbare Oberhoheit über die zweite Gruppe, die immer weniger Arimannen und immer mehr nur Bauern sind.

### XIII. Das Fehlen einer arimannischen Tradition in einigen Gemeinschaften von Freien zwischen Reich und lokalen Herren

Nachdem die ungewöhnlichen Geschehnisse der Arimannen-Bürger von Mantua und der ‚importierten‘ Arimannen der *Romania* und des Gebietes von Ferrara erläutert wurden, stellen wir nun einen Vergleich zu den Ereignissen in einigen, aus Freien bestehenden ländlichen Gemeinschaften an, die nicht auf die Qualifikation Arimannen zurückgreifen, obwohl sie den Arimannen aufgrund ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung und ihrer Rolle in der Gemeinschaft angenähert werden können. Anschließend behandeln wir die Wiederaufnahme der arimannischen Tradition im Zeitalter Friedrichs und ihr Verschwinden in der Krisenzeit der ländlichen Herrschaftsstrukturen sowie durch die Politik der städtischen Kommune, um die besonderen Charakteristiken der einzelnen Erwähnungen von Arimannen in einer allgemeinen Entwicklungslinie besser herauszustellen und einige Interpretationshypothesen vorzuschlagen. Zunächst begrenzen wir den Vergleich auf das Territorium Veronas. Neben den naheliegenden Platzgründen spielen bei dieser Wahl die Verfügbarkeit der spezifischen Dokumentation sowie die direkt gewonnenen Ergebnisse eine Rolle.

Das erste Beispiel bilden die bekannten Ereignisse der Freien aus Lazise<sup>366</sup>, ein in den Distrikt Garda eingegliedertes Dorf, das sich diesem Distrikt in Wirklichkeit mittels der Herstellung einer direkten Beziehung zum Reich entzieht. So liegt Lazise auch nicht in der *iudiciaria* Garda, in der die anderen Ortschaften des Distrikts gewöhnlich liegen<sup>367</sup>. Im Jahre 983 wendet sich eine Gruppe aus 18 Personen, unter ihnen ein Priester, an Otto II., der sich in Verona aufhielt, um von ihm einige Zugeständnisse zur Verbesserung ihrer belastenden Lebensbedingungen zu erhalten<sup>368</sup>. Der Kaiser gewährte ihnen den Einzug der Abgaben des Ripaticum und des Teloneum von den *Longobardi*, die über den Seehafen reisten, und die Erlaubnis zum freien Fischfang auf

<sup>363</sup> A. Castagnetti, *Società e politica*, S. 81.

<sup>364</sup> J. von Pflugk-Hartung, *Acta pontificum Romanorum inedita*, 3 Bde., Tübingen / Stuttgart 1880-1888, II, Nr. 85, April 981; Regest in: P.F. Kehr, *Italia pontificia*, V, S. 208, Nr. 6.

<sup>365</sup> A. Castagnetti, *Società e politica*, S. 80-81.

<sup>366</sup> Zu den Ereignissen in Lazise bleibt grundlegend G. Tabacco, *I liberi*, S. 151 ff.

<sup>367</sup> Zu den Ereignissen des Distrikts von der karolingischen Zeit bis zur kommunalen Epoche siehe A. Castagnetti, *Le comunità della regione gardense fra potere centrale, governi cittadini e autonomie nel Medioevo*, in: G. Borelli (Hrsg.), *Un lago, una civiltà: il Garda*, Verona 1983, S. 42-71.

<sup>368</sup> DD Ottonis II, Nr. 291, 7. Mai 983.

dem Seewasser, das zu ihrem Territorium gehörte – eine für ihren wirtschaftlichen Unterhalt grundlegende Aktivität. Er gewährte weiterhin die Erlaubnis, die Befestigung der Burg zu vollenden. Dieser letzte Punkt bildete, nach Moschetti<sup>369</sup>, in Wirklichkeit den Preis für das, was sie vom Kaiser erhalten hatten.

Ein Jahrhundert später adressierte Heinrich IV. aufgrund der Fürsprache seines Getreuen Turrisingo, von dem wir wissen, daß er Veroneser war<sup>370</sup>, ein Privileg<sup>371</sup> an eine Gruppe von „armen Fischern“ – ‚arm‘ im Vergleich natürlich zu den Mächtigen –, die im Dorf Lazise wohnen: Wie ein Jahrhundert zuvor wird die Gemeinschaft von weniger als zwanzig Personen vertreten, die namentlich aufgeführt sind und unter denen ein Erzpriester und zwei Diakone herausragen und damit die Integration der lokalen Kirche in die wirtschaftlichen, sozialen und ‚politischen‘ Interessen der Gemeinschaft bezeugen<sup>372</sup>. Die königliche Konzession betrifft die mit dem Handel verbundenen Abgaben, das Teloneum, die Fischrechte im See und die Nutzung eines ausgedehnten Waldes im Süden des Gardasees: typische Rechte für Arimannen. Der königliche Schutz und die Exemption von den normalen Amtsträgern werden bestätigt, ausgenommen werden nur die mit dem Schutz des königlichen Placitums, das gemäß einer seit der karolingischen Zeit bestehenden Tradition drei Mal pro Jahr abgehalten wird, verbundenen Pflichten.

In demselben Distrikt Garda lag die Burg von Pastrengo, die seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts dokumentiert ist<sup>373</sup>. Ihre Geschicke sind von Interesse, um die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft von Freien, Familien und mächtigen Institutionen zu verstehen. Die Burg war von einer Gruppe von Einwohnern zu einem unbestimmten früheren Zeitpunkt errichtet worden, um sich selbst vielleicht vor den Ungarneinfällen und den Gewalttaten der Mächtigen der Region zu verteidigen, auf jeden Fall, um sich in einem nervenaufreibenden Klima vor Übergriffen und Gefahren zu schützen<sup>374</sup>. Nachdem dieses Klima aufgrund der allgemein größeren Sicherheit vorüber war und die Einwohner erneut außerhalb der Burgen siedelten<sup>375</sup> und mehr noch, da sich inzwischen die Tendenz zur Entwicklung herrschaftlicher Formen in der Gesellschaft entwickelt hatte und diese immer zahlreichere und

<sup>369</sup> G. Moschetti, Il ‚preceptum‘ dell’anno 983 di Ottone II ai 18 ‚quidam homines‘ di Lazise e l’attuazione della ‚lex charitatis‘, in: *Studia et documenta historiae et iuris*, XLIX (1983), S. 256.

<sup>370</sup> Zur Capitanenfamilie der Turrisingi siehe A. Castagnetti, *Ceti e famiglie*, S. 14-15.

<sup>371</sup> DD Heinrici IV, Nr. 287 (1077).

<sup>372</sup> G. Tabacco, *I liberi*, S. 153-154.

<sup>373</sup> G. Sancassani, *Il Medioevo*, in: G.P. Brugnoli (Hrsg.), *Pastrengo*, Verona 1969, Anhang, Nr. 1, Februar 966.

<sup>374</sup> Zum Prozeß der Verbürgung (*incastellamento*) vgl. oben, Anm. 80.

<sup>375</sup> Zum „Auszug“ der Bevölkerung aus den Burgen siehe A.A. Settia, *Castelli*, S. 311-312.

ausgedehntere Territorien aufgrund des, der Formierung herrschaftlicher Potentaten innewohnenden Dynamismus kontrollierten, beschlossen die Eigentümer der innerhalb des Kastells gelegenen Flächen im Jahre 1010<sup>376</sup>, ihre Grundstücke an Gandolfo, den Sohn des Grafen Riprando aus der Familie der Gandolfinger, der zweiten Veroneser Grafenfamilie, zu verkaufen<sup>377</sup>.

Die Einwohner gaben dabei keine öffentlichen Rechte weg, denn sie verfügten über keine. Aber die Familienmitglieder der Gandolfinger waren bereit, solche über die Burg auszuüben. Wir lernen dies auf indirekte Weise aus der kaiserlichen Bestätigung für das Kloster San Zeno, auf die wir gleich kommen werden, kennen, die uns informiert, daß die Burg von den Nachkommen der Käufer an das Kloster mit allen öffentlichen Rechten, d.h. mit der Befugnis, die Gerichtsbarkeit zu verwalten und die Menschen zu zwingen, den Befehlen des Herrn zu gehorchen, übergeben worden war. Auf Initiative der Grafenfamilie, die dann vom Kloster San Zeno weitergeführt wurde, waren bald, auf legale oder illegale Weise (d.h. mit königlicher Ermächtigung oder ohne diese), die Jurisdiktionsrechte zum Eigentum an der Burg hinzugefügt worden, die nun formell vom Kaiser anerkannt wurden. Die Burg wurde dem Kloster San Zeno durch ein Privileg des Jahres 1084 bestätigt<sup>378</sup>, ein Privileg, das, wie das des Jahres 1055, auf das wir gleich zu sprechen kommen, nicht wie viele andere Privilegien, Güter und Rechte auflistet, sondern eine Situation hinsichtlich des Vermögens und der Gerichtsbarkeit bestätigt, die sich erst kürzlich gebildet hatte.

In dem alten *Provinianensis*-Tal, das jetzt zum westlichen Teil des Valpolicella gehört und in dem die öffentlichen Gewalten lange Zeit bestehen und wirksam blieben<sup>379</sup>, sorgten die Einwohner der Dörfer Bure und *Monteclo* für den Bau einer Burg auf einer Anhöhe, woher der Name *Monteclo* oder *Monticulum* stammt<sup>380</sup>. Von der Schenkung der Burg, die im Jahre 1054 die Einwohner der beiden Dörfer dem Kloster San Zeno machten<sup>381</sup>, das bereits Eigentümer von Gütern in dem Ort<sup>382</sup> und Inhaber zahlreicher Herrschaften<sup>383</sup> war, blieb die

<sup>376</sup> G. Sancassani, *Il Medioevo*, Anhang, Nr. 2, August 1010.

<sup>377</sup> Zu den Ereignissen um Pastrengo in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts siehe A. Castagnetti, *Le comunità della regione gardense*, S. 51-53, wiederaufgenommen von A. Castagnetti, *Il Veneto*, S. 175-176; zur Grafenfamilie *ders.*, *Le due famiglie comitali veronesi: i San Bonifacio e i Gandolfingi (secoli X-inizio XIII)*, in: G. Cracco (Hrsg.), *Studi sul Medioevo veneto*, Turin 1981, S. 58 ff.

<sup>378</sup> DD Heinrici IV, Nr. 363, 17. Juni 1084.

<sup>379</sup> A. Castagnetti, *La Valpolicella dall’alto Medioevo all’età comunale*, Verona 1984, S. 42-49.

<sup>380</sup> *Ebd.*, S. 67-71.

<sup>381</sup> P. Brugnoli, *Sala, Val Salaria, Montecchio e Fumane*, in: *Studi storici veronesi*, XVIII-XIX (1968-1969), Anhang, Nr. 2, 24. Mai 1054.

<sup>382</sup> *Ebd.*, Anhang, Nr. 1, 28. März 1035.

<sup>383</sup> Zu den Herrschaften von San Zeno siehe neben den bisher gegebenen Hinweisen A. Castagnetti, *Il Veneto*, S. 235-237.

direkte Dokumentation erhalten. Die wirklichen Beweggründe des Aktes lassen sich nur schwer fassen: Sie konnten von dem Wunsch, Schutz von einem mächtigen Herrn zu erhalten, bis hin zur Kapitulation vor dem etwaigen Druck seitens des Herrn schwanken.

Die Schenker gewährten dem Abt und seinen Nachfolgern die Erlaubnis, ihre Macht über die Burg auszuüben, wie sie dies bei den anderen Burgen gewöhnlich tun: „... habeant potestatem ... regendum et gubernandum seu et disponendum sicut de aliis castellis ... facere visi sunt per potestatem“. Man beachte: Die Einwohner der beiden Dörfer übergeben dem Kloster kein öffentliches Recht, weil die öffentlichen Rechte im Fall des Besizes von Burgen seitens Gemeinschaften von Freien normalerweise von der gräflichen Autorität und ihren Amtsträgern ausgeübt wurden. Aber wie wir kurz vorher erwähnten, beanspruchte das Kloster mehr oder weniger ausgedehnte und mehr oder weniger legitime oder usurpierte Rechte auf herrschaftliche Jurisdiktion über viele Burgen und Ortschaften des Veroneser Territoriums. Man kann klar vorhersehen, und die Schenker sahen das, daß das Kloster analoge Methoden der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Burg und damit über die Freien von Monteclo anwenden würde, Rechte, die in der Tat Kaiser Heinrich III. kurze Zeit später anerkennen wird, indem er die volle Gerichtsbarkeit, darunter die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf höchster öffentlicher Ebene, „placitum nostrum et comitis“, bestätigt<sup>384</sup>.

Die Geschicke der Einwohner von Lazise reihen sich, wie Tabacco beobachtete, in die umfassendere Geschichte der ‚Königsfreien‘ der nachkarolingischen Zeit ein. Während der Loslösung der traditionellen Repräsentanten der öffentlichen Macht von der Abhängigkeit und vor allem den Interessen des Reiches nahm der König, wo er konnte und wo es die Sache wert war, die an ihn durch ein altes Gewohnheitsrecht gebundenen Freien von ihrer Gerichtsbarkeit aus. Auf der gleichen Linie mit jenen Vorgängen lag, auch innerhalb der *iudiciaria Gardensis*, noch vor der Bezeugung des Überganges unter die Kontrolle des Reiches, das Eingehen einer direkten Verbindung seitens des Kaisers mit einer Gemeinschaft von Freien wie der von Lazise<sup>385</sup>. Die Freien von Lazise, die gemäß einer Hypothese Tabaccos<sup>386</sup> in die arimannische Tradition gestellt hätten werden können, hätten den Namen vergessen, denn dieser „erinnert an eine allgemeine Funktion öffentlichen Charakters“, während diejenige, die sie nun – als „Stützpunkt des Reiches“ – ausüben, „rein politischen“ Charakter besitzt.

Die folgenden Beispiele aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts betreffen zwei Gruppen Freier aus den Burgen von Pastrengo – das zum Distrikt Garda, der so eng an die Zentralmacht gebunden ist, gehört – und von *Monticulum*. Diese Freien sind mit mehr als geeigneten ‚Basen‘ ausgestattet,

um ihre Freiheit zu erhalten – Grundbesitz, zu dem auch die bewohnbaren Flächen der Burg gehören, Zugehörigkeit zu einer strukturierten Gemeinschaft vermutlich alter Tradition – und bilden, wenn nicht die Gesamtheit der Gemeinschaft, so doch mit Sicherheit ihre repräsentativen Elemente, die in Folge der Abgabe des essentiellen Elements für den Formierungsprozeß einer Herrschaft, nämlich der Burg, die in diesen Fällen an ‚Mächtige‘ abgetreten wurde, von öffentlichen Ordnungsstrukturen, wie der Grafschaft oder den niederen Distrikten, in herrschaftliche Unterordnung geraten. Diese Beispiele zeigen, daß der Name Arimanne auch von diesen Gruppen Freier vergessen werden kann, die – obwohl sie sich in einer Situation befinden, in der sie mit gutem Recht als ‚Arimannen‘ betrachtet werden können – keineswegs ihre vermutliche arimannische Tradition in dem Moment unterstreichen, als sie, scheinbar auf eigene Initiative, in die herrschaftliche Sphäre eintreten.

Unter diesem Blickwinkel beachte man, daß die spätere Dokumentation, die sich auf die drei behandelten Gemeinschaften – nicht wenige, um die Rolle zu bezeugen, die Gemeinschaften von Freien, die über eine Burg verfügen, noch zwischen dem 10. und 11. Jahrhundert spielen – bezieht, keinen Gebrauch des Namens und der Tradition der Arimannen zeigt, es sei denn späte, unbedeutende Hinweise auf die Abgabe der Arimannie<sup>387</sup>.

Wie wir wiederholt beobachten, wird die Bezeichnung Arimannen seitens der Freien, Einzelner oder Gruppen, nicht verwendet, um etwaige eigene öffentliche Funktionen hervorzuheben, sondern ab dem 9. bis Ende des 10. Jahrhunderts, um den eigenen, persönlichen Status der Freiheit zu betonen – bezeichnend ist die Episode der Pächter von Fossalta im Gebiet Ferraras<sup>388</sup> –, oder später, um den herrschaftlichen Druck zu begrenzen, wie im Fall der *Saccenses*<sup>389</sup>. Natürlich unterschieden sich die Ziele der Mächtigen, zunächst der öffentlichen Amtsträger, dann der Herren, die von den Arimannen öffentliche Leistungen und also von den Freien oder Arimannen eine „allgemeine

<sup>387</sup> Ende des 12. Jahrhunderts ist die Abgabe der Arimannie zum Beispiel in den Urkunden über die Abtretung der Veroneser Gardaseeseite mit ihren Dörfern und Burgen bezeugt, die Kaiser Heinrich VI. zugunsten der Kommune Verona vornahm (die Dokumente sind in: A. Castagnetti, *Le comunità della regione gardense*, S. 65-68, zitiert): Die Arimannie ist inzwischen nur eine Abgabe unter anderen, nicht an die arimannische Tradition gebunden, außer in spezifischen Situationen, die von Mal zu Mal einzeln untersucht werden müssen. Diese Abgabe ist für Pastrengo in zwei Dokumenten des zweiten und dritten Jahrzehnts des 13. Jahrhunderts erwähnt, die die Verpachtung der Burg und der Gerichtsbarkeit betreffen: G. Sancassani, *Il medioevo*, Nr. 8, 21. und 24. August 1213; Nr. 12, 20. Mai 1223; die Abgabe der Arimannie ist in fast allen herrschaftlichen Distrikten, die dem Kloster San Zeno unterworfen sind, präsent, während direkte Hinweise auf Arimannen nur für einige Dörfer dokumentiert sind: San Vito (vgl. oben, Abschnitt IV.2), Vigasio (vgl. oben, Abschnitt IV.3) und Romagnano (vgl. oben, Anm. 97); das Fortbestehen der Bezeichnung hängt hier zumindest teilweise mit der fortdauernden Nutzung der kaiserlichen Privilegien in den Rechtsstreitigkeiten zusammen.

<sup>388</sup> Vgl. oben, S. 334 und Anm. 337.

<sup>389</sup> Vgl. oben, Abschnitt III.1.

<sup>384</sup> DD Heinrici III, Nr. 357, 11. November 1055.

<sup>385</sup> G. Tabacco, *I liberi*, S. 148 ff.

<sup>386</sup> Ebd., S. 152.

Funktion öffentlichen Charakters“ fordern, die diese möglichen Arimannen überhaupt nicht zu beanspruchen scheinen, wenn sie sich in eigener Initiative einer herrschaftlichen Macht unterstellen – was in verschiedenen Formen und Abstufungen geschehen kann: indem sie Landstücke im nahen Kastell schenken oder verkaufen oder indem sie wie in der *Romania* zwischen dem 10. und 11. Jahrhundert die Bezeichnung selbst, die ihnen die Grafen zuweisen wollen, zurückweisen und das Verhalten ihrer Grundherren übernehmen, da die einen – die freien Bearbeiter von anderer Leute Land – nicht öffentlichen Lasten unterworfen werden wollten, die anderen – die mehr oder weniger mächtigen Landeigentümer – diese Lasten oder jedenfalls die Kontrolle ‚ihrer‘ Leute nicht verlieren wollten. Auch in der *Longobardia* fielen die Pflichten der Arimannen gegenüber den Grafen nach und nach weg, außer in den wenigen Fällen, in denen die Grafenfamilien wie in Bergamo, Vicenza und Treviso sowohl ihre Amtstradition bewahrten als auch eine starke herrschaftliche Macht aufbauten.

#### XIV. Die Wiederaufnahme der arimannischen Tradition zur Zeit Friedrichs I.

Auch wenn der Terminus nicht automatisch auf die Existenz von Arimannen verwies, sondern auf eine herrschaftliche Abgabe neben weiteren hinweisen konnte, die zum Beispiel dem herrschaftlichen Fodrum entsprach, trug die Einreihung der *arimannia*<sup>390</sup> unter die *iura regalia* in den Bestimmungen von Roncaglia dazu bei, die Bezeichnung Arimanne wie in der Vergangenheit in gegensätzliche Richtungen, mit positiver und negativer Wertigkeit, wiederzubeleben: einerseits um den Status der Freiheit zu stärken, wie zum Beispiel im Fall des *arimannus imperatoris* aus Vigasio, oder um die Verfügbarkeit der Gemeinschaftsgüter zu verteidigen, wie bei den Arimannen von Manerbio; andererseits aber auch zur Legitimation der Unterwerfung von Freien unter eine herrschaftliche Macht durch das Reich. Diesen zweiten Punkt bezeugen kurz nach Roncaglia zwei sich unterscheidende, bemerkenswerte Vorgänge, bei denen das Reich selbst direkt eingreift: Im ersten Fall wird es in einen Streitfall zwischen einer Familie von Freien und einer Kirche verwickelt, die die Unterwerfung der Familie fordert; im zweiten Fall ‚kreiert‘ das Reich direkt eine ‚gräfliche‘ Herrschaft auf einem genau umgrenzten Territorium.

<sup>390</sup> Die erste Erwähnung der *arimannia* ist von uns in der *Romania* im Zusammenhang mit allgemeinen, Mitte des 10. Jahrhunderts erhobenen Abgaben festgestellt worden: Vgl. oben, S. 279. Weiter erinnern wir an die Abgabe der Arimannie, die die estensischen Markgrafen in einem Privileg des Jahres 1077 für ihr ganzes Eigentum anerkannt erhalten: vgl. oben, S. 222; und weiter an die *arimannia civitatis*, die dem Bischof von Padua gewährt wurde: DD Heinrici IV, Nr. 414, 26. Juni 1090, in diesem Fall kann man mit Sicherheit nicht einmal eine arimannische Tradition annehmen. Im Moment lassen wir die Bezüge auf die Arimannie in den Privilegien der *homines* der Saccisica und von Vigevano beiseite (oben, Abschnitt IV.1.).

#### 1. Die Unterwerfung zweier Arimannen unter einen Herrn durch Friedrich I.

Eine kleine Gruppe von Dokumenten aus der Mitte des 12. Jahrhunderts betrifft die Gebiete von Calusco und Carvico im Osten von Bergamo in der Nähe der Adda und wurde in einem Beitrag von Menant behandelt<sup>391</sup>. Diese Urkunden betreffen wie gesagt die Familie da Calusco-da Carvico und zeigen, wie die Benutzung der Bezeichnung Arimannen zufällig und vor allem zweckdienlich sein kann.

Im Jahre 1156 versprechen einige der da Carvico zwei Brüdern aus der nahen Ortschaft Vanzone, Giovanni und Benedetto, von ihnen nicht mehr diverse, an die herrschaftliche Gerichtsbarkeit gebundene Rechte zu fordern, und erhalten dafür die beachtliche Summe von zwanzig Lire. *De facto* handelt es sich je nach Blickwinkel um einen individuellen Verkauf oder eine Auslösung der herrschaftlichen Rechte: „... nominative de districta et comandaxia et amescere et fodro et castellantia et de omnibus usibus et onoribus et conditionibus“<sup>392</sup>. Im Monat darauf schenken Benedetto und ein weiterer Bruder, Taliaramo, mit ihrer Mutter und ihren Frauen dem in der Nähe gelegenen Kloster San Giacomo di Pontida das *casalium*, auf dem sie wohnten, mit bewaldeten und mit Weinreben bebauten Landstücken im Gebiet von Vanzone und erhielten es zur Bearbeitung für die Pacht von vier Sextaren Weizen zurück<sup>393</sup>. Aber der ‚Schutz‘ des Klosters verhindert nicht, daß sie von einer anderen, mächtigeren Institution ‚erreicht‘ werden, was sie wohl fürchteten<sup>394</sup>. Drei Jahre später erhält des Bergamasker Kapitel von Sant’Alessandro von Kaiser Friedrich I. die Rechtsprechung über die beiden Brüder Taliaramo und

<sup>391</sup> F. Menant, Fra Milano e Bergamo. Una famiglia dell’aristocrazia rurale nel XII secolo, 1976, dann in: Lombardia feudale, S. 132-218.

<sup>392</sup> Archivio della Curia vescovile in Bergamo, Pergamene dell’Archivio capitolare, Perg. 2779, 1156 März 23, Regest in: F. Menant, Fra Milano, S. 487, Reg. 24.

<sup>393</sup> Ebd., S. 487, Reg. 25, April 1156, mit Hinweis auf die Edition von M. Lupi, Codex, Sp. 1137-1140: Wichtig, um die ‚konservativen‘ Anklänge des Bergamasker Territoriums zu bestätigen, ist die Tatsache, daß die Witwe und die Schwiegertochter, die wie ihre Ehemänner nach langobardischem Recht leben, nicht nur erklären, die Zustimmung ihres Muntherren, sondern auch die Erlaubnis der öffentlichen Macht – hier durch den Richter Lanfranco, einst *missus* König Lothars III., verkörpert – erhalten zu haben. Der Hinweis geht auf die *noticia parentum* zurück, die für von Frauen durchgeführte Veräußerungen in den Gesetzen Liutprands vorgeschrieben ist (*Liutprandi leges*, in: F. Blühme [Hrsg.], Edictus, Kap. 22): Die Frau, die Eigengüter mit der Zustimmung des Ehemannes verkauft, möge zwei oder drei *parentes notitia* geben, damit bei deren Anwesenheit oder der eines öffentlichen Amtsträgers – „in presentia parentum suorum vel iudici, qui in loco fuerit“ – bezeugt werden kann, daß sie keinem ungesetzlichen Druck oder Gewalt, auch nicht von ihrem Ehemann und Muntherren, ausgesetzt war, um das Rechtsgeschäft zu tätigen; wenn der Verfasser des Verkaufsdokuments sich dessen nicht vergewissert hat – d.h. daß der Akt „cum notitia parentum vel iudicis“ durchgeführt wurde –, soll der Verkauf als null und nichtig angesehen werden.

<sup>394</sup> F. Menant, Fra Milano, S. 182.

Benedetto. Der Kaiser gewährt der Kirche die beiden Brüder, die jetzt als „arimanni nostri“ bezeichnet werden und in Calusco wohnen – die Ortsangabe bezieht sich wie bei anderen Gelegenheiten auf das größere und bekanntere Zentrum –, „cum omni districto et honore et integro servitio, quod de iure debebant nobis et imperio“, Dienste, die also bisher dem Reich geschuldet waren. Es wird bekräftigt, daß derjenige, der die Jurisdiktionsrechte für Geld erwirbt, sofort unter die kaiserliche Gerichtsbarkeit zurückkehrt, damit er niemandem unterworfen sei: „ne sit de iurisdictione et districto alicuius, ipso iure statim revertitur ad imperatorem“<sup>395</sup>. Die zwei leisten noch Widerstand: Erst im folgenden Jahr erkennt Taliaramo an, der Kirche Sant’Alessandro wie die anderen *homines* aus Calusco „servicium et conditionem atque districtum“ zu schulden<sup>396</sup>.

Man beachte, daß in den veröffentlichten und unveröffentlichten Privaturkunden, die die Brüder Taliaramo und Benedetto, die zwei ‚Arimannen‘ des kaiserlichen Privilegs, betreffen, die Qualifikation Arimannen nicht verwendet wird; sie taucht nur in dem kaiserlichen Privileg auf und findet sich auch nicht, soweit wir bisher wissen, in der Dokumentation, die sich auf das betreffende Territorium bezieht. Daraus folgt, daß die Bezeichnung benutzt wird, um die beiden Freien unter die Abhängigkeit der Bergamasker Kirche zu bringen, wahrscheinlich auf Anregung der Kirche selbst, deren Rektoren mit Sicherheit die Situation der Arimannen im Gebiet von Bergamo kannten und in jener Zeit vom Kaiser unterstützt wurden<sup>397</sup>. Dieser zögert nicht, die öffentliche Rechtsprechung über die beiden Arimannen anderen zu überlassen, und bediente sich dabei auf fast deklaratorische Weise des Rechtsprinzips, daß der Erwerb der herrschaftlichen Jurisdiktion Freie nicht der öffentlichen Untertänigkeit entzieht, da die Freien wie ihre Gemeinschaften vom Reich abhängen<sup>398</sup>, umso mehr als die Pflichten eines Arimannen nur ein Jahr vorher in Roncaglia unter dem Sammelnamen der *arimannia* unter die *iura regalia*<sup>399</sup> eingefordert worden waren. So wiederholte sich, wahrscheinlich auf unbewußte Weise, eine ‚alte‘ Situation, die ab ottonischer Zeit eintrat: Während das Reich die Gerichtsbarkeit über die Freien und besonders über die Arimannen für sich forderte, zögerte es nicht, sie den Herren zu ‚überlassen‘.

<sup>395</sup> DD Friderici I, Nr. 280, 5. September 1159: Die zwei Arimannen müssen ab jetzt der Kirche Sant’Alessandro „debitam reverentiam, debitum honorem et debita servitia, quaecumque nobis debebant, cum omni subiectione semper exhibeant“ leisten.

<sup>396</sup> F. Menant, Fra Milano, S. 204, Reg. 32, März 1160, veröffentlicht von M. Lupt, Codex, Sp. 1175-1176.

<sup>397</sup> Zu den Beziehungen zwischen den Herren da Calusco und Carvico, dem Kapitel von Sant’Alessandro, der Kommune von Bergamo und Friedrich I. – Beziehungen, die auch die Einwohner mit verwickeln –, siehe F. Menant, Lombardia feudale, S. 185 ff, der in der Maßnahme des Kaisers eine Vergeltung gegen die lokalen Herren sieht.

<sup>398</sup> A. Haverkamp, Herrschaftsformen, I, S. 182 ff, im Zusammenhang mit der Eingliederung der Kommunen in die Organisation und die Verwaltung des Reiches.

<sup>399</sup> Vgl. oben, S. 292 und Anm. 114.

Die Anwendung der Bezeichnung aufgrund von beiläufigen Motiven – im vorliegenden Fall auf zwei Freie und im folgenden auf ganze Gruppen, die auf einem genau definierten Territorium wohnen – zeigt noch einmal die Unzuverlässigkeit der Methode, die den Anspruch erhebt, von den arimannischen Bezeugungen auf die ‚Arimannenkolonien‘ oder alte longobardische Ansiedlungen zurückzugehen, gemäß der alten von Tabacco auseinandergenommenen Theorie.

## 2. Ein neuer, vom Kaiser ernannter Graf und seine Arimannen

Im Jahre 1159 gewährt Friedrich I. dem Cremoneser Tinto *Mussa de Gatta*, einem Festungsbauer, zwei Privilegien als Lohn für die ihm geleisteten Dienste<sup>400</sup>. Mit dem ersten<sup>401</sup> gewährt er ihm „districtus et honor“ über alle seine Besitzungen, aber trotzdem keine allgemeinen Rechte gemäß dem, was der Ausdruck in der zeitgenössischen Dokumentation bezeichnete, sondern eine „plena potestas“, eine Rechtsprechung „iure comitatus“, und übertrug ihm gleichzeitig den Grafentitel – „comitem fecimus“ –, mit den Befugnissen, die traditionell zum Grafenamts gehören, d.h. die Gerichtsbarkeit zu verwalten, die Verkäufe von Minderjährigen zu bestätigen, Witwen und Waisen Muntherren zuzuweisen, einen Treueid von den Vasallen zu erhalten, etc. Am Ende wird spezifiziert, daß er die Rechtsprechung über die Arimannen ausübt, die auf seinen Ländereien wohnen.

Wenige Monate später<sup>402</sup> gewährt der Kaiser Tinto den „comitatus insulae Fulcheri“<sup>403</sup> als Lehen, ein Gebiet, das zwischen Adda und Serio liegt. Die mit dem *comitatus* verbundenen Rechte sind auf viel detailliertere Weise als im

<sup>400</sup> A. Haverkamp, Herrschaftsformen, I, S. 174, Anm. 55, S. 318, Anm. 17, S. 367, S. 432-433, S. 512, Anm. 505, S. 520, S. 531, beschäftigt sich mehrmals mit Tinto *Mussa de Gatta*. Dieser war im Jahre 1157 Cremoneser Konsul (E. Falconi, Le carte, II, Nr. 373, 29. April 1157) und dann im Jahr 1162, als er unter zehn Konsuln als „Tinctus comes de Cremona“ bezeichnet wird (ebd., Nr. 396, 7. März 1162 = DD Friderici I, Nr. 353), während er in einem Diplom vom Juni desselben Jahres nicht unter den zehn Konsuln erwähnt wird, sondern durch eine andere Person ersetzt ist (E. Falconi, Le carte, II, Nr. 397, 13. Juni 1162 = DD Friderici I, Nr. 398), daher können wir annehmen, daß er in diesem Zeitraum gestorben ist: Als Festungsbauer soll er dem Kaiser bereits bei der Belagerung Cremas wirkungsvolle Hilfe geleistet haben, eine Tatsache, die Settia bezweifelt, der hingegen auf seine Arbeit bei dem Bau der Stadtmauern von Lodi hinweist (A.A. Settia, ‚Kremam Kremona cremabit‘. Esperienze d’Oltremare e suggestioni classiche nell’assedio del 1159, in: Crema 1185. Una contrastata autonoma politica territoriale, Crema 1988, S. 24 und S. 82-83, Anm. 24).

<sup>401</sup> DD Friderici I, Nr. 271, 17. Mai 1159.

<sup>402</sup> DD Friderici I, Nr. 290, 30. Dezember 1159.

<sup>403</sup> Wie F. Menant, Campagnes lombardes, S. 785, Anm. 456, bemerkt, handelt es sich um die einzige Lehenskonzession „von großer Bedeutung“ für einzelne Individuen durch Friedrich I. Die Übertragung hatte keine dauerhaften Folgen, da – wie wir wissen – der *comes* Tinto wahrscheinlich im Jahr 1162 verstarb.

vorausgegangenem Privileg dargelegt, auch wenn sie durcheinander aufgezählt sind<sup>404</sup>; unter diesen Rechten tauchen auch diejenigen über die Arimannen auf, d.h. die Gerichtsbarkeit über die Arimannen.

Der Rückgriff auf die Bezeichnung Arimannen verlangt nach einer Erklärung. Wir können mit gutem Grund annehmen, daß sie im Territorium Cremonas wie in anderen Gebieten überlebt hat, und sei es nur, weil dem Bischof seit einem Privileg Karls III. des Dicken<sup>405</sup> – auf das wir bereits hinwiesen<sup>406</sup> – die Schutzpflicht über die Arimannen zugewiesen war. Im Rahmen des Entwicklungsprozesses der Machtbefugnisse der Cremoneser Bischofskirche muß an das Privileg Konrads II.<sup>407</sup> erinnert werden, das dem Bischof die vollen Gerichts- und Fiskalrechte über die Stadt und ihr Territorium zuweist und am Ende präzisiert, daß dem Bischof auch die „porci arimannorum“ zustehen, d.h. nach unserer Interpretation die Zehnten aus der Nutzung bewaldeter, sumpfiger und öder Flächen, die in der niederen Poebene weit verbreitet waren, bis in die Nähe der Stadt reichten und seit geraumer Zeit dem Bistum zugewiesen waren<sup>408</sup>. Diese Flächen nutzen Freie, indem sie ihre Schweineherden dorthin führen oder schicken<sup>409</sup>: Diese Verfügbarkeit für die Freien und die Arimannen bildete seit langobardischer Zeit eine Konstante königlicher Macht<sup>410</sup>.

<sup>404</sup> Oben, unter Anm. 402, zitiertes Dokument: Die zum *comitatus* gehörenden Rechte, obwohl durcheinander aufgezählt, zeigen uns durch ihre Vielfalt die Absicht, dem Reich alles, was als öffentlich angesehen werden kann, zu reservieren, unabhängig von seinem Ursprung oder von lokalen Ereignissen: „... per rectum pheidum iure comitatus investivimus cum omnibus eiusdem comitatus pertinentiis, videlicet castris, villis, mercatis, curadiis, terris cultis et incultis, pascuis, pratis, molendinis, aquis aquarumque decursibus, pontibus, piscationibus, ripaticis, pedagiis, albergaris, districtis, bataliis, placitis, silvis, campis, vasallis, arimannis, fodris iure comitatus ad comitatem pertinentibus et cum habeat ius dandi tutores, restituendi minores, constituendi mundoaldos et alios legitimos actus“.

<sup>405</sup> DD Karoli III, Nr. 51, 15. Februar 882.

<sup>406</sup> Vgl. oben, S. 273.

<sup>407</sup> DD Conradi II, Nr. 163, 27. Februar 1031.

<sup>408</sup> A. Castagnetti, La ‚campane‘, S. 168-169.

<sup>409</sup> Zur *decima porcorum*, die für die Nutzung der Weidrechte zu entrichten war, siehe die explizite Erwähnung in einem Placitum des Jahres 818: C. Manaresi, I placiti, I, Nr. 30, 28. Januar 818; ebenso den Zehnt von 400 Schweinen, der aus dem ehemaligen Königswald von Migliarina bei Carpi stammt: A. Castagnetti (Hrsg.), Corte di Migliarina, in: Inventari, S. 203; und auch die Gewährung der *decima porcorum* seitens der Bischöfe von Modena und Parma, P. Vicini, Regesto, Nr. 143 und 144, 10. und 13. Januar 1033, bzw. G. Drei, Le carte, II, Nr. 87, 25. Januar 1049.

<sup>410</sup> Es genügt, an die Erwähnungen von *montes arimannorum* und von *silvae arimannorum* zu erinnern: neben der *silva arimannorum* bei Azzago in den Veroneser Bergen (vgl. oben, S. 287), der dem Kloster San Colombano in Bobbio gewährte *mons arimannorum*: DD Karoli I, Nr. 80, 11. November 815; vgl. G. Tabacco, I liberi, S. 105; die *silva arimannorum* bei Piacenza, die zum Großteil in den Besitz der Bischofskirche gelangte: P. Galetti, Le carte private della Cattedrale di Piacenza (784-848), Parma 1978, Nr. 13, 27. November 815 und Nr. 21, 9. August 823, und G. Petracco Sicardi, Indicazioni etniche germaniche nelle carte altomedioevali piacentine, in: Archivio storico per le province parmensi, IV. Serie, XXVII (1975), S. 152: Regest einer Verkaufsurkunde des

Trotz der von den kaiserlichen Privilegien gebildeten Vorläufer beinhalten die Cremoneser Dokumente keine Spuren von Arimannen, nicht einmal jene sehr indirekten, auf die sich die Untersuchung von Schneider stützt<sup>411</sup>. Schwer vertretbar ist daher die Annahme, daß gerade auf den Besitzungen von Tinto die Arimannen weit verbreitet gewesen wären, aufgrund alter Tradition oder auch wegen einer alten Ansiedlung, so daß sie ‚Arimannenkolonien‘ bildeten. Der Hinweis bezieht sich offensichtlich auf die Freien, die die Ländereien im Territorium Cremonas bebauten, da der Hinweis auf Personen nichtfreien Status überflüssig ist. Leichter vertretbar ist daher die Annahme, daß der Rückgriff auf die Bezeichnung aus spezifischen Beweggründen geschah, die eben mit dem Willen zusammenhingen, Freie zu unterwerfen, die sich vielleicht widerspenstig zeigten, die Herrschaft eines Cremoneser Bürgers zu akzeptieren: Die Bezeichnung Arimanne könnte am Ende von ihnen selbst aufgefrischt worden sein, um sich der Herrschaft zu entziehen, oder könnte, wohl eher, vom ‚Herrn‘ oder von der kaiserlichen Kanzlei wieder aufgegriffen worden sein, um die Möglichkeit zu erhalten, die Herrschaft über die Arimannen anderen zuzuweisen, da sie direkt dem Reich unterstanden, wie ausdrücklich im Privileg Friedrichs für die Kirche Sant’Alessandro hinsichtlich der zwei Arimannen von Vanzone erwähnt wird<sup>412</sup>.

Ein weiterer ergänzender, nicht widersprechender Beweggrund kann mittels der Vorgänge um die *insula Fulcheri* angeführt werden: Sie war bereits vom Bischof von Cremona Markgraf Bonifaz von Canossa erfolglos streitig gemacht worden<sup>413</sup>, denn sie blieb in den Händen der Canossa<sup>414</sup>. Der ‚comitatus Izole Fulkeri‘ wurde im Jahre 1098 von Mathilde von Canossa „nomine beneficii“ der Kirche und den Bürgern von Cremona gewährt<sup>415</sup>, eine Konzession gegen

Jahres 884; vgl. G. Tabacco, I liberi, S. 132 ff, der notwendigerweise nur das erste Dokument anzeigt, da die anderen erst später veröffentlicht wurden; und weiter, der *mons Arimannorum* mit der Burg, die vom Bischof von Tortona gewährt wurden (E. Gabotto, Il Cartarium Dertonense ed altri documenti del comune di Tortona, 1034-1346, Pinerolo 1909, 30. August 1122). Was die Freien betrifft, erinnern wir an die Befreiung von der Zahlung der Abgaben, die der König den Leuten von Flexo für die Nutzung der gleichnamigen *silva* gewährte, die in karolingischer Zeit Objekt eines Rechtsstreites war: C. Manaresi, I placiti, I, Nr. 36, Dezember 824; vgl. A. Castagnetti, L’organizzazione, S. 71-85. Allgemein zu den Beziehungen zwischen Königsmacht, Gruppen von Freien und Waldnutzung siehe G. Tabacco, I liberi, S. 113-132.

<sup>411</sup> Obwohl F. Schneider, Die Entstehung, S. 156 f., eine sehr starke Präsenz von Arimannen und Arimannien vertritt, zitiert er in seiner Übersicht nur das Privileg Konrads II. und natürlich die *arimanniae* der *insula Fulcheri*. Zum Burgus *de Arimannis*, den Schneider nicht kennt, siehe oben, Anm. 323.

<sup>412</sup> Vgl. oben, Abschnitt XIV.1.

<sup>413</sup> DD Heinrici III, Nr. 28, 1040.

<sup>414</sup> A. Overmann, Gräfin Matilde, S. 20.

<sup>415</sup> E. Falconi, Le carte, Nr. 242, 1. Januar 1098; vgl. G. Tabacco, Vescovi e comuni in Italia, in: C.G. Mor / H. Schmidinger (Hrsg.), I poteri temporali dei vescovi in Italia e in Germania nel Medioevo, Bologna 1979, S. 260-261, und F. Menant, Campagnes lombardes, S. 671.

die sich aber sofort Crema wandte<sup>416</sup>. Die lange canossianische Herrschaft kann wie in anderen Regionen dazu beigetragen haben, den Einsatz der Bezeichnung Arimannen für die freien Eigentümer ‚wiederzubeleben‘, wenn nicht gar zu verbreiten. Der explizite Hinweis auf die Arimannen, der dann seit dem ersten Privileg für den Cremoneser Tinto – in dem keinerlei Beziehung zur *insula Fulcheri* existiert – auftaucht, könnte von Besitzungen des Tinto in dem Territorium herrühren. Wir neigen dazu, die Existenz solcher Besitzungen als unvermeidlich anzunehmen, denn es scheint uns nicht plausibel, daß die folgende Zuweisung des *comitatus* nicht auf irgendeiner bereits von Tinto erworbenen Basis ruhte<sup>417</sup>. Wieder einmal sind wir also zu den Canossa zurück gelangt.

### XV. Das Verschwinden der Arimannen in der Krisenzeit der ländlichen Herrschaftsformen und der Politik der städtischen Kommune gegenüber dem Contado

Die tiefgreifenden Veränderungen der kommunalen Zeit betrafen auch die Sozialstruktur der ländlichen Bevölkerung. Die Krise der ländlichen Herrschaften und die Realisierung der städtischen Kommune, zunächst auf politischer, dann auf rechtlicher und fiskalischer Ebene trugen mit entgegengesetzter, aber konvergierender Zielsetzung dazu bei, den unfreien Status zu mildern oder ganz zu beseitigen und ebenso die Pflichten der Freien gegenüber den Herren. Ob die Herrschaft überlebte oder verfiel, die politische Kontrolle der städtischen Kommune betraf sehr bald auch die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, genau in jenem Bereich der gemeinsamen Interessen der Landgemeinden, die sich aus der Verwaltung und Nutzung der Gemeinschaftsgüter entwickelten.

<sup>416</sup> G. Albini, Crema dall'XI al XIII secolo: il processo di formazione del territorio, in: Crema 1185, S. 40-41, skizziert die Vorgänge um das Territorium und die Konflikte zwischen Cremona und Crema mit Hinweis auf die vorausgehende Literatur, die – vor allem die ‚lokale‘ – sich ausführlich für das Thema interessierte; die Autorin benutzt aber weder die Edition der DD Friderici I noch A. *Haverkamp*, Herrschaftsformen.

<sup>417</sup> Wenn wir die Bedeutung und die Einzigartigkeit der Investitur von Tinto mit dem *comitatus* der *insula Fulcheri* betrachten, die von Menant unterstrichen wurden (vgl. oben, Anm. 399), sollten wir nicht vergessen, daß weitere analoge Investituren stattgefunden haben könnten, ohne ein direktes schriftliches Zeugnis zu hinterlassen: Ich beschränke mich auf einen Hinweis auf die Übertragung des *comitatus* von Garda an Turrisendo, einen Veroneser Bürger, der mit Sicherheit im Jahr 1156 *comes* von Garda war und dessen Familie – die dann als dei Turrisendi bezeichnet wurde und Capitanen-Rang innehatte – seit mehr als einem halben Jahrhundert ausgedehnte Interessen in der Gegend besaß (A. Castagnetti, Le comunità della regione gardense, S. 57-59). Der Distrikt Garda, *iudicaria* vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, wurde mindestens seit den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts direkt vom Reich verwaltet: Im vierten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts war er Grafen, die vom Kaiser und vom Herzog von Bayern ernannt wurden, anvertraut (A. Castagnetti, Le città, S. 88-92); wir kennen aus dem Jahr 1150 ein *placitum generale*, dem ein „inclitus comes Gardensis“ vorsaß: A. Castagnetti, Le comunità della regione gardense, Anhang, Nr. 1, 16. Februar 1150.

Außer der Einführung neuer Verwaltungsformen im Bereich der Gerichtsbarkeit, die sich von den traditionellen des *Placitums* entfernten<sup>418</sup>, mischte sich die Kommune in die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Herren und den untergebenen Gemeinschaften ein. Als Beispiel möge die Mailänder Kommune dienen, deren Konsulatsurteile ab dem fünften Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit, die Leistungen und öffentlichen Abgaben<sup>419</sup> und auch die Nutzung der Weiden und Wälder<sup>420</sup> betreffen; auf gleiche Weise agiert die Veroneser Kommune, deren Magistrate im selben Zeitraum, wenige Jahre nach der Konstituierung der Kommune<sup>421</sup>, in einer Rechtsstreitigkeit intervenierten, in der sich die Gemeinde von Bionde und die Grafen von San Bonifacio um die Nutzung von Weiden gegenüberstanden<sup>422</sup>, während sie sich später in Streitsachen zwischen Herren aus dem Capitanenrang und bevölkerungsstarken Gemeinschaften um die Einziehung der Abgaben einmischen; Beispiele sind die Gemeinschaften von Lazise, die – man erinnere sich – direkt vom Reich geschützt war<sup>423</sup>, und jene von Zevio, bei der es um die Ausübung des herrschaftlichen *Placitums* ging<sup>424</sup>. Bereits in den 70er Jahren hatten sich die wichtigsten geistlichen Herren – Bischof, Erzpriester des Kapitels und Abt von San Zeno, die Inhaber von Dutzenden von Kastellen und Herrschaften – wiederholt an die städtischen Magistrate gewandt, um zu erreichen, daß diese mit ihrem *bannum* ihre eigenen *banna*, die herrschaftliche Gerichtsbarkeit betreffend, sanktionierten<sup>425</sup>.

Die politische Kontrolle und die höhere Gerichtsbarkeit der städtischen Kommune, an die sich die ländlichen Gemeinschaften frühzeitig wenden, beeinflussen die Sozialstruktur der ländlichen Bevölkerung stark: Das *placitum generale*, das der höheren Gerichtsbarkeit der städtischen Kommune untersteht, verliert nach und nach seinen Wert als greifbares Zeichen des Besitzes und der Ausübung der Macht und verschwindet am Ende ganz; mit seinem Niedergang oder seinem Verschwinden gehen auch dort die traditionellen öffentlichen Formen der Justizverwaltung verloren, wo sie noch fortbestanden; von den *placita generalia* und den Gastungspflichten, an die vor allem die Arimannen als Freie und nicht in vasallitischen Beziehungen stehende Leute gebunden waren, wird nicht mehr gesprochen.

<sup>418</sup> A. Padoa Schioppa, Aspetti della giustizia milanese, S. 503 ff.

<sup>419</sup> Ebd., S. 518-524; vgl. oben, S. 303 f. und Anm. 181, die Episode des Jahres 1142 bezieht sich auf die Grafen von Seprio, auf die Nachbarn und die Arimannen von Mendrisio.

<sup>420</sup> Ebd., S. 525-528, ab Mitte des 12. Jahrhunderts.

<sup>421</sup> Die Veroneser Kommune erscheint im Jahr 1136 konstituiert: A. Castagnetti, Le città, S. 104-107.

<sup>422</sup> A. Castagnetti, ‚Ut nullus‘, S. 7-10.

<sup>423</sup> Ebd., S. 24.

<sup>424</sup> Ebd., S. 25-33.

<sup>425</sup> Ebd., S. 34-36.

Den Rechtsstatus der Personen beeinflussten, mehr als individuelle Freilassungsurkunden, die politische Orientierung und vor allem die fiskalischen Notwendigkeiten der städtischen Kommunen. Nach dem Frieden von Konstanz, und in einigen Fällen auch vorher, dehnte die Kommune, die seit geraumer Zeit die politische Kontrolle in verschiedenen Formen ausübte, auch ihre direkte Kontrolle im Finanzbereich aus<sup>426</sup>; zu diesem Zweck wurden neue Maßstäbe eingesetzt, um über den rechtlichen Status einer Person und somit über ihre Freiheit zu urteilen: Verfügbarkeit und Größe des Besitzes, öffentliche Leistungen gegenüber der Kommune und Zahlung von Abgaben.

Die Ausdehnung der höheren Gerichtsbarkeit der städtischen Kommune auf direkte oder indirekte Weise über den ganzen Contado und die Zuweisung von präzisen öffentlichen Pflichten – die im übrigen nicht von denen abwichen, die auf den Einwohnern der Herrschaften mit einer ausgeprägteren öffentlichen Tradition lasteten – an die Bewohner brachten auch eine leichtere und sicherere Identifizierung der Freien mit sich; gleichzeitig erleichterten sie auch eine eventuelle Anhebung des rechtlichen Status derjenigen, die ursprünglich zu den Unfreien zählten. Selbst die *famuli*, wenn sie über Besitz verfügen und den Pflichten der städtischen Kommune unterworfen sind, können als Freie angesehen werden: Dies ist bei den *famuli* aus der Herrschaft des Veroneser Klosters San Zeno über Parona der Fall<sup>427</sup>.

<sup>426</sup> Vgl. oben, S. 298 ff. Zu den zahlreichen Beispielen, die Menant für die Lombardei anführte, können wir jenes der Kommune Treviso hinzufügen, die frühzeitig ihre Ordnung entwickelte, und wo bereits für das Jahr 1189 das ländliche Territorium zum Zweck der Steuererhebung in *quarteria* unterteilt erscheint (A. Castagnetti, La Marca, S. 164). Siehe zum kommunalen Finanzwesen allgemein A.I. Pini, Dal comune città-stato al comune ente amministrativo, in: Storia d'Italia, unter der Leitung von G. Galasso, IV, Turin 1981, S. 544-552.

<sup>427</sup> Im achten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts hatte die Veroneser Kommune den Einwohnern der *curia* von Parona, die in der großen Mehrheit unfreien Status besaßen und die *macinata Sancti Zenonis* bildeten, einige grundlegende öffentliche Pflichten auferlegt, ohne – wie es scheint – einen Unterschied zwischen Freien und *famuli* zu machen; allein der Umfang des Besitzes bildete ein Unterscheidungskriterium: „facere publicum et exercitum“ und „solvere dathias comunis civitatis“. Genau diese Leistungen kennzeichneten aber den Status eines freien Mannes neben der Fähigkeit zu kaufen und zu verkaufen, was die Einwohner ebenfalls taten, indem sie einige Beschränkungen des Abtes von San Zeno mißachteten; um diese Punkte dreht sich die Befragung der städtischen Richter, um die rechtliche Stellung der Bewohner der *curia* zu ermitteln: Einige Zeugen antworteten in einem Prozeß, der sich um den Status der *famuli* drehte, auf die Frage, ob die Einwohner „in possessionem libertatis“ wären, daß sie ihre Güter, die sie als Lehen – es waren in diesem Fall *feuda conditionalia* – erhalten hätten, verkaufen konnten. Die Pflichten der *famuli*, der Freien und der Vasallen gegenüber dem Herrn und die Pflichten gegenüber der städtischen Kommune näherten in der Praxis die verschiedenen Kategorien einander an, die einst einen rechtlich differenzierten persönlichen Status genossen hatten. Im zweiten und vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts bezeugen Dokumente über Streitsachen die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und dem Abt zunächst hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, dann über die Verfügbarkeit der Burg, die bereits seit langer Zeit von der Gemeinschaft selbst gepachtet worden war. Kein Hinweis findet sich hingegen mehr zum bewaffneten Gesinde und zu seinem Status. Das Fehlen dieser Leute geht auch

Der städtischen Kommune lag eine korrekte Verwaltung der Justiz wohl am Herzen, aber noch mehr Wert legte sie auf die Möglichkeit, immer umfangreichere Massen von *districtabiles*, d.h. die Einwohner des Contado, zur eigenen Verfügung zu haben. Diese Einwohner waren auf direkte oder indirekte Weise ihrem *districtus* unterstellt und wurden ihm auch unterworfen, mußten öffentliche Pflichten erfüllen, die in persönlichen Leistungen für die Durchführung öffentlicher Arbeiten wie den Bau von Straßen, Stadnuauern etc. bestanden, in Diensten wie zum Beispiel Fuhrdiensten bei militärischen Unternehmungen<sup>428</sup> und in regelmäßigen Geldabgaben, die zunächst auf dem Fodrum aufbauten, später auf einer anteilmäßig gezahlten Steuer oder Schätzung (*estimo*) gründeten und die bald sehr viel drückender wurden<sup>429</sup>. Daher beilte

aus der Untersuchung von G.M. Varanini, La Valpolicella dal Duecento al Quattrocento, Verona 1985, hervor. Der Autor untersuchte die spätere nicht veröffentlichte Dokumentation: weil man nicht annehmen kann, daß die Leute der Masnada physisch verschwunden sind, da sie kurz vorher die *maxima pars* der Bevölkerung bildeten, müssen wir schlußfolgern, daß für alle oder für viele von ihnen die Bezeichnung verschwand. Dies geschah wahrscheinlich auf der einen Seite, weil die unternehmerischsten unter ihnen und vielleicht die wirtschaftlich besser ausgestatteten es geschafft hatten, sich als Freie anerkennen zu lassen, auf der anderen Seite nutzte ihr eventueller *famuli*-Status der Politik der städtischen Kommune nicht. Siehe zu einer Erläuterung der Vorgänge A. Castagnetti, La Valpolicella, S. 96-103; zur zugehörigen Dokumentation, ebd., Anhang, Nm. 25-30 der Jahre 1187-1200.

<sup>428</sup> F. Menant, Campagnes lombardes, S. 359-544; ein frühes, noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts gelegenes Beispiel von Auferlegungen von persönlichen Leistungen zur Durchführung öffentlicher Arbeiten wie die Aushebung von Gräben und die Instandhaltung von Uferbegrenzungen, auch in entfernten Ortschaften, sowie die Teilnahme an militärischen Unternehmungen bildet die – später fehlgeschlagene – Besetzung des veronesischen Ostiglia seitens der Kommune Ferrara, die auch noch andere Maßnahmen einführt – zum Beispiel die Übernahme der Ferrareser Maße und das Verbot des Getreideexports außerhalb des Ferrareser Distrikts, eine Maßnahme der Lebensmittelpolitik ‚ante litteram‘ –, die dazu dienen sollten, die Bindungen mit der Stadt Verona und dem Rest des Veroneser Territoriums abzuschneiden: A. Castagnetti, Società e politica, S. 70-71.

<sup>429</sup> F. Menant, Campagnes lombardes, S. 530-534, skizziert die Entwicklung des kommunalen Steuersystems, von der Auferlegung der Steuern, die direkt an das Fodrum anknüpften, feste Abgaben von bescheidenem Umfang – siehe die jährliche Abgabe der Arimannie oder das herrschaftliche Fodrum, die aus bescheidenen Mengen Getreide und drei Denaren bestehen und von den Allodguthabern und den Arimannen von Pernumia (vgl. oben, Abschnitt VII.1.) und Arquà Petrarca (vgl. oben, S. 253) entrichtet werden –, bis hin zur anteilmäßig gezahlten Steuer, die als Schätzung (*estimo*) bekannt ist; der Autor beklagt für die Lombardei das Fehlen von *estimi* und Katastern aus der kommunalen Zeit. Es blieben Zeugnisse für eine durchgeführte Anwendung des *estimo* für die Städte Verona gegen Ende des 12. Jahrhunderts (A. Castagnetti, La Marca, S. 62) und Bergamo vor dem Jahr 1203 (F. Menant, Campagnes lombardes, S. 532, Anm. 182, und S. 533, Anm. 187), die in der Folgezeit auch auf den Contado ausgedehnt wurde. Der *estimo*, den wir ab dem 13. Jahrhundert kennenlernen, bestand in der Ermittlung eines persönlichen Index, der aus den Einnahmen errechnet wurde und auf dessen Basis die Besteuerung auferlegt wurde, indem die *libra* von mal zu mal mit einem verschiedenen Koeffizienten je nach Umfang der aufzutreibenden Summe multipliziert wurde. Dem einzelnen Dorf oder einer Dorfgruppe wurde ein Index oder Koeffizient der Beitragsfähigkeit zugewiesen, der ebenfalls als *libra* bezeichnet wurde,

sich die städtische Kommune, diese Pflichten auf möglichst umfassendste Weise auszubreiten; gleichzeitig konnte die ländliche Bevölkerung gerade auf der Basis dieser Pflichten insgesamt oder einzeln einen Status von ‚Freiheit‘ beanspruchen, der ebenfalls in einer mehr oder weniger direkten – in der Zielsetzung der Gemeinschaft und der Einzelnen und ihren Hoffnungen immer direkteren – Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der städtischen Kommune bestand: Diese Abhängigkeit wurde momentan als wünschenswertes Ziel gesehen, das vor allem die persönliche Freiheit und auch wirtschaftliche Vorteile brachte<sup>430</sup>, da die Landgemeinden die Einkünfte aus der Ausübung der niederen Gerichtsrechte – die höheren werden auf die städtische Kommune übergehen – nutzen konnten. Diese Vorteile brachten die Landgemeinden weiter dazu, ‚Kollektivverträge‘ zur Ablösung der herrschaftlichen Rechte abzuschließen.

Einige Kommunen, wie zum Beispiel Verona, gingen stufenweise vor: Sie unterstützten die Gemeinschaften von Freien bei der Ablösung der herrschaftlichen Rechte, gleichgültig ob ihr Status von größerer oder minderer Freiheit war<sup>431</sup> und beteiligten auch die *servi*, wo solche noch vorhanden waren<sup>432</sup>, befreiten sie alle gemeinsam und machten sie zu ‚liberi ac cives Romani‘<sup>433</sup>. Einige städtische Kommunen erließen Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung in bezug auf die herrschaftlichen Bindungen und die Leibeigenschaft<sup>434</sup>:

der den Gesamtreichtum der einzelnen Einwohner sowie der Besitzungen und Einnahmen der Kommune widerspiegelte. Die städtische Kommune legte die Höhe der Gesamtsumme fest; diese wurde dann auf der Basis der *librae* der Dörfer oder der Dorfgruppen aufgeteilt; jedes Dorf verteilte die Last auf die einzelnen Einwohner, indem es sich auf die individuelle *libra* stützte. Spuren dieses Systems entdeckt man in dem Hinweis auf die *dathia civitatis*, die von den Bewohnern von Parona entrichtet wurde und ebenso ein Zeichen für ihren effektiven Status von Freien ist wie das *facere exercitum*; ohne Bedeutung bleibt, ob sie einst *famuli* eines Herrn gewesen waren (siehe oben, Anm. 427). Weitere, noch deutlichere Spuren finden sich in Volargne und Klausen im Jahr 1223, als ein Richter der städtischen Kommune erzwang, daß eine Abgabe, *dacia*, unter den Einwohnern *per libram* aufgeteilt wurde – der Hinweis auf die Steuereinzugstechnik mittels eines *estimo*, die inzwischen von der Veroneser Kommune auf ihr ganzes Territorium angewandt wurde, ist offensichtlich: A. Castagnetti, La Valpolicella, S. 56.

<sup>430</sup> A.I. Pini, Dal comune, S. 484; F. Menant, Campagnes lombardes, S. 558.

<sup>431</sup> A. Castagnetti, Le comunità rurali, S. 44-46.

<sup>432</sup> Siehe oben, Anm. 427, das Beispiel der *famuli* aus Parona, die völlig verschwanden, ohne sich ausgelöst zu haben, von einem Kollektivvertrag zwischen Gemeinschaft und Herrn oder von einer allgemeinen, von der städtischen Kommune erlassenen Befreiungsmaßnahme – etwa wie in Bologna –, profitiert zu haben.

<sup>433</sup> Ebd., Anhang, Nr. 20, 31. Dezember 1206-25. Juni 1207: Ablösung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit seitens der Gemeinschaft von Roverchiara unter dem Schutz der Magistraturen der städtischen Kommune; auf S. 113 findet sich die Erklärung, daß die ‚Schenkung‘ der Freiheit für die *servi* der örtlichen Herrschaft – es handelt sich um die Veroneser Bischofskirche – sie zu ‚liberi ac cives Romani‘ machte.

<sup>434</sup> Ebd., S. 45-47, mit Verweis auf die Werke von P. Vaccari, L'affrancazione dei servi della gleba nell'Emilia e nella Toscana, Bologna 1926; ders., Le affrancazioni collettive dei servi della gleba, Mailand 1939.

Wir beziehen uns auf die bekannten Anordnungen der Kommunen Vercelli<sup>435</sup> und Florenz<sup>436</sup>, die die Ablösung der herrschaftlichen Rechte für die ‚Freien‘, die in den herrschaftlichen Distrikten wohnten, betrafen. Von anderer Art und mit anderer Zielsetzung war die Aktion der Kommune Bologna, die mit der berühmten, im Jahre 1257 erlassenen Konstitution *Paradisus* fast 6000 Personen von wirklich leibeigenem Status befreite und sie zwang, sich unter die Steuerzahler der *villae* des Contado einzuschreiben<sup>437</sup>: Die Kommune strebte eine Wiederbevölkerung des Contados an, um weitere besteuerbare Menschen zu finden<sup>438</sup>.

Die Maßnahme der Bologneser Kommune spiegelt die neue Politik der Kommunen gegenüber der Bevölkerung ihrer Territorien wider. Die günstigen Bedingungen, die sich in der ersten kommunalen Periode, *grosso modo* im 12. Jahrhundert, für die Bevölkerung entwickelt hatten, änderten sich nach nicht allzu langer Zeit. Neben der Auferlegung von Steuern, die immer drückender werden<sup>439</sup>, und der kollektiven Verantwortung für die Schäden, die die Eigentümer, vor allem Bürger, erlitten und für die Zahlung der Steuern<sup>440</sup> wird die Kommune im Verlauf des 13. Jahrhunderts in die Dörfer eigene Beamte<sup>441</sup>, Podestà und Capitani, mit administrativen und militärischen Aufgaben entsenden, zunächst in die wichtigsten Orte, die zum Beispiel Sitz einer für die Verteidigung des Territoriums wesentlichen Burg waren, dann auch in Ortschaften von geringerer Bedeutung. Der Unterhalt dieser Beamten und ihres Gefolges aus Verwaltungsfunktionären und Soldaten lastete auf den ländlichen Gemeinschaften.

Wie es vorzeitig in den Territorien von Mantua und Ferrara geschehen war, in denen zwei verschiedene, entgegengesetzte Lösungen für die Bezeichnung der Arimannen gefunden worden waren, formieren sich auch in den Contadi der anderen Kommunen der Poebene zwei Hauptkategorien von Personen, die unter unterschiedlichen Bedingungen und ‚Statuten‘ leben: die *cives* und die *rustici*, wobei die letztgenannten alle den *onera rusticana* unterworfen sind<sup>442</sup>.

<sup>435</sup> A. Castagnetti, Le comunità rurali, S. 45-47; im Anhang, Nr. 22, eine Reproduktion des Befreiungsdokuments der *rustici* aus dem Jahr 1243.

<sup>436</sup> Ebd., S. 47, und Anhang, Nr. 23, Maßnahme des Jahres 1289 der Kommune Florenz für die *coloni*.

<sup>437</sup> Ebd., S. 48-49, und Anhang, Nr. 24, Teilveröffentlichung der Verfassung *Paradisus*, die im Jahre 1257 von der Kommune Bologna erlassen wurde.

<sup>438</sup> A.I. Pini, Un aspetto dei rapporti tra città e territorio nel Medioevo: la politica demografica ‚ad elastico‘ di Bologna fra il XII e il XIV secolo, in: Studi in memoria di Federico Melis, I, Neapel 1978, S. 381-389.

<sup>439</sup> A.I. Pini, Dal comune, S. 490-493; F. Menant, Campagnes lombardes, S. 533-534, 557-559.

<sup>440</sup> Ebd., S. 553-554.

<sup>441</sup> Ebd., S. 520-525.

<sup>442</sup> Ebd., S. 559.

## XVI. Schlußbetrachtungen

Die auf Beispielen basierende, ausgedehnte und durch verschiedene Fälle und Vorgänge angereicherte Darlegung hat den methodologischen Hinweis der Unmöglichkeit, auf direkte Weise von der Bezeugung von Arimannen und *arimanniae* auf langobardische Ansiedlungen oder auf Militärkolonien<sup>1</sup> aus langobardischer oder karolingischer Zeit rückzuschließen, bestätigt – ein Prinzip, das nach den Arbeiten Tabaccos nicht mehr zur Diskussion stehen sollte, das aber leider erneut bekräftigt werden muß, denn auch im wissenschaftlichen Umfeld wird es nicht angewandt oder, was noch schlimmer ist, dem Anschein nach mit den gebührenden bibliographischen Anführungen befolgt und dann während der konkreten Durchführung der Untersuchung zugunsten der traditionellen These vergessen, die bequem und nützlich ist, um mit großer Leichtigkeit auf die langobardische Zeit zurückzugehen.

Die Ereignisse um die Arimannen oder, korrekter, um den Namen ‚Arimanne‘ erlauben auf der einen Seite die Entwicklung der Machtausübung erstens in einer allgemeinen Perspektive zu verfolgen, bis das Reich eine eigene, mindestens teilweise wirkungsvolle Politik durchführen konnte – es fehlen aber auch spätere Wiederaufnahmen nicht, wie die unter Friedrich I. – sowie zweitens in einer noch lokaleren Perspektive, als die Machtinhaber und damit Gesprächspartner der Arimannen die Herren wurden, die mindestens seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die ‚gräflichen‘ Vorrechte bei der Ausübung ihrer Herrschaft übernahmen – von den Bischofs- und Kapitalkirchen und den großen Klöstern hin zu den Grafen und weltlichen Herren. Auf der anderen Seite erlaubt das Auftauchen der Bezeichnung, mitten in die ländliche Gesellschaft und ihre Struktur vorzudringen und damit verbunden auch die wirtschaftliche Bedeutung der Nutzung der Gemeinschaftsgüter zu erfassen, aber auch die Beschränkungen zu erkennen, die den Arimannen bei der vollen Verfügbarkeit über ihre Güter auferlegt wurden, um die öffentlichen Leistungen gegenüber dem Reich, den Grafen, den Bischöfen und allgemein den Herren gegenüber zu bewahren.

In der skizzierten Perspektive können wir einige Punkte des vorliegenden Beitrags nochmals aufnehmen und zeigen, wie die Dokumentation, in der Arimannen auftauchen und die sehr unterschiedlich und zufällig erscheinen mag, doch in Typen und Zeiträume gruppiert werden kann und es damit erlaubt, die Phasen eines langen Prozesses, die trotz ihrer zweifellosen Bruchstückhaftigkeit Analogien und Ähnlichkeiten im Ablauf und eine einzige Schlußfolgerung aufweisen, zu erkennen.

In den kaiserlichen Privilegien vom Ende der karolingischen Zeit sind die Arimannen gegen wirkliche und vermeintliche Übergriffe von seiten der öffentlichen Amtsträger oder anderer Mächtiger dem Schutz der Bischöfe anvertraut; diesen Diplomen können die Anordnungen der Kaiser von Spoleto angenähert werden, die auf der einen Seite noch die Beziehungen der Arimannen zu den Grafen unterstreichen, auf der anderen denselben Grafen

verbieten, sie zu unterdrücken oder ihren Männern zuzuweisen. Seit dem 10. Jahrhundert ändert sich die Situation: Jetzt weist das Reich die Arimannen und die mit ihnen verbundenen öffentlichen Pflichten den Herren zu, wenn es auch immer ihren Status als Freie unterstreicht, einen Status, den die Arimannen auch innerhalb der Herrschaft beibehalten; die Empfänger sind überwiegend Bischofskirchen und mächtige Klöster.

Mitte des 11. Jahrhunderts zeigt das Streben der Arimannen von Sacco noch immer einen positiven Wert der Qualifikation, aber gleichzeitig erscheinen negative Aspekte, denn es werden der Freiheit des Arimannen, unter Umständen seine eigenen Güter zu veräußern, Beschränkungen gesetzt, da der mögliche Käufer die Erfüllung der öffentlichen Pflichten garantieren muß; eine Beschränkung und eine Last, der sich die Einwohner von Vigevano entziehen können. Auch in der *Romania* versuchen die Grafen zwischen dem 10. und 11. Jahrhundert, die Strukturen der Grafschaften zu konsolidieren: Da sie sich auf starke Gruppen von Freien stützen, die Lasten und Leistungen gegenüber der ‚öffentlichen‘ Macht erfüllen müssen, wollen sie die Freien, die auf immunem Land wohnen, als ‚eigene‘ Arimannen qualifizieren, was ihnen aufgrund der Opposition der mächtigen Erzbischöfe von Ravenna, der kleineren Herren und auch der abhängigen Bauern selbst, die sich diesen Pflichten entziehen wollen, nicht gelingt.

In der Folgezeit wird die Kenntnis der Vorgänge um die Arimannen schwierig, weil sie noch ortsgebundener und fragmentarischer sind; die betreffende Dokumentation besteht fast immer aus Rechtsstreitigkeiten und wird oft erst am Ende der Ereignisse selbst sichtbar, zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert, dem Zeitraum, der auch die Krise der ländlichen Herrschaft und die politische, dann auch rechtliche und steuerliche Durchsetzung der städtischen Kommunen sieht.

In der *Romania* verschwinden die Arimannen aufgrund der künstlichen und erzwungenen Art ihrer Einführung, außer in einer einzigen Gegend, die den Canossa und dann der römischen Kirche unterworfen war: Mit dem Ende der Herrschaft der letzteren enden kurz danach auch die Arimannen, nicht ohne daß sie die Aufmerksamkeit der Ferrareser Kommune geweckt hätten, die frühzeitig nach der Kontrolle des Contado strebte.

Die Situation in Ferrara zeichnet trotz ihrer Besonderheit die allgemeinen Entwicklungslinien der *Longobardia* nach, so in der Trennung zunächst von Stadt und Contado, dann in der frühzeitigen Unterwerfung der ländlichen Gemeinschaften unter die städtische Kommune, und kann daher nicht – außer um den Kontrast hervorzuheben – mit den Bürger-Arimannen von Mantua verglichen werden, die im weiteren Rahmen der Beziehungen Stadt-Contado in vorkommunaler und in der frühen kommunalen Zeit aufgrund der Umkehrung der Positionen zwischen Bürgern und Landbewohnern durch die Annahme der Bezeichnung Arimannen seitens der *cives* zu vollem Recht – wie es in Mantua geschieht – einen Einzelfall bilden; diese *cives-arimanni* halten eine direkte Beziehung zum Reich aufrecht, beleben sie zur Zeit Friedrichs I.

wieder und interpretieren sie zu ihrem Vorteil neu. Mit Ausnahme der Bürger von Mantua wohnen die Arimannen der *Langobardia* im Contado oder in seltenen Fällen in den Vororten einer Stadt. Wir meinen, daß die arimannische Tradition noch in der ersten nachkarolingischen Zeit bei den ländlichen Gemeinschaften mit einer auch ‚adelig machenden‘ Konnotation verbreitet war, daß aber der Rückgriff auf sie durch die ländlichen Gemeinschaften und damit das Auftauchen der Tradition in der Dokumentation erst in den Augenblicken geschehen, in denen die Notwendigkeit dazu empfunden wird, als nämlich die Tradition der Freiheit, die an die den öffentlichen Institutionen – Reich, Herzogtum, Grafschaft – geschuldeten Pflichten gebunden war, bedroht wird.

Wir wären geneigt anzunehmen, daß auch das Auftauchen der Qualifikation ‚Arimannen‘ in den Konzessionen der kaiserlichen Privilegien für spezifische Gruppen von Freien auf Anraten der Empfänger eingeführt worden sein könnte, die mit Sicherheit die spezifischen Situationen kannten und eventuell die Protestaktionen seitens dieser Leute fürchten konnten oder vielleicht von diesen Gruppen selbst gebeten worden waren, ihnen ihren Schutz zu gewähren. So liegen die Fälle des Solagna-Tals für die Paduaner Kirche, allgemein auch die Konzessionen an die Bischofskirchen und an das Kloster San Zeno und noch andere.

Die arimannische Tradition wurde nach und nach aufgegeben, vor allem während des ausgeprägten Partikularismus des 11. und 12. Jahrhunderts in den Territorien und bei den Gemeinschaften, wo es keine Möglichkeit gab, auf die Bezeichnung ‚Arimannen‘ zurückzugreifen, weder seitens des Reiches bei ihrer Zuweisung an die Herren, noch seitens der Grafen, Bischöfe und Herren, um ihre Herrschaft über Gruppen von Leuten zu behalten, noch seitens der Freien, um ihren rechtlichen Status der vollen Freiheit geltend zu machen oder um gegen die Substanz oder, noch häufiger, die drückendsten Formen – oder diejenigen, die sie dafür hielten – der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit zu protestieren. In einigen Gegenden blieb die Beziehung des Arimannen zur öffentlichen, in erster Linie zur gräflichen Macht erhalten: so im Territorium Bergamos zwischen dem 11. und 12. Jahrhundert, in einigen Gegenden der Territorien von Reggio Emilia und Modena in den letzten Jahren Mathildes von Canossa; in Mendrisio gegenüber den Grafen von Seprio; während die Gerichtsbarkeit über die Arimannen förmlich von Friedrich I. beansprucht wird, der konkret zwei von ihnen einem Herrn gewährt oder ganze Gruppen einem neuen Grafen unterwirft.

Die Arimannen handeln innerhalb der herrschaftlichen Strukturen, in Zusammenhang mit der Ausübung einer Gerichtsbarkeit, die sich bewußt in den Formen an jene, die von den öffentlichen Amtsträgern ausgeübt wird, anschließt: Es genügt, die Rolle des *placitum generale* hervorzuheben und die damit verknüpften Pflichten der Gastung, die wiederum oft mit der Verfügbarkeit der Gemeinschaftsgüter, vor allem den Wäldern und Weiden, verbunden sind und über deren Nutzung Streitigkeiten mit den Herren aufkommen.

Die Krise der ländlichen Herrschaft und das Ausgreifen der städtischen Kommune in den Contado tragen entscheidend zum Verschwinden der Bezeichnung Arimanne bei: Die rechtlichen Prärogative, auch wenn sie bewahrt werden, sind nun der höheren Gerichtsbarkeit der Kommune unterworfen, deren Tribunale Streitigkeiten über die Formen der Gerichtsbarkeit, über Abgaben und die Nutzung der Gemeinschaftsgüter entscheiden. Wo das *placitum generale* überlebt, verliert es seine wesentliche Bedeutung als Haupttakt der Demonstration der herrschaftlichen Macht, und mit ihm verfallen die Pflichten, den Herrn und sein Gefolge zu beherbergen. Auch die Befreiung von den herrschaftlichen Pflichten, die von den ländlichen Gemeinschaften gefordert und deren Durchsetzung von der unterschiedlichen, aber am Ende konvergierenden Aktion der städtischen Kommunen erleichtert wurde, betrifft die Arimannen und bezieht sie nun ohne jeden Unterschied in den neuen Stand der der Rechtsprechung der städtischen Kommune unterworfenen Bauern ein.

Auf gleiche Weise einschneidend wirkt die Steuerpolitik der städtischen Kommunen: Alle, die Güter besitzen, gleich unter welchem Titel, die öffentliche Leistungen verrichten und Abgaben zahlen, sind frei, auch wenn sie einst unfreien Standes waren. Wenn sie noch nicht frei geworden sind, so werden sie es mit den Anordnungen zur Befreiung der Unfreien, die – wie das bekannte Beispiel aus Bologna zeigt – als wesentliches Ziel eben die Ausweitung der besteuerten Bevölkerung verfolgten. Wenn sogar die alten Leibeigenen auf dieselbe Ebene mit den Freien gestellt werden konnten, die sich in der Vergangenheit mit gutem Recht in spezieller Umgebung bei Bedarf der Bezeichnung Arimannen rühmen konnten und im Prinzip gemäß der alten langobardischen und karolingischen Tradition von der öffentlichen Macht geschützt waren und den Pflichten, zunächst gegenüber dem Reich, dann auf direktere und nähere Weise gegenüber den Herren – Erben der öffentlichen Tradition der Machtausübung – unterworfen waren, besaß die Bezeichnung Arimanne nach einem halben Jahrtausend, in der sie unter vielen Veränderungen und Wechselfällen bewahrt worden war, kein Recht mehr zu überleben: Jetzt, in der Zeit der reifen Kommune, ging die Welt der Arimannen wirklich unter.